

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

die Themen

III

Finanzamt als Gläubiger

Vom Klienten zum Kunden
Paradigmenwechsel in der
Schuldnerberatung

Erkennbare Probleme mit
dem neuen Insolvenzrecht
-Fallbericht -

1

2000

FACHZEITSCHRIFT FÜR
SCHULDNERBERATUNG
erscheint vierteljährlich • 15. Jahrgang, Februar 2000
ISSN-Nr. 0934-0297

| M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Carl-D. A. Lewerenz, Schuldenberater, Bochum, Wolfgang Krebs, Dipl. Pädagoge, Hamburg, Werner Sanio, Dipl. Pädagoge, Mainz ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Redaktion:** Anja Michaela Joris, Ass. jur., Kassel und Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15,00 DM zzgl. 3,00 DM Versand ■ **Jahresabonnement** 68,00 DM incl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementkündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November ■ Redaktionsschluß ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.500 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Leserinnen und Leser,

Sie kennen die Geschichte von David und Goliath? Sie können sie sonst nachlesen bei I. Samuel, Kap. 17. Und Sie kennen die Aktion Citi-Critik? Wenn nicht, können Sie sie im Editorial des BAG-info 4/99 nachlesen. Und schließlich kennen Sie auch die Citibank aus Gesprächen und Unterlagen Ihrer Kundschaft und auch aus persönlichen Kontakten. Hier erübrigt sich jede Quellenlage.

Der Vorstand der BAG hat sich, im übrigen unterstützt vom Länderrat, der von durchaus honorigen gesellschaftlichen Kräften, wie z.B. die Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherung, der (evangelischen) Kirchlichen Dienste in der Arbeitswelt, der Katholischen Arbeiterbewegung, dem Verband kritischer Aktionäre getragenen Kampagne Citi-Critik angeschlossen. Unser Name BAG wird daher auf verschiedenen Publikationen der Kampagne mit denen der anderen Unterstützer aufgeführt. Das war und ist, weiß Gott keines unserer Hauptthemen und ist es auch nicht in diesem Editorial.

Reaktionen der Citibank, die uns bekannt geworden sind, haben uns allerdings ein neues Thema aufgezwungen, leider. Für uns tatsächlich unerwartet hat die Citibank reagiert. Zuerst hat sie offensichtlich die Wohlfahrtsverbände, die auf ihrer Spendenliste stehen, davon unterrichtet, dass sie ihre Spendenpraxis neu überdenken muss, falls sich der Wohlfahrtsverband an der Kampagne beteiligt. Unsere Anfrage an die AG SBV, sich an der Kampagne gemeinsam mit der BAG-SB zu beteiligen, stieß zwar inhaltlich auf Verständnis, formal aber auf Ablehnung, zum Teil mit dem Hinweis auf bereits erfolgte Anrufe der Citibank (s.o.). Soweit der Strategie erster Teil. Spenden als Landschaftspflege – das ist doch genau das Thema, das seit Wochen in jeder Zeitung zu lesen ist.

Im Interesse der Citibank rief dann ein etwas höherer Angestellter eines Wohlfahrtsverbands bei uns an und bat um Zusendung einer Mitgliederliste – die er nicht erhielt. Doch gibt es ja einige Informationen dazu im Internet. Und jetzt tritt die Citibank offensichtlich an die juristischen Personen, die ihr als Mitglieder bekannt sind, heran. Vielleicht nicht an alle, sondern nur an die, die ebenfalls Spenden empfangen – also einzelne Schuldnerberatungsstellen.

Was will die Citibank von diesen Mitgliedern? Sie konfrontiert die Mitglieder mit dem Vorwurf, sie unterstützten einen Verein, der durch seine Beteiligung an der Kampagne Citi-Critik Arbeitsplätze gefährde. Und sie bittet Mitglieder, so vermuten wir, sehr diskret, so ist anzunehmen, doch bei der BAG-SB auszutreten, falls sie ihre Spenden nicht gefährden wollen.

Und die Citibank wendet sich an die Mitglieder, an die von der Citibank Steuern abgeführt werden und in deren Einflussbereich die Citibank Arbeitsplätze hat, also die Kommunen. Und auch die werden konfrontiert mit dem Vorwurf, sie unterstützten durch ihre aktive Mitgliedschaft einen Verein, der durch seine Beteiligung an der Kampagne Citi-Critik Arbeitsplätze gefährde.

Der Vorwurf ist grotesk. Die Citibank streicht massenhaft Arbeitsplätze und bietet eben jenen gerade entlassenen Mitarbeiterinnen statt dessen eine geringere Anzahl schlechterer Arbeitsplätze. Saldoverlust an Arbeitsplätzen ca. 500. Hier werden keine Arbeitsplätze gefährdet, nein. Sie sind abgebaut, einfach weg.

Nun hätten wir nie gedacht, dass eine Bank von der Größe der Citibank sich so um die Kampagne sorgt, dass sie einzelne Unterstützer „platt“ machen will. Uns können keine Spenden gestrichen werden. Insofern sind wir nicht „bestechlich“, bestimmte Meinungsäußerungen zu tun oder zu lassen. Also setzt die Citibank bei den Mitgliedern an. Und die brauchen wir. Ohne Mitglieder kein Verein. Das ist das Thema, über das wir hier schreiben.

Dabei würden wir viel lieber berichten, dass sich mit der Citibank und anderen großen Gläubigerbanken die Verhandlungen nach InsO glatt abwickeln ließen, dass es zu Vergleichen kommt, die dem Sinn und den Buchstaben des Gesetzes entsprechen. Leider können wir derlei gute Nachrichten nicht verbreiten. Ein Beispiel: Ein älteres Ehepaar, einst heftig überschuldet, hat jetzt nur noch einen einzigen Gläubiger – die Citibank. Dem Gläubiger wurde ein Angebot gemacht, den jeweils pfändbaren Betrag 60 Monate (Altfall) der Bank zu überweisen. Sie reagierte mit einem Gegenvorschlag: Eine feste Summe, zahlbar in festen Raten. Die Rechnung ergab, dass das Ehepaar 130 (!) Monate den heute pfändbaren Betrag hätte überweisen müssen. Für das Betreiben des InsO-Verfahrens fehlt dem Ehepaar das Geld, Prozesskostenhilfe gibt es nicht. Leider kein Einzelfall, dass Gläubiger die Nichtgewährung von Prozesskostenhilfe schamlos ausnutzen, zum heftigen Nachteil ihrer einst geschätzten Kunden.

In die PKH – Frage kommt langsam Bewegung. Karlsruhe beschäftigt sich damit und auch die Politik scheint sich zu rühren – mit leider nicht gewissen Ausgang. Alleine und zusammen mit den anderen Organisationen der AG SBV bleiben wir da am Ball. Und lassen uns nicht stören durch Versuche der Citibank, uns unsere Mitglieder abspenstig zu machen, hoffend und wissend, dass dies keine Strategie ist, die uns zur Aufgabe von Positionen zwingen kann.

Wir bitten Sie, bleiben auch Sie standhaft (und Mitglied), behalten und bekennen Sie Position. Wir werden es auch tun – und uns unseren genuinen Aufgaben widmen.

Im übrigen soll diese Auseinandersetzung natürlich nicht ausgehen wie bei David und Goliath aber Goliath soll auch nicht gewinnen.

In diesem Sinne, herzlichst

Ihr



Wolfgang Krebs

Inhalt

in eigener Sache

Neue Mitglieder 6
Internet 6
Jahresfachtagung der BAG-SB 6
Eigenverlag 6

terminkalender – fortbildungen 7

gerichtentscheidungen 12

meldungen

Insolvenzverfahren in Europa
Verbesserter Gläubigerschutz bei grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren geplant 20
20 Jahre Stiftung Rcsozialisierungsfonds in Niedersachsen 20
Juristisches im Internet 20
Fachtagung/ Schuldnerberatung eine neue Profession? .. 20
Aufruf 20
Fachtagung: Schulden für Andere
ein frauenspezifisches Phänomen 20

unseriöse Finanzdienstleister

Auswertung der Aktion
„Umfrage bei Sozialministerien“ 21

literaturprodukte

Beratungsrecht – Ein Leitfaden für Beratung, Therapie und Krisenintervention 32
Inkasso – Handbuch – Recht und Praxis des Inkassowesens 32
Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung 32
Bundessozialhilfegesetz 32
Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abgrenzung Regelinsolvenzverfahren zum Verbraucherinsolvenzverfahren 32

themen

Finanzamt als Gläubiger 34
Vom Klienten zum Kunden
Paradigmenwechsel in der Schuldnerberatung 38
Die Pflichten des Arbeitgebers nach der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses und nach der Offenlegung einer Lohn- oder Gehaltsabtretung 41
Restschuldbefreiung bei vorenthaltenen Arbeitnehmeranteilen 47
Schuldnerberaterin als anerkannter Beruf? 48

berichte

Wirtschaftliche und soziale Situation – Arbeitswelt und Lebensperspektiven in Ostdeutschland nach der Wiedervereinigung 50
Erkennbare Probleme mit dem neuen Insolvenzrecht ?
Ein Fallbericht 56
Software im Test Pro Valuc 60
Vereinfachung der Antragsformulare für das Verbraucherinsolvenzverfahren 62

jahresübersicht 1999 64

hier kommt der Gläubiger zu Wort 69

15. Jahrgang, Februar 2000

Hier könnte
Ihre
Werbeanzeige
stehen!

Interessiert?

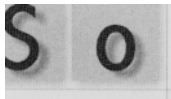
Aktuelle Anzeigenpreise
erhalten Sie über
die Redaktion.

GAUSS

1/8

Gesellschaft für Automatisierung und Softwaresysteme
Lehmann, Vinkemeier, Schwarzer mbH

über 600 Anwender



Software für die
Schuldnerberatung

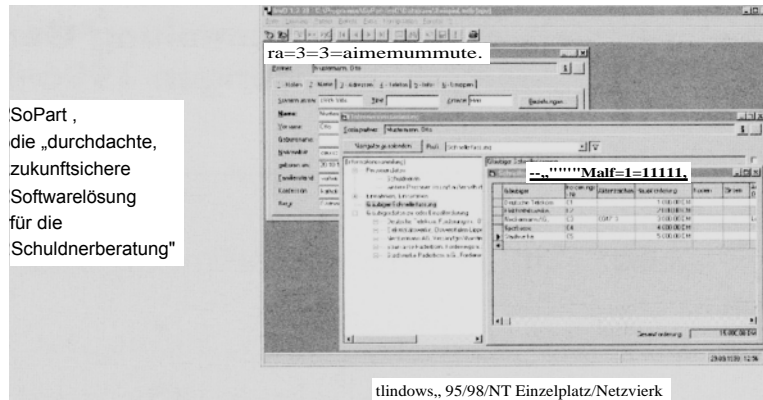
Part'

tser InsO-Partner

Schuldner-/Gläubigerverwaltung
Korrespondenz
Regulierungen gemäss InsO
Abwicklung InsO-Antrag
Dokumentation Beratungsverlauf
Statistik

SB-DOS-Dokumentation
Tätigkeitsbericht des Landes
Textverarbeitung
frei gestaltbare Formulare
Terminverwaltung
Datenschutzsystem

SoPart der „Sozialpartner“ - eine Software, ein gemeinsames Datenmodell für alle an der Beratung beteiligten Personen und Institutionen. SoPart begleitet und unterstützt Ihre Arbeit in allen Phasen der Schuldnerberatung - von der Anmeldung über den aussergerichtlichen Einigungsversuch bis hin zum Insolvenzverfahren und darüber hinaus bei Bedarf auch während der Wohlverhaltensphase. Jederzeit stehen qualifizierte Funktionen zur Fall- und Tätigkeitsdokumentation, zur Berechnung von Tilgungsplänen und zur Abwicklung des Schriftverkehrs zur Verfügung.



SoPart ,
die „durchdachte,
zukunftsichere
Softwarelösung
für die
Schuldnerberatung“

tindows., 95/98/NT Einzelplatz/Netzwerk

Besuchen Sie uns auf
der Altenpflege 2000
1.-3. Februar 2000
in Hannover
Halle 2, Stand BI

++ top oews++++ top news++++top news +++++ top news ++

gewinnt Ausschreibu
Sol'areAnsO des Landes NRW
„Schuldnerberatung“

Infos bei

GAUSS-13/5 mbH
Technologiepark 19
33100 Paderborn
Telefon 0 52 51 / 16 55 - 0
Fax 0 52 51 / 16 55 - 45

eMail: kontakt@gauss-lvs.de
Internet: enm.gauss-lvs.de

Neue Mitglieder

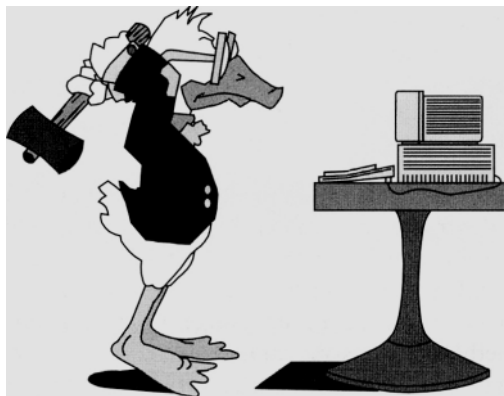
Einzelmitglieder

I l ans-Jürgen Pfab, Am Markt 3, 74532 Ilshofen
Christine Elias, Schwarzer Weg 72c, 28239 Bremen
Markus Tyrell, Karthäuser Hof, 54292 Trier
Mechthild Backenecker- Weigle, Breisacherstr. 56, 40468
Düsseldorf
Martin Strohschein, Friedrich-Ebert-Str, 11, 67549 Worms
Rita Kaube, J.-Kaiser-Ring 6 / 0904, 99087 Erfurt

Juristische Personen

AWO Kreisverband Kassel, Wilhelmshöher Allee 32 a,
34117 Kassel
AWO SB, Tannenbergstr. 66, 51373 Leverkusen
Diakonisches Werk Südtondern „Schuldnerberatung“, Frie-
drich-Paulsen-Str. 6 a, 25899 Niebüll
Landratsamt Freising SB, Landshutcr Str. 31, 85360 Freising

Besuchen Sie uns im Internet:
<http://www.bag-schuldnerberatung.de>



Neue Produkte im Eigenverlag

- **Foliensatz: Prävention und Öffentlichkeitsarbeit**
- **Sammlung Gerichtsentscheidungen 1996-1999**

Hier könnte Ihre Werbeanzeige
stehen!

Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über
die Redaktion.

terminkalender fortbildungen

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

Weiterbildungsprogramm

In Kooperation mit dem Burckhardthaus Gelnhausen
„Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung“

1. Kursabschnitt: 02.10. – 06.10.2000
2. Kursabschnitt: 2001
3. Kursabschnitt: 2001
4. Kursabschnitt: 2001
5. Kursabschnitt: 2002

Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich vor allem an jene Kolleginnen, die in ihrer Praxis mit überschuldeten Menschen zu tun haben, nicht nur in der Schuldnerberatung, sondern z.B. auch aus der Jugendhilfe, der Wohnsitzlosenhilfe, auch wenn sie schon einige Praxiserfahrung in Schuldnerberatung gesammelt haben. Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in fünf Kursabschnitte zu je einer Woche.

Themen der Kursabschnitte sind u.a.

Einführung, Notwendigkeit von Schuldnerberatung,
rechtliche Grundkenntnisse
Handwerkszeug/Rechtswissen
Rolle, Funktion und Identität des Schuldenberaters
Planspiel/Strategien/Fallmanagement
Prävention und Sozialpolitik

Ort: Burckhardthaus Gelnhausen

Kosten: 790 DM pro Kursabschnitt
400 DM Anmeldegebühr, die mit den Kosten des letzten Kursabschnittes verrechnet werden

Hinweis: Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

Anmeldung/Information:

Burckhardthaus

Frau Schulz, Kursberatung

Postfach 11 64

Telefon: 06051/89-212

Telefax: 06051/89-200

Schuldnerberatung in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

5. April bis 7. April 2000

004 AB

Die Mitarbeiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften werden täglich mit der Verschuldensproble-

matik der Maßnahmeteilnehmer/innen konfrontiert. Dieses Seminar soll in Grundlagen von Schuldnerberatung einführen, umi verschuldeten Mitarbeiter/innen und Maßnahmeteilnehmer/innen Ratschläge geben und sie ggf. an die richtige Beratungsinstanz weiterleiten zu können.

Inhalte:

- Grundlagen des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens
Pfiindungsschutz
- Einführung in das Verbraucherinsolvenzverfahren
- Erkennen der Verschuldungssituation bei den Betroffenen
Sofortige Krisenintervention
- Unterstützung bei der Selbsthilfe
Betriebliche Möglichkeiten bei der Abtretung
- Erfahrungsaustausch/Kooperation mit externen Partnern

Ort: Kirchliche Fortbildungsstätte, Kassel

Teilnehmer/-innen:

Berater/innen und Anleiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften, betriebliche Sozialarbeiter/innen

Team: Heidrun Gress, betriebliche Schuldnerberaterin, Offenbach

Anja Michaela Joris, BAG-SB, Kassel

Tagungsbeitrag: 650 DM

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel

Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26

Fortbildungsangebote anderer Träger

In eigener Sache:

Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger“ stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie folgende für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen, die uns auf 3,5 Zoll Disketten zugesandt werden;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext entweder als MS-DOS- Text oder in MS-Word-doc oder – RTF-Datei;
- für eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und

Fortbildungen der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Rhein-Ruhr

Auszug aus unserem Programm 2000

Nr. 1 und 7

Einführung in die Software SoPart InsO

Termine: 13.03.2000, Köln; 10.05.2000, Essen,
Referent: W. Trapp, Preis: DM 150,00,
Schuldnerhilfe Köln e.V., Tel. (02 21) 88 20 03,
AWO Bezirksverband Niederrhein e.V.,
Tel. (02 01) 31 05-2 20

Nr. 2

**Der systemische Ansatz – Neue
Beratungsperspektiven in der Schuldnerberatung**

Termin: 14.-15.03.2000, Essen,
Referentinnen: R. Lindner, I. Steinmann-Berns,
Preis: DM 240,00, AWO Bezirksverband
Niederrhein e.V., Tel. (02 01) 31 05-2 20

Nr. 3

Qualitätsentwicklung in der Schuldnerberatung

Termin: 14.03.2000, Essen,
Referentin: M. Meyer, Preis: DM 120,00,
Verein Schuldnerhilfe e.V. Essen (VSE),
Tel. (02 01) 82 72 60

Nr. 4 - Grundlagen des Unterhaltsrechts

Termin: 29.03.2000, Köln,
Referent: W. Trapp, Preis: DM 120,00,
Schuldnerhilfe Köln e.V., Tel. (02 21) 88 20 03

Nr. 5

Praktische Einführung in das neue Insolvenzrecht

Termin: 04.04.2000, Essen,
Referentin: D. Klinkenberg, E. Lange,
Preis: DM 120,00, Verein Schuldnerhilfe e.V.
Essen (VSE), Tel. (02 01) 82 72 60

Nr. 6 - Schulden beim Finanzamt

Termin: 11.04.2000, Essen,
Referent: H. Voss, Preis: DM 120,00,
AWO Bezirksverband Niederrhein e.V.,
Tel. (02 01) 31 05-2 20

Nr. 8 - >Schnupperkurs< Schuldnerberatung

Termin: 17.-19.05.2000, Essen,
Referentin: M. Meyer, Preis: DM 360,00,
Verein Schuldnerhilfe e.V. Essen (VSE),
Tel. (02 01) 82 72 60

Nr. 9

**Sanierungsberatung bei notleidenden
Baufinanzierungen**

Termin: 18.05.2000, Köln,
Referent: G. Meyer, Preis: DM 120,00,
Schuldnerhilfe Köln e.V., Tel. (02 21) 88 20 03

Nr. 10 und 15

Workshop Insolvenzberatung

Termine: 24.05.2000, Köln; 17.10.2000, Essen,
Referentin: M. Meyer, A. Rey, Preis: DM 120,00,
Schuldnerhilfe Köln e.V. Tel. (02 21) 88 20 03,
Verein Schuldnerhilfe e.V. Essen (VSE),
Tel. (02 01) 82 72 60

Nr. 11

Schuldnerberatung für (gescheiterte) Selbständige

Termin: 30.05.2000, Essen,
Referentin: S. Marx, Preis: DM 120,00,
Verein Schuldnerhilfe e.V. Essen (VSE),
Tel. (0201) 82 72 60

Nr. 12

**Schuldenprävention für Auszubildende und junge
Mitarbeiter**

Termin: 15.06.2000, Köln,
Referentinnen: M. Ladwig, G. Frank, Preis: DM 120,00,
Schuldnerhilfe Köln e.V., Tel. (02 21) 88 20 03

Nr. 13

**Überschuldungsprävention für junge Menschen
– Der SCHULDENKOFFER**

Termin: 12.09.2000, Essen,
Referent: D. Wölke, Preis: DM 120,00,
Verein Schuldnerhilfe e.V. Essen (VSE),
Tel. (02 01) 82 72 60

Nr. 14

Einführung in die Insolvenzberatung

Termin: 12.-13.09.2000, Essen,
Referentin: M. Meyer, Preis: DM 240,00,
AWO Bezirksverband Niederrhein e.V.,
Tel. (02 01) 31 05-2 20

Nr. 16

**Workshop >Qualitätsentwicklung in der
Schuldnerberatung< Teil IV,
Beratungsabbruch – Beschwerdemanagement**

Termin: 18.10.2000, Köln,
Referenten: Dr. R. Heinz, M. Eham, Preis: DM 120,00,
Schuldnerhilfe Köln e.V., Tel. (02 21) 88 20 03

Nr. 17

Baufinanzierungsberatung

Termin: 31.10.2000, Essen,
Referent: G. Meyer, Preis: DM 120,00,
Verein Schuldnerhilfe e.V. Essen (VSE),
Tel. (02 01) 82 72 60

Nr. 18

Grundlagen der Lohnpfändung und Lohnabtretung

Termin: 08.11.2000, Köln,
Referent: W. Trapp, Preis: DM 120,00,
Schuldnerhilfe Köln e.V., Tel. (02 21) 88 20 03

Nr. 19

**Fachtagung
>Schuldnerberatung – Trennen sich die Wege?<**

Termin: 22.11.2000, Köln,
Tagungsleitung: M. Eham, Preis: DM 100,00,
Schuldnerhilfe Köln e.V., Tel. (02 21) 88 20 03

Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung, in kleinem Schriftgrad veröffentlichen. Sollten Sie eine optische Hervorhebung, bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

ARS- Akademie – Seminare für Schuldnerberaterinnen „Fallmanagement und Qualitätssicherung“ / 2-tägig, in Stralsund in Kooperation mit der LAG-SB Mecklenburg-Vorpommern. 1. Termin: 22./23.06.2000. 2. Termin: 26./27.06.2000. Referent: Klaus Müller / Dr. Roger Kuntz.

„**Kommunikations- / Beratungstraining**“ / 2-tägig in Stralsund in Kooperation mit der LAG-SB Mecklenburg-Vorpommern. 1. Termin: 04./05.09.2000. 2. Termin: 06./07.09.2000. Referentin: Ute Hetfeld. Kommunikations- u. NLP-Trainerin / Dr. Roger Kuntz.

„**Gesprächsführung für eine ressourcen- und zielorientierte Beratung**“ / 2-tägig in Mönchengladbach. Termin: 27./28.03.2000. Referentin: Ute Hetfeld. Kommunikations- u. NLP-Trainerin.

„**Verbraucherinsolvenz – praktische Probleme und Lösungen**“ / 1-tägig in Mönchengladbach. Termin: 27.05.2000. Referent: Hugo Grote, Rechtsanwalt.

Information u. Anmeldung: Dr. Roger Kuntz, ARS Akademie, Hohenzollernstr. 18I, 41063 Mönchengladbach, Tel. 02161/178800 + Fax: 02161/178822



Auszug aus unserem Fortbildungsprogramm 2000

Fortbildungen zur Schuldnerberatung

Einführung in rechtliche und sozio-ökonomische Grundlagen der Schuldnerberatung (SB 1)

In dieser Fortbildung wird das Arbeitsfeld Schuldnerberatung bzw. die Arbeit mit ver-/überschuldeten Ratsuchenden grundlegend vorgestellt. Es werden Ursachen und Folgen von Überschuldungssituationen aufgezeigt, wie auch die wichtigsten wirtschaftlichen und rechtlichen Grundkenntnisse für eine Beratung ver-/überschuldeter Ratsuchender vermittelt. An praktischen Beispielen wird die Umsetzung der rechtlichen und wirtschaftlichen Kenntnisse in methodisches Handeln eingeübt werden.

Termin: 28.2.-2.3.2000; Preis: 350,- DM

Methodisches Handeln in der Schuldnerberatung (SB 2)

Methodisches Handeln in der Arbeit mit ver-/überschuldeten Ratsuchenden, d.h. Umsetzung der wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse in die Beratungspraxis, soll hier exemplarisch an ausgewählten Beispielen eingeübt werden.

Termin: 6.6. – 8.6.2000; Preis: 280,- DM

Gläubigerhandeln und Verhandlungsstrategien in der Schuldnerberatung (SB 3)

Die Kenntnis der unterschiedlichen Handlungsweisen von Gläubigern gegenüber Schuldnern und Beratungsstellen wird hier ein wesentlicher thematischer Schwerpunkt sein. Hieraus sollen dann aus der gemeinsamen Analyse praktischer Beispiele Grundsätze für die Verhandlung in der Schuldnerberatung entwickelt werden. Dabei sollen eigene Verhandlungsmuster hinterfragt und erweitert werden.

Termin: 11.9. –13.9.2000; Preis: 280,- DM

Weitere vertiefende Fortbildungen im Bereich Schuldnerberatung:

SB 4 Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung vom 6.-8.11.2000
SB 5 Sozialhilferecht und Unterhaltsrecht in der Schuldnerberatung vom 7.-8.12.2000

SV 1 Arbeit mit Selbständigen in der Schuldnerberatung vom 3.-5.5.2000

SV 2 Baufinanzierung in Not vom 27.-28.6.2000

Fortbildungen zum Verbraucherinsolvenzverfahren

Das ISKA-Nürnberg bietet im Bereich Verbraucherinsolvenz als grundständige Einführung eine dreiteilige Fortbildungsreihe für Schuldnerberater an. Weitere vertiefende Veranstaltungen im Bereich Ins^o werden zu den Themen "Selbständige in der Ins^o" (SV 3 vom 25.-27.10.) und "Behandlung von Immobilien in der Ins^o" (SV 4 vom 27.-29.11.) angeboten.

Einführung in das Verbraucherinsolvenzverfahren (Ins^o 1)

Das Verbraucherkonkursverfahren wird hier mit seinen einzelnen Verfahrensteilen vorgestellt und an einem Fallbeispiel eingeübt. Termin: 27. -29.3.2000

Das gerichtliche Entschuldungsverfahren (Ins^o 2)

Aufbauend auf das Einführungsseminar wird hier das gerichtliche Entschuldungsverfahren mit seinen Problembereichen – aus der Sicht des Schuldners – vorgestellt und eingeübt. Termin: 22.-24.5.2000

Schuldenbereinigungsverfahren – Vertiefung und Umsetzung in die Arbeitspraxis (Ins^o 3)

Der Schwerpunkt dieser Fortbildung wird die Vorstellung der beiden Schuldenbereinigungsverfahren sein. Darüber hinaus werden diese Verfahrensteile an verschiedenen Beispielen praxisgerecht eingeübt werden.

Termin: 17. -19.7.2000

Referenten u.a.:

Michael Weinhold, Schuldnerberatung ISKA-Nürnberg

Hugo Grote, Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen (SV 3 u. 4)
Wolfgang Schrankenmüller, Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart (Ins^o 1 u. 3)

Nähere Informationen bzw. unser Fortbildungsprogramm erhalten Sie unter:

ISKA – Nürnberg , Untere Krämersgasse 3, 90403 Nürnberg; Tel: 0911/227899 Fax: 0911/243884

PARITÄTISCHES Bildungswerk NRW

Zertifikatskurs Schuldnerberatung (Lg 624)

In fünf aufeinander abgestimmten, jeweils dreitägigen Seminaren werden die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die für eine qualifizierte Schuldnerberatung benötigt werden.

Termine: 08.-10.03. / 12.-14.04. / 10.-12.05. 07.-09.06. / 16.-18.08. in Burgholz h. Wuppertal
Preis: 3.000 DM / 2.800 DM (incl. CIV)

Schuldnerberatung: Einführung (Lg 623)

Das Seminar richtet sich an soziale Fachkräfte, die mit überschuldeten Klientinnen konfrontiert sind, ohne schwerpunktmäßig Schuldnerberatung zu betreiben. An zwei Tagen erhalten sie die Kenntnisse, um im Notfall „I .Hilfe“ leisten zu können.

Di/Mi, 22. und 23.02. in Dortmund
Preis: 200 DM / 180 DM (incl. Verpflegung)

(Gescheiterte) Selbständige (Lg 625)

Zunehmend wenden sich Kleingewerbetreibende und Selbständige an die Schuldnerberatung. Unser GIB-Referent stellt Beratungskonzepte vor, die speziell auf diesen Personenkreis zugeschnitten sind.

Mi, 29.03. in Dortmund
Preis: 140 DM / 120 DM (incl. Verpflegung)

Scheidung – Schulden – Unterhalt (Lg 626)

Vom Umgang mit gemeinsamen Eheschulden bis zu den erweiterten Zugriffsmöglichkeiten für Unterhaltsberechtigte bestehen häufig Unsicherheiten in der Beratung. Unser Seminar vermittelt anhand konkreter Fallbeispiele die notwendigen Kenntnisse für ein fundiertes Vorgehen.

Di, 22.08. in Dortmund
Preis: 140 DM / 120 DM (incl. Verpflegung)

Fordern Sie unser Programm an: PBW, Loher Str.7. 42283 Wuppertal
Tel. 0202 / 2822-237 (Anette Liebmann); Fax 0202/2822-233



„Schuldnerberatung“ Weiterbildung über 3 Semester

Teilnehmerinnen:

Praktikerinnen der Sozialen Arbeit und verwandter Berufe, die sich für den Beratungsprozess mit Überschuldeten sowohl methodisch-pädagogisches als auch rechtlich-kaufmännisches Handlungswissen erarbeiten wollen.

Inhalte / Ziele:

Es werden Grundkenntnisse über Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit vermittelt, mit dem Ziel der

- Existenzsicherung, d.h. Wohnungssicherung trotz Mietschulden, Verhindern von Energiesperren, Zugang zu Konto und Geld, Überprüfung laufender Pfändungsmaßnahmen, Erhalt der Arbeitsmotivation, Realisierung von Sozialleistungsansprüchen.
- Schadensbegrenzung, d.h. Einschränkung kostentreibender Inkassomaßnahmen, Überprüfung von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden, Reduzierung von Lohnpfändungen, Vermeiden von Inhaftierungen.
- Schuldenbestandsaufnahme, d.h. Ordnen, Ergänzen und Vorprüfen von Schuldunterlagen, Analyse der Verschuldungshintergründe, Schuldengnese.

- Haushaltsstabilisierung**, d.h. Befähigen zum Umgang mit Geld, Erstellen von Haushaltsbudgets und deren Fortschreibung, Erkennen von Einsparungsmöglichkeiten.
- Entwicklung von Sanierungsperspektiven.

Es gilt, auch die langfristigen Perspektiven einer Verbraucherinsolvenz mit Restschuldbefreiung in die Strategieentwicklung einzubeziehen. Im Idealfall mündet der längerfristige Schuldnerberatungsprozess in eine Schuldenregulierung ein, wozu jedoch die Zusammenarbeit mit spezialisierten Schuldnerberatungsstellen gesucht werden sollte.

In den aufeinander aufbauenden Seminarblöcken wird die anwendungsbezogene Wissensvermittlung im Vordergrund stehen. Arbeitsblätter, Prüfungsschemata, Musterschreiben, Gesetzesauszüge usw. sollen sich zu einem Arbeitshandbuch zusammenfügen, welches kompetente Einzel-fallhilfe ermöglicht.

Teil I: 19.-20.05. und 16.-17.06.2000, je 09.00 – 17.00 Uhr an der EFHD
Teil II: 06.-07.10. und 15.-16.12.2000, je 09.00 – 17.00 Uhr an der EFHD
Teil III: 2 x 2 Tage (je Fr./Sa.) im Sommersemester 2001 an der EFHD

Die Weiterbildung wird mit einem Zertifikat abgeschlossen.

Leitung:

Prof. Dr. jur. Dieter Zimmermann, FB Sozialarbeit/Sozialpädagogik
Dipl.-Sozialarbeiter Thomas Zipf, Schuldnerberatung Stadt Dannstadt

EF 11*

EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE DARMSTADT

- staatlich anerkannt -

Fachbereich IV - Aufbau- und Kontaktstudium
Zweifalltorweg 12, 64293 Darmstadt

Tel. 06151/8798-18 (Frau Baltin); Fax 06151/8798-58

fundierte und umfassende Grundausbildung

4 Schuldnerberatung

für eine anspruchsvolle und kompetente Beratung ihrer Klienten

Die Grundausbildung umfasst insgesamt 200 Unterrichtsstunden, die in fünf einwöchigen Blöcken im Jahr 2000 (3 Blöcke) und 2001 (2 Blöcke) zu absolvieren sind. Das Dozententeam (Kursleitung: Ulf Groth, Bremen) verfügt über langjährige Erfahrungen in den Bereichen Schuldnerberatung sowie Aus- und Weiterbildung. Die Teilnehmerinnen erhalten zum Abschluss ein Zertifikat der Hochschule für Wirtschaft und Politik. Die Kosten für das gesamte Programm einschließlich der Lehrunterlagen sowie Unterbringung und Verpflegung betragen DM 5950,-.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Peter Wismann, Institut für Weiterbildung an der HWP e.V.,
Rentzelstr. 7, 20146 Hamburg, Tel. 040/42838-2191, Fax -6479,
E-Mail WismannP@hwp.uni-hamburg.de

In fünf einwöchigen Blöcken werden folgende Themen u.a. ausführlich bearbeitet:

- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Existenzsichernde Maßnahmen
- 9 Die Insolvenzordnung (InsO) in der Praxis
- 9 Arbeitstechnische Hilfen und EDV-Unterstützung
- ZPO-Grundwissen für die Beratung
- Schuldnerschutz
- 4 Kreditrecht
- Kreditformen und ihre Auswirkungen
- Aktuelle kreditrechtliche Fragestellungen
- 4 Sanierungsmöglichkeiten jenseits der Ins^o
- 4 Optimierte Verhandlungsführung mit Gläubigern
- 4 Fallübungen (videounterstützt)
- Methodische Aspekte zur Optimierung des Beratungsprozesses
- 4 Prävention
- 4 Beispiele gelungener Öffentlichkeitsarbeit
- 9 Planspiel
- 4 Fachliche Exkursionen in Zusammenarbeit mit einem Großgläubiger

Fortbildungen in der Diakonie SCHULDNER- und INSOLVENZBERATUNG



InFobiS

Die mobile Fortbildungseinrichtung

In-House-Fortbildungsveranstaltungen
zur
Schuldner- und Insolvenzberatung

In Zeiten knapper werdender Mittel für soziale Beratungsarbeit müssen sich auch Fortbildungseinrichtungen neue Wege überlegen, dem immer größer werdenden Aus-, Fort- und Weiterbildungsbedarf gerecht zu werden.

Wir haben aus diesem Grunde unser Fortbildungsangebot erweitert und bieten ab dem Jahr 2000 neben unserem bewährten Seminarangebot sozialen Einrichtungen, öffentlichen Verwaltungen und Trägern, Wohlfahrtsverbänden und Initiativen **In-House-Fortbildungen** zur Schuldner- und Insolvenzberatung an.

Das bedeutet:

**Wir bilden Sie
in Ihrer Einrichtung,
an Ihrem Wohnort aus !**

Unsere Aufgabe ist es, die von Ihnen gewünschten Seminare inhaltlich zu gestalten und entsprechende Referentinnen zur Verfügung zu stellen. Unsere Referentinnen sind Praktikerinnen aus der Schuldner- und Insolvenzberatung und angrenzenden Berufsfeldern, die langjährige Erfahrungen in der Fortbildungsarbeit besitzen.

Ihre Aufgabe ist es, die Teilnehmerinnen einzuladen, einen Seminarraum zu besorgen und mit den Kursteilnehmerinnen abzurechnen.

Ein ausführliches Konzept mit unseren Angeboten schicken wir Ihnen gerne zu.

Sprechen Sie uns an !

InFobiS

**Diakonisches Institut für
Information, Fortbildung und Supervision
Zossener Str. 24 • 10961 Berlin-Kreuzberg
Telefon: 030 / 6959 8080
Telefax: 030 / 6959 8081
[e-mail: info@infobis.de](mailto:info@infobis.de)**

Wir sind eine Einrichtung des
Diakonischen Werkes Berlin Stadtmitte

gerichtsentscheidungen

ausgewählt und vorgestellt von Anja Michaela Joris, Ass. jur., Kassel

In eigener Sache: Sie erhalten nicht veröffentlichte Entscheidungen, die über die Redaktion angefordert werden können, nur unter Einsendung eines adressierten und frankierten DIN A 5 Umschlags. Wir hoffen auf Ihr Verständnis.

Für die Bestimmung der Verbrauchereigenschaft i.S.d. § 304 InsO ist auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen.

(Leitsatz der Redaktion)

AG Frankfurt/Main, Beschluss vom 23.06.1999 – 816 IK 11/99 – in MV() /999, 313

Das Gericht ist der Ansicht, dass auch natürliche Personen, die erhebliche Schulden aus früherer unternehmerischer Tätigkeit haben, gleichwohl unter das Verbraucherinsolvenzverfahren fallen, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung keine oder nur eine geringfügige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Umfang der Prüfungspflicht hinsichtlich des Schuldenbereinigungsplans/Zulässigkeit von „Nullplänen“

(Leitsatz der Redaktion)

Bayrisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 30.09.1999 – 4Z BR 4/99 (die Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann über die Redaktion angefordert werden)

Das Bayrische Oberste Landesgericht stellte in diesem Beschluss klar, dass das Gericht keine inhaltliche Überprüfung der eingereichten Schuldenbereinigungspläne vornehmen dürfe; es komme allein auf die quantitative Vollständigkeit der gern. § 305 I Nr. 1 bis 4 Ins^o vorzulegenden Unterlagen an. Aus dem Gesetzeswortlaut geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen..." lasse sich weder ein materieller Prüfungszwang noch ein Prüfungsrecht ableiten. Es handele sich insoweit lediglich um eine an den Schuldner gerichtete Zielvorstellung. Falls dem Richter der Schuldenbereinigungsplan nicht als tauglich für eine Einigung erscheine, so könne er Änderungen anregen (§ 307 III 1 InsO). Das Entscheidungsrecht stehe aber dem Schuldner und dem Gläubiger zu, denn das Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan werde vom Grundsatz der Privatautonomie bestimmt. Alle zivilrechtlich denkbaren Lösungen seien möglich, mithin auch Stundung, Ratenzahlung, Teilerlass oder sogar der vollständige Erlass. Aus diesem Grunde sehe das Gesetz auch keine Mindestquote vor. Es handele sich insoweit auch nicht um eine unbewusste Regelungslücke des Gesetzgebers, denn dieser habe die Einführung durchaus erwogen, sich aber dann dagegen entschieden.

Kein Anspruch auf Übernahme der Verfahrenskosten durch das Sozialamt/ Ermessensfehlerfreie Entscheidung

Bay. VerwG, Beschluss vom 11.11.1999 – M 15 E 99.4014 (die Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann über die Redaktion angefordert werden)

Die Schuldnerin beantragte bei der zuständigen Sozialhilfebehörde die Übernahme der Kosten des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Diese lehnte ab mit der Begründung, im BSHG finde sich keine Rechtsgrundlage, die es zur Aufgabe des Sozialhilfeträgers mache, dem Hilfesuchenden die Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens zu ermöglichen.

Hiergegen richtet sich der Antrag der Schuldnerin. Sie begehrt den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Inhalt:

die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihr 2.000 DM für die Eröffnung ihres beim Insolvenzgericht München anhängigen Verbraucherinsolvenzverfahrens zu gewähren.

Das Gericht wies den Antrag mit der Begründung zurück, ein solcher Anspruch könne sich allenfalls aus § 27 II BSHG ergeben. Dieser sei zwar von der Behörde nicht geprüft worden, jedoch gewähre dieses Unterlassen allein keinen Anspruch auf Erlass der o.g. Anordnung. Die Antragstellerin habe lediglich einen Anspruch auf eine ermessensfehler-

Sammlung Gerichtsentscheidungen

Die Sammlung, die alle bisher besprochenen Entscheidungen dieser Rubrik für den Zeitraum 1987 bis Ende 1995 enthält, kann in der BAG-SB Geschäftsstelle bestellt werden. Dieses wichtige Nachschlagewerk umfaßt 103 Seiten in A4-Format mit einem umfangreichen Index, der aufgrund verschiedener Stichworte ein rasches Auffinden ermöglicht.

freie Bescheidung, in deren Rahmen es der Antragsgegnerin aber in diesem Fall – jedenfalls nach der dem Gericht möglichen summarischen Prüfung – ohne weiteres unbenommen bliebe, die Leistung abzulehnen.

Prozesskostenhilfe im Verbraucherinsolvenzverfahren

LG Chemnitz, Beschluss vom 26.08.1999 – 10 .IK 1071/99 (die Eiltsdiealttilg ist nicht veröffentlicht; sie kann über das erkennende Gericht angefordert werden)

Das LG Chemnitz stellte in diesem Beschluss fest, dass die §§ 114 ff ZPO im Verbraucherinsolvenzverfahren Anwendung fänden und dem Schuldner PKH zu bewilligen sei, da die Restschuldbefreiung eine eigenständige Zielrichtung des Verfahrens darstelle. Sie könne auch nicht mit dem Argument der fehlenden Erfolgsaussicht des Schuldenbereinigungsplans versagt werden, denn das Gericht habe insoweit nur eine formelle, nicht aber eine materielle Prüfungspflicht. Jedoch fiel darunter nicht die Treuhändervergütung; deren Kosten müsse der Schuldner selbst aufbringen, da es sich insoweit um eine Obliegenheitspflicht handele.

Im Verbraucherinsolvenzverfahren ist PKH nicht zu bewilligen

LG Bad Kreuznach, Beschluss vom 08.09.1999 – 2 T 157/99 (die Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann über die Redaktion angefordert werden)

Das LG Bad Kreuznach lehnt die Bewilligung von PKH in allen Verfahrensschritten ab, da die Vorschriften über die Prozesskostenhilfe nicht anwendbar seien, da die InsO insoweit etwas anderes bestimme.

Sofortige Beschwerde gegen ablehnende PKH Entscheidung des Landgerichts im Verbraucherinsolvenzverfahren

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 29.12.1999 – 11 W 177/99 (die Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann über die Redaktion angefordert werden)

1. Die sofortige weitere Beschwerde ist statthaft

2. Vorlage an den BGH

(Leitsätze der Redaktion)

Die Schuldnerin beantragte die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens nebst Restschuldbefreiung und begehrte Prozesskostenhilfe. Amts- und Landgericht lehnten die Bewilligung mit der Begründung ab, die §§ 114 ff ZPO seien nicht anwendbar. Hiergegen erhob die Schuldnerin „sofortige weitere Beschwerde“ beim OLG Karlsruhe. Der

zuständige Senat hält die Beschwerde für statthaft und möchte in der Sache entscheiden. § 7 I InsO sehe (vorbehaltlich der Zulassung durch das OLG) gegen Entscheidungen des Landgerichtes die sofortige weitere Beschwerde vor. Es komme insoweit nur darauf an, dass das LG in einer Insolvenzsache entschieden habe. Dies sei hier der Fall. Nicht nur, dass das LG die Beschwerde formal als Rechtsmittel nach InsO behandelt habe, sondern die Sache stelle sich auch inhaltlich als Insolvenzsache dar, denn das LG stützte seine Entscheidung auf die Entstehungsgeschichte der Insolvenzordnung. Zudem sei die Entscheidungsfindung von einer insolvenzrechtlichen Frage abhängig, nämlich der, ob § 4 InsO auf die §§ 114 ff ZPO verweise. Die Statthaftigkeit scheitere auch nicht an der Gesetzssystematik. Darüber hinaus sprächen auch verfassungsrechtliche Erwägungen dafür. § 7 InsO so auszulegen, dass die rechtsgrundsätzliche in ihren Auswirkungen für die Rechtspraxis bedeutsame Frage, ob dem Insolvenzschuldner für das Insolvenzverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen ist, letztlich höchstrichterlich geklärt werden könnte. Das OLG Karlsruhe sehe sich aber – durch die Entscheidungen der OLG Köln, des OLG Frankfurt sowie des Bayrischen Obersten Landesgerichtes, welche die weitere Beschwerde in solchen Fällen für nicht statthaft hielten – an einer Entscheidung gehindert. Aus diesem Grunde sei die Sache dem Bundesgerichtshof vorzulegen, der zunächst über die Zulässigkeit der sofortigen weiteren Beschwerde zu befinden habe.

Es liegt ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz vor, wenn ein mittelbarer unterlegener Beklagter bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe schlechter gestellt wird als ein unbemittelter unterlegener Kläger.

(Leitsatz der Redaktion)

BVerfG, Beschluss vom 23.06.1999 – 1 BvR 984/89 – in NJW 1999, 3186 f

Der Verfassungsbeschwerde lag folgender Fall zugrunde: Der Beschwerdeführer (Bf.) unterlag als Beklagter in einem Rechtsstreit. Das Landgericht verurteilte den Bf., dem PKH ohne Ratenzahlung bewilligt worden war, zur Tragung der Kosten. Im Kostenfestsetzungsbeschluss wurden auch die vom obsiegenden Kläger vorauslagten Gerichtskosten (ein Richter macht eine Akte nur auf, wenn der Kläger die Gerichtsgebühren eingezahlt hat) festgesetzt. Der Bf. legte Rechtsmittel ein, welches aber zurückgewiesen wurde.

Das OLG billigte die Festsetzung, da dem Kläger ein Anspruch auf Rückzahlung der vorauslagten Gebühren der Gerichtskasse nicht zustehe, sondern vom Beklagten zu tragen seien, den die Kostentragungspflicht treffe. Die PKH decke nicht die bereits (vom Kläger) bei Klageerhebung gezahlten Kosten, sondern nur die zukünftigen (z.B. die Urteilsgebühr). Diese Rechtsprechung wird von allen Gerichten bis hin zum BGH seit Einführung der Kostenregelung

nach § 58 II GKG 1975 geteilt.

Der Bf. legte gegen die Beschlüsse Verfassungsbeschwerde ein und war mit dieser erfolgreich. Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass diese Rechtsprechung der Oberlandesgerichte einen Verstoß gegen Art. 3 I GG darstelle und deshalb keinen Bestand haben könne. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG liegt eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes dann vor, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu einer anderen Gruppe anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden keine Unterschiede solcher Art und solchen Gewichts bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten. Dies sei hier der Fall. Der Kläger sei auf jeden Fall von den Gerichtskosten freigestellt, der Beklagte aber habe dem obsiegenden Kläger diese zu ersetzen, soweit es um vorauslagte Kosten gehe.

Kläger und Beklagter seien Parteien des Rechtsstreites und Parteien eines Rechtsstreites müßten Prozesskostenhilfe ungeachtet ihrer prozessualen Stellung erhalten. Eine Ungleichbehandlung sei weder von § 58 II GKG gefordert noch aus anderen Erwägungen heraus gerechtfertigt. Nach seinem Wortlaut schließe § 58 II GKG die Geltendmachung von Gerichtskosten generell aus, soweit dem Kostenschuldner (gleichgültig, ob Kläger oder Beklagter) die Kostentransportpflicht auferlegt worden sei.

§ 850 f ZPO ist auch auf Abtretungen anwendbar.

(Leitsatz der Redaktion)

AG Rostock, Beschluss vom 29.11.1999 – 64 M 5975/99 (die Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann über die Redaktion angefordert werden)

Das AG Rostock ist in Anlehnung an LG Frankfurt (Beschluss vom 06.04.1999) der Auffassung, das Vollstreckungsgericht sei für Entscheidungen nach § 850f ZPO bei Lohnabtretungen das zuständige Gericht und § 850f ZPO sei im Hinblick auf § 400 BGB auch auf Abtretungen anwendbar.

Anmerkung der Redaktion:

Erfreulicherweise scheinen immer mehr Gerichte dazu überzugehen, die Vorschrift des § 850f ZPO auch auf Lohnabtretungen anzuwenden. Lange Zeit hatte es den Anschein, die Gerichte hielten es für einen Systembruch die zwangsvollstreckungsrechtliche Vorschrift des § 850f ZPO auch auf Abtretungen anzuwenden, obwohl der Gesetzgeber in anderen Vorschriften eine Gleichsetzung von Abtretbarkeit und Pfändbarkeit postulierte. Betrachtet man darüber hinaus die faktischen Auswirkungen von Abtretung und Pfändung, so stellt man fest: Das Geld ist sowohl bei einer Pfändung als auch bei einer Abtretung weg; der Schuldner wird sozialhilfebedürftig, die Allgemeinheit zahlt – mittelbar – an den Gläubiger. In tatsächlicher Hinsicht besteht also in den Auswirkungen kein Unterschied. Da fragt man sich, aus welchem

Grunde die Logik nicht längst über die Systematik gesiegt hat. Aber damit wir ja nur nicht zu glücklich werden, davor bewahrt uns das OLG Köln:

Berechnung des Sozialhilfebedarfs/ § 850f ZPO

OLG Köln, Beschluss vom 13.08.1999 – 2 W /65/99 in Rpfleger 1999, Heft 12 S. 548

- 1. Das Vollstreckungsgericht ist bei der Berechnung des sozialhilferechtlichen Bedarf nicht an die Bescheinigung des Sozialamtes gebunden.**
- 2. Aufwendungen für Wohnung und Heizung sind nur in angemessener Höhe zu berücksichtigen, wobei die Höchstbeträge des § 8 WoGG als Anhaltspunkt dienen.**
- 3. Der Mehrbedarf wegen Erwerbstätigkeit ist seit Aufhebung des § 23 IV Nr. 1 BSHG nicht mehr mit einem bestimmten Prozentsatz des Regelsatzes in Ansatz zu bringen, sondern zu berücksichtigen sind nur die durch die Erwerbstätigkeit tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen.**

(Leitsätze der Redaktion)

Über die in den Leitsätzen titulierten Abstriche hinaus weist das OLG Köln zudem noch darauf hin, dass der Zuschlag für einmalige Leistungen mit 20 % ausreichend bemessen sei; dieser Betrag sei für die Anschaffung und Instandsetzung von Haushalts- und Gebrauchsgütern ausreichend. Keine Berücksichtigung fänden die auf freiwilliger Basis abgeschlossenen Versicherungen (z.B. Hausrat und Haftpflicht).

Eine unrichtige Schätzung des Gerichtsvollziehers führt jedenfalls dann nicht zu einem Anspruch auf Schadensersatz, wenn dem Schuldner die Fehlerhaftigkeit bekannt gewesen ist und er es schuldhaft versäumt, dagegen vorzugehen.

OLG München, Urteil vom 29.10.1998 – I U 3299/98 – in MV() /999, 316

Der Kläger begehrt Schadensersatz wegen rechtswidriger Pfändung und Versteigerung von drei Bildern mit einem behaupteten Gesamtwert von 18.200 DM. Der Gerichtsvollzieher hatte diese auf insgesamt 1600 DM geschätzt und entsprechend versteigert.

Das OLG verneinte eine Haftung des Gerichtsvollziehers, da der Kläger es schuldhaft (fahrlässig) unterlassen habe, gegen die fehlerhafte Schätzung und entsprechende Versteigerung vorzugehen, obwohl er von der Schätzung gewusst habe. Zudem sei es auch allgemein bekannt, dass man rechtliche Schritte gegen jede Art des hoheitlichen Handelns hätte einleiten können bzw. hätte er dies leicht in Erfahrung bringen können.

Vorbemerkung der Redaktion:

Aufgrund des großen Interesses an dem Urteil des LG Heidelberg zu § 850k ZPO (vgl. BAG-Informationen 2/99, 15 f) folgt hier nun das Urteil im Volltext mit einer Anmerkung von Dr. Manfred Hammel, Assessor des Verwaltungsdienstes, Stuttgart.

Landgericht Heidelberg

Im Namen des Volkes

Urteil

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Heidelberg vom 28.01.98 (29 C 468/97) aufgehoben und wie folgt abgeändert:
Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin DM 1.493,95 DM nebst 4 % Zinsen seit 21.08.97 zu bezahlen.
Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Entscheidungsgründe

(abgekürzt gemäß § 543 ZPO)

Die Berufung der Klägerin ist zulässig und überwiegend begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Auszahlung der 1.493,95 DM gegen die Beklagte. Ein Bankvertrag lag zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs vor. Ebenso ist unstreitig die Gutschrift von 1.493,95 DM erfolgt. Dem Auszahlungsbegehren der Klägerin steht aber auch die Kontokorrenteinrede nicht entgegen.

Mit der Gutschrift einer Forderung, hier des Arbeitslohns, auf dem Girokonto der Beklagten wird diese Forderung ins Kontokorrent eingestellt. Sie ist damit nicht mehr selbständig einklagbar (Baumbach/Hupt, HGB, 29. Auflage, § 355, Rdnr. 7; Heymann/Horn, HGB, 3. Auflage, § 355 Rdnr. 18). Die Forderung ist jedoch nicht zulässigerweise ins Kontokorrent eingestellt worden, da es sich in entsprechender, analoger Anwendung von § 850k ZPO um eine unpfändbare Forderung handelt, die daher auch nicht kontokorrentfähig ist. Bei der Kontokorrentabrede handelt es sich um einen Aufrechnungsvertrag (Großkommentar HGB/Canaris, 3. Auflage, § 355, Rdnr. 39). Daher ist eine Forderung dann nicht kontokorrentfähig, wenn eine beiderseitige Aufrechnung unzulässig wäre. Dies ist bei § 394 BGB der Fall (Großkommentar HGB/Canaris, 3. Auflage, § 355, Rdnr. 39). Damit ist eine unpfändbare Forderung auch nicht kontokorrentfähig (Heymann/Horn, HGB, 3. Auflage, § 355 Rdnr. 16). Hier handelt es sich jedoch nicht um eine unmittelbar unpfändbare Forderung. Die unpfändbare Gehaltsforderung gegen den Arbeitgeber ist gemäß § 362 BGB mit der Gutschrift auf dem Konto der Klägerin erfüllt und damit erloschen (Stöber, Forderungspfändung, I I. Auflage, Rdnr. 1281). Der durch die Gutschrift entstandene Auszahlungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte fällt damit nicht unmittelbar unter §§ 850 ff ZPO.

Die Forderung ist jedoch gern. § 850k ZPO analog unpfänd-

bar. Es besteht hier eine unbewußte Regelungslücke und Rechtsähnlichkeit:

1. Der Gesetzgeber hat bei der Beratung zu § 850k ZPO erkennbar nur den Schutz vor der Pfändung des Kontos durch dritte Gläubiger für erforderlich gehalten. Dies hängt möglicherweise damit zusammen, dass die Gehaltskonten zur Zeit der Schaffung des § 850k ZPO nur auf Guthabenbasis geführt wurden, wofür auch der Wortlaut des § 850k ZPO spricht, der nur die Pfändung eines Guthabens regelt. Bei der Diskussion um die Fassung des § 850k ZPO wurden die Banken als mögliche Gläubiger nie in Betracht gezogen (BT-Drucks. VI/2870: BT-Drucks. 8/1414), so dass von einer unbewußten Regelungslücke gesprochen werden kann. Die oben beschriebene Problematik der Aufhebung der Unpfändbarkeit des Arbeitseinkommens durch Gutschrift auf dem Konto, die zur Einführung des § 850k ZPO geführt hat, liegt bei der Verrechnung durch die Bank in gleicher Weise vor wie bei Pfändung durch Dritte. Der Schutzzweck des § 850k ZPO dem Arbeitnehmer den nötigen Lebensunterhalt zu belassen, damit er nicht die Sozialhilfe in Anspruch nehmen muß (Hartmann, NJW 1978, S. 609; Behr, Rpfleger 1989, S. 53; Stöber, Forderungspfändung, 11. Auflage, Rdnr. I 284a), gilt ebenfalls für die Bank, die die Gutschrift in Höhe des unpfändbaren Arbeitseinkommens mit ihrer Kreditforderung verrechnet. Eine Bevorschussung des Arbeitseinkommens seitens der Bank – z.B. durch Einräumung eines Dispositionskredits in Höhe des monatlichen Arbeitseinkommens – die zu einer anderen Beurteilung führen kann (vgl. LG Freiburg, ZIP 1982, S. 432; Heymann/Horn, 3. Auflage, Rdnr. 16), liegt nicht vor, da die Klägerin das Girokonto weit über den Dispositionskredit hinaus überzogen hatte. Auch eine Rechtsähnlichkeit liegt somit vor.

Eine Analogie zu § 55 SGB I scheidet dagegen an der unbewußten Regelungslücke. Der Gesetzgeber war sich des Wortlautes des § 55 SGB 1 bewußt, als er den § 850k ZPO formulierte. Die ursprüngliche Regelung des § 850k ZPO sollte dem Wortlaut des § 55 SGB I entsprechen. (BT-Drucks. VI/2870). Dies wurde später ausdrücklich und unter Berufung auf die Probleme der Banken, die genaue Höhe des unpfändbaren Einkommens (im Gegensatz zu den grundsätzlich in voller Höhe unpfändbaren Sozialleistungen) festzustellen, geändert (BT-Drucks. 8/1414, S. 41). Der heutige Wortlaut des § 850k ZPO läßt daher im Gegensatz zu § 55 SGB 1 die Pfändbarkeit des Guthabens auch in Höhe der Gutschrift des Arbeitseinkommens bestehen und gibt dem Arbeitnehmer die Möglichkeit, Aufhebung der Pfändung vor dem Vollstreckungsgericht zu beantragen. Die Gutschrift des Arbeitseinkommens steht damit unter der auflösenden Bedingung des begründeten Antrags auf Aufhebung der Pfändung, im Gegensatz zu § 55 SGB I, der eine entsprechende Pfändung^g von Sozialhilfeleistungen für aufschiebend bedingt erklärt (vgl. Stöber, Forderungspfändung, I I. Auflage, Rdnr. 1288 a.E.; Canaris, Bankvertragsrecht, 3. Auflage, Rdnr. 198). Da der Gesetzgeber diesen Unterschied bewußt geregelt hat, liegt keine unbewußte Regelungslücke (und im übrigen

gen auch keine Rechtsähnlichkeit) vor.

Bei der Höhe des unpfändbaren Betrages im Sinne von § 850k ZPO war von dem Nettoarbeitslohn der Klägerin auszugehen. Dieser errechnet sich aus der vorgelegten Lohnabrechnung für Juli 1997 mit DM 1.745,95 unter Berücksichtigung der Abzüge für Steuern, Sozialversicherung und Fehlzeiten, zuzüglich des Kurzarbeitergeldes, welches nach Auffassung der Kammer als Lohnersatz mit zum Arbeitseinkommen zu rechnen ist. Weiter sind als unpfändbar (von der Beklagten nicht bestritten) die vermögenswirksamen Leistungen mit DM 26,- und DM 76,- als unpfändbar zu behandeln. Im Ergebnis verbleibt der Klägerin somit ein unpfändbares Nettoeinkommen von DM 1.641,95. Selbst unter Berücksichtigung von nur 1,5 unterhaltspflichtigen Kindern der Klägerin errechnet sich für diesen Betrag nach der Tabelle zu § 850c ZPO kein pfändbarer Betrag, selbst wenn man noch einen etwaigen geringen angemessenen Unterhaltsanspruch oder Taschengeldanspruch der Klägerin gegen den mehr verdienenden Ehemann berücksichtigen würde. Tatsächlich hatte dieser aber im Juli 1997 wegen Arbeitslosigkeit selbst kein höheres Einkommen.

Im Ergebnis kann die Klägerin daher die Auszahlung des als Arbeitslohn überwiesenen Betrages in Höhe von DM 1.493,95 verlangen.

Die Geltendmachung dieses Anspruchs durch die Klägerin ist auch nicht rechtsmissbräuchlich. Bedenken hätten hier nur dann bestanden, wenn sich die Einkommensverhältnisse der Klägerin und insbesondere auch ihres Ehemannes in der Zwischenzeit so günstig verändert hätten, dass daraus der streitige Betrag hätte erbracht werden können und die Beklagte nur im Vertrauen auf die wirksame Kontokorrentverrechnung auf eine Geltendmachung verzichtet hatte. Die Beweisaufnahme durch Vernehmung des Ehemannes der Klägerin hat dies jedoch nicht ergeben.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 ZPO.'

Ein Anspruch auf weitere DM 20,- als Schadensersatz für Fahrtkosten aus Verzug wurde in der Berufung nicht mehr substantiiert geltend gemacht. Im übrigen war hierzu auch schon der Vortrag der Klägerin in erster Instanz nicht ausreichend. Insbesondere fehlen Angaben zu den Zeitpunkten der angeblichen Fahrten zur Schuldnerberatung.

Ein höherer Zinsanspruch wurde – obwohl bestritten – nicht nachgewiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO

Anmerkung von Dr. Manfred Hammel, Assessor des Verwaltungsdienstes, Stuttgart:

Zur Auszahlung von unpfändbarem Lohn aus dem Debetsaldo eines Girokontos

Ein Wandel in der Rechtsprechung zu § 850k ZPO durch das Urteil des Landgerichts Heidelberg vom 28. Januar 1999?

I Anmerkung der Redaktion: Es handelt sich hier um einen Schreibfehler; gemeint sein (hätte §§ 286,288 BGB

I. Zum Fall

Der Fall, der die Berufungsentscheidung des Landgerichts Heidelberg vom 28. Januar 1999 zugrundeliegt, gehört geradezu zum Alltag einer jeden Schuldnerberatungsstelle.

Die das Urteil des Amtsgerichts Heidelberg vom 28. Januar 1998 (BAG-Informationen 3/98, S. 12 ff) nicht akzeptierende Berufungsklägerin erhielt im Monat Juli 1997 – trotz des ihr damals für diesen Monat auf ihr Girokonto angewiesenen Arbeitslohnes in Höhe von DM 1.493,95 – von der kontoführenden Bank keinerlei Barauszahlung.

Dieses Geldinstitut verwies diese Kundin auf die Tatsache, dass sich dieses Girokonto mit DM 5.885,14 im Soll befände.

Den erstinstanzlich vor dem Amtsgericht Heidelberg von der Klägerin gegen die kontoführende Geschäftsbank geltend gemachten Auszahlungsanspruch hielt das Gericht für nicht begründet.

Die Argumentation der Klägerin, das beklagte Kreditinstitut sei nicht berechtigt gewesen, ihr die Auszahlung ihres Arbeitslohnes zu verwehren, denn es handele sich hier um ein unpfändbares Einkommen i.S.d. § 850c I ZPO, überzeugte damals genausowenig wie die Hinweise, auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses könne die Gläubigerin nicht gegen einen solchen Pfändungsgeschützten Anspruch aufrechnen und das aus § 850k ZPO hervorgehende Kindungsverbot dürfe nicht über die Durchführung einer solchen Verrechnung des Zahlungseingangs mit dem Schuldensaldo umgangen werden.

Das Amtsgericht Heidelberg stellte sich hingegen auf den Standpunkt, dem seitens der Klägerin der beklagten Bank gegenüber geäußerten Auszahlungsbegehren stünde die Kontokorrenteinrede entgegen. Der Gläubigerin sei es vom Zeitpunkt der Gutschrift des Arbeitslohnes auf dem Girokonto an, an dem auch der Pfändungsschutz des § 850c ZPO ende, nicht mehr möglich gewesen, eine entsprechende Forderung begründet geltend zu machen, denn diese wäre kontokorrentmäßig gebunden.

§ 850k ZPO wurde von diesem Gericht aus drei Gründen heraus für nicht anwendbar erklärt.

Zum einen könne eine Bank durchaus Überweisungen von unter die §§ 850 ff ZPO fallenden Einkünften auf Grund der Kontokorrentabrede zur Verrechnung mit einem Debet des Kunden verwenden.

Zum anderen könne der in § 850k ZPO näher geregelte Pfändungsschutz bei einer Überweisung wiederkehrender Einkünfte lediglich für ein auf Seiten des Schuldners vorhandenes Kontokorrentguthaben entstehen.

Das Amtsgericht Heidelberg vertrat in dieser Entscheidung überdies die These von einem Bestehen eines Analogieverbots, das der Heranziehung des § 850k ZPO in derartigen Fällen entgegensteht. – Dem Gesetzgeber wäre zum Zeitpunkt der Entstehung des § 850k ZPO der fehlende Pfändungsschutz für Lohn- und Gehaltskonten bei Geldinstituten nur zu gut bekannt gewesen. Jede andere Vorgehensweise wäre hiernach „mit einer nicht hinnehmbaren Einschränkung der Rechte des Gläubigers verbunden“.

Schließlich hätte nach Ansicht dieses Gerichts die Klägerin in diesem Fall „die Möglichkeit gehabt, durch rechtzeitige Anweisung an den Arbeitgeber eine Überweisung der Einkünfte auf das debetorische Konto der Beklagten zu verhindern“.

II. Grundsätzliches zum Girovertrag

Im Zusammenhang mit der Eröffnung eines Kontos zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr (Girokonto) bei einem Geldinstitut schließen – auf Antrag des Kunden – dieser und die jeweilige Bank einen Girovertrag als einen sog. gemischten Vertrag ab:

Es handelt sich hier um einen – entgeltlichen – Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 675 BGB, der aber auch Dienstleistungscharakter (§§ 611 ff BGB) hat. – Die jeweilige Bank verpflichtet sich z.B. zur Gutschrift eingehender Gelder sowie zur Ausführung von Überweisungsanordnungen und Auszahlungen.

Bei einem aktiven, d.h. im Haben geführten Girokonto, ist mit diesem Girovertrag zudem auch ein Hinterlegungsvertrag nach 700 I 1 BGB verbunden, auf den wiederum die Vorschriften über den Verwahrungsvertrag (§§ 688 ff BGB) Anwendung finden (700 I 2 BGB).

Bei Barauszahlungen erfüllt ein Kreditinstitut seine aus den §§ 700 I 3 i.V.m. 607 I und 667 (Darlehensvertrag) sowie 695 BGB resultierende Rückzahlungspflicht.

Ein Haben-Saldo des Kontoinhabers ist als eine Forderung des Kunden (§§ 398 ff BGB) aus dem mit dem Girokonto verbundenen Sichteinlagengeschäft aufzufassen. – Bei einer inhaberseitig durchgeführten Verfügung über diese Bankverbindung, die durch den dort ausgewiesenen (Tages-)Saldo keine Deckung erfährt („Kontoüberziehung“), liegt hingegen ein vom einzelnen konkludent an seine Bank gerichteter Antrag auf Einräumung eines sog. Überziehungskredits (§ 607 I BGB) vor.

Barauszahlungen sowie die Ausführung von Überweisungen durch das kontoführende Geldinstitut sind wiederum als ein Akt einer (entgeltlichen) Zurverfügungstellung der Darlehensvaluta auf der Grundlage der eingegangenen Darlehensverbindlichkeit aufzufassen. – Einzahlungen des Kunden verkörpern hier wiederum Tilgungsleistungen.

Zugleich mit dem Abschluß eines Girovertrages erfolgt schließlich auch die Vereinbarung eines auf dieses Konto bezogenen Kontokorrentvertrages. Ein Kontokorrent nach § 355 I HGB zeichnet sich insbesondere durch eine (unkomplizierte) einstweilige Inrechnungstellung der beiderseitigen Ansprüche und Leistungen aus, auf deren Grundlage – unter Feststellung des jeweiligen Überschusses – ein wertmäßiger Ausgleich erfolgt:

Ein „Schmelztiegel, in dem die Einzelforderungen der Beteiligten eingeschmolzen werden“, dem ein Verrechnungs- und Verfügungsvertrag zugrundeliegt, der im wesentlichen Vereinfachungs- und Vereinheitlichungsfunktionen verfolgt. Am Ende dieses Prozesses steht stets eine Forderung, die Überschuß- oder Saldoforderung.

III. Die besonderen Pfändungsschutzbestimmungen des SGB I

Als am 1. Januar 1976 das am 11. Dezember 1975 (BGBl.

S. 3015) verabschiedete Sozialgesetzbuch (SGB) – Allgemeiner Teil – (SGB I) in Kraft trat, wurden in dieser Norm, die Gültigkeit für alle gemäß den §§ II Satz 1 und §§ 18 ff SGB I gewährten Sozialleistungen, Bestimmungen geschaffen, die den gesamten Pfändungsstatbestand hier in zwei Paragraphen teilen:

Dass Leistungsberechtigte die ihnen gewährten Sozialleistungen sich auf ein Konto bei einem Geldinstitut durch den jeweiligen Sozialleistungsträger anweisen lassen, wird beispielsweise durch den Gesetzgeber dadurch gefördert, indem dieser § 337 I 2 SGB 111 1998 für den Bereich der Arbeitslosenversicherung die Bestimmung aufstellt, Geldleistungen, die an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten zu übermitteln sind, seien unter Abzug der hierdurch veranlaßten Kosten auszuzahlen:

Eine von § 47 SGB I (kostenfreie Auszahlung von Geldleistungen) abweichende Norm, die mit den der Bundesanstalt für Arbeit entstehenden, im Jahre 1996 ungefähr 60. Mio. ausmachenden Verwaltungskosten für die Übermittlung von Geldzahlungen an den Wohnort des Empfängers durch Zahlungsanweisung (Postbarzahlung) oder Zahlungsanweisung zur Verrechnung begründet wurde.

Die in § 55 I 1 SGB I festgeschriebene, zeitlich befristete Unpfändbarkeit der zu Gunsten des einzelnen Leistungsberechtigten entstandenen Forderung hat aber nicht zur Folge, dass während dieses Zeitraumes ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss über ein gegenwärtiges oder zukünftiges Guthaben unzulässig wäre. Eine derartige Pfändung gilt entsprechend § 55 I 2 SGB I als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass das in Höhe der nach § 55 I 1 SGB I für unpfändbar erklärten Forderung vorhandene Guthaben während der betr. Siebentagesfrist von Pfändungsmaßnahmen in keiner Weise umfasst wird.

Ein kontoführendes Geldinstitut, das innerhalb des in § 55 I

SGB I festgesetzten Zeitraumes ein solchermaßen pfändungsgeschütztes Guthaben dem Gläubiger überlässt, inacht sich dem Schuldner gern. § 55 I 1 SGB I erstattungspflichtig. Ein derartiger Vorgang ist kraft Gesetzes unwirksam.

Erst ab dem achten Tag seit Verbuchung einer Gutschrift über Sozialleistungen zu Gunsten und auf dem Konto des Einzelnen kann eine Bank an den pfändenden Gläubiger leisten, ohne sich der Gefahr des Entstehens einer Doppelzahlungspflicht auszusetzen.

§ 55 IV SGB I verfügt schließlich, dass ein Verstreichen der Schutzfrist nach § 55 I 1 SGB I nicht automatisch ein Erlöschen jedwelchen, vom einzelnen beanspruchbaren Vollstreckungsschutzes bewirkt. Die Bundesregierung führte zur Begründung für diese Bestimmung an, es wäre ihr sehr wichtig, einem Sozialleistungsempfänger den Zwang zu nehmen, das von ihm über die Gewährung von Sozialleistungen erlangte Guthaben innerhalb der erwähnten Frist von sieben Tagen abzuheben, um diese Mittel wirksam vor dem Zugriff

der Gläubiger zu bewahren.

Die Unpfändbarkeitsbestimmungen des § 811 Ziff. 8 ZPO erstreckt sich gemäß § 55 IV SGB I ebenfalls auf durch entsprechende Gutschriften entstandene Forderungen des einzelnen gegen Banken. Eine der Sicherung des Lebensunterhalts des Sozialleistungsempfängers – und damit wiederum dem Schutz der Finanzen der Sozialhilfeträger – dienende Norm.

Es ist im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Vorschrift aber der Schuldner gefordert, beim zuständigen Amtsgericht im Wege der erhobenen Erinnerung nach § 766 ZPO um die Gewährung von Vollstreckungsschutz nachzusuchen. Dieser weitergehende Schutz des Sozialleistungsempfängers wird von Seiten der kontenführenden Bank nicht automatisch gewährt.

Es war das OLG Hamm, das in seinem Urteil vom 6. April 1984 (WM 1985, S. 1288 ff) zum Ausdruck brachte, eine Bank könne „die Aufrechnung mit Geldforderungen selbst dann erklären, wenn sie erkennt, dass sich die Aufrechnung für Dritte nachteilig auswirkt; sie braucht sich grundsätzlich um das Verhältnis zwischen ihrem Kunden und Dritten nicht zu kümmern“.

Weist ein Girokonto einen Debetsaldo aus, so werden zu Gunsten des Kontoinhabers eingehende Zahlungen mit diesem Saldo aufgerechnet (§§ 387 ff BGB). Aus § 394 Satz 1 BGB geht aber ein kraft Gesetzes verfügter Ausschluß einer Aufrechnung hervor: Hiernach kann gegen eine unpfändbare (Haupt-) Forderung nicht aufgerechnet werden. Zu Frage der Zulässigkeit einer Aufrechnung von dem Pfändungsschutz gern. § 55 I SGB I unterliegenden Geldleistungen, die auf einem Postgirokonto (heute: Postbankkonto) verbucht worden sind, brachte der Hessische VGH in dessen Beschluss vom 16. September 1985 (DVBL. 1986, S. 297 ff) zum Ausdruck:

„Die §§ 55 I SGB I, 394 BGB lassen es nicht zu, dass das Postgiroamt innerhalb der in § 55 I SGB I genannten 7-Tages-Frist Geldleistungen, die auf dem Postgirokonto gutgeschrieben werden und die unter die Vorschriften des Sozialgesetzbuches fallen, mit einem auf dem Konto als Folge einer „Überziehung“ feststehendem Debetsaldo verrechnet und daher (ganz oder teilweise) einbehält“, was in dieser Beziehung als „herrschende Ansicht“ aufgefaßt werden kann.

IV. Zum Pfändungsschutz bei auf Girokonten angewiesenen Arbeitseinkommen nach § 850k ZPO

Über das Inkrafttreten des Art. 1 Nr. 3 und 8 des „Vierten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen“ vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333) entstand auch § 850k ZPO. Der Gesetzgeber folgte an dieser Stelle nicht der – § 55 I SGB I zugrundeliegenden – „sozialrechtlichen Lösung“ der Kontenpfändung. Der Tenor war hier vielmehr der „die freien Verfügungsmöglichkeiten des Arbeitnehmers über sein Arbeitseinkommen wären derart weitreichend, dass es einer solchen Schutznorm nicht bedarf“.

Andererseits wurde in § 850k ZPO in Sachen Regelung des Pfändungsschutzes für unbar geleistete Arbeitsvergütung

eine Anknüpfung an den Regelungsbereich des § 811 Ziff. 8 ZPO vorgenommen, auf den ebenfalls § 54 IV SGB I verweist.

Nach § 850k ZPO kann ein Schuldner, dessen bei einem Geldinstitut unterhaltenem Konto Lohn oder Gehalt gutgeschrieben wird, beim zuständigen Amtsgericht die Aufhebung der Pfändung seines Kontos bis zur Höhe des pfändungsfreien Betrages bis zum nächsten (regelmäßigen) Zahlungstermin beantragen.

Im Gegensatz zu § 55 SGB I erfasst bei § 850k I ZPO eine ausgebrachte Pfändung das Guthaben sofort, und es ist der Schuldner gefordert, durch einen von ihm zu beantragenden Beschluss des Vollstreckungsgerichts diese Pfändung (in Höhe des unpfändbaren Teils der jeweiligen Gehaltsforderung) aufheben zu lassen.

Bei einer Überweisung von Arbeitseinkommen auf ein Girokonto an Zahlungs Statt geht zwar in diesem Fall die betr. Forderung sofort auf den Gläubiger über. Soweit danach im Rahmen des Verfahrens nach § 850k I/II ZPO die betr. Pfändung durch das Amtsgericht eine Aufhebung erfährt, fällt die nach § 835 11 i.V.m. § 829 11/111 ZPO auf den Gläubiger übergegangene, da pfändbare Forderung des Arbeitnehmers auf Auszahlung des Kontoguthabens wieder an den Schuldner zurück.

Damit einem Schuldner ausreichend Zeit für eine entsprechende Antragstellung zur Verfügung steht sowie das Vollstreckungsgericht über ein derartiges Begehren befinden kann, ohne dass die Beteiligten vorzeitig vor „vollendete Tatsachen“ gestellt werden, darf das betreffende Geldinstitut zwei Wochen lang nicht an den Vollstreckungsgläubiger leisten (§835 III 2 ZPO), was aber keinen selbständigen Vollstreckungsschutz bewirkt.

Das Amtsgericht Heidelberg nahm innerhalb der Begründung seines Urteils vom 28. Januar 1998 zentral bezug auf die Inhalte des Urteils des Landgerichts Freiburg vom 17. Dezember 1981 (ZIP 1982, S. 413 ff): Es erfolgte an dieser Stelle eine eindeutige Bejahung der Kontokorrentgebundenheit des Anspruchs eines Arbeitnehmers auf Auszahlung des auf einem debitorisch geführten Girokonto gutgeschriebenen Arbeitslohns. Nicht durchdringen konnte der Kläger damals mit seinem Vorbringen, wenn der ihm vom Arbeitgeber als Vorschuss angewiesene Teil seines Lohnes nicht in der Höhe des unpfändbaren Teils dieser Forderung an ihn ausgezahlt wird, sei er mit seiner fünfköpfigen Familie zur Bestreitung seines Lebensunterhalts auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen. Pfändungsschutz nach § 850k ZPO kann nach diesen Ausführungen lediglich hinsichtlich eines auf dem jeweiligen Konto des einzelnen Schuldners ausgewiesenen Guthabens bestehen.

Auch in diesem vom Landgericht Freiburg entschiedenen Fall war der Kläger angesichts des konkreten Ausgangs des Rechtsstreits vor die nun folgenden Alternativen gestellt:

Sich sein Arbeitsentgelt in bar auszahlen zu lassen, was aber aus abrechnungstechnischen Gründen heraus sein Arbeitgeber nicht akzeptiert hätte, gegenüber seinem Arbeitgeber das (Giro-) Konto einer anderen Person als sein Gehaltskonto anzugeben, wobei

hier vorn Einzelnen besondere Risiken zu tragen sind, z.B. wenn dieses Konto ebenfalls debitorisch geführt wird oder

die bestehenden Gegebenheiten unverändert zu lassen, was zu einem als unbillig aufzufassenden Ergebnis führte:

Solange auf diesem Girokonto ein negativer Saldo bestand und der Arbeitgeber auf diesem Konto weiterhin Gehaltszahlungen tätigte, stellte sich auf Seiten des betr. Arbeitnehmers Mittellosigkeit ein, die durch Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG abzudecken waren. Die öffentliche Hand, „vertreten durch die Sozialhilfeträger“, war in dieser Situation aufgefordert, über derartige Sozialleistungen für private Schulden einzutreten.

V. Diskussion des Urteils des Landgerichts Heidelberg vorn 28. Februar 1998

Der vorab unter IV. zuletzt aufgeworfene Punkt war für das Landgericht Heidelberg mit von ausschlaggebender Bedeutung für diese weit überwiegend zu Gunsten der Berufungsklägerin ausgegangenen Entscheidung:

Das Berufungsgericht hatte hier zwar einzugestehen, dass die unpfändbare Gehaltsforderung der Klägerin gegenüber ihrem Arbeitgeber mit der Gutschrift auf das Konto der Arbeitnehmerin erfüllt und erloschen war. Die Berufungsklägerin verfügte an dieser Stelle nicht mehr über eine ihrem Arbeitgeber gegenüber bestehende Gehaltsforderung (§ 611 I BGB), die dem Aufrechnungsverbot (§ 394 Satz 1 BGB) bedingt durch die bestehenden Pfändungsgrenzen (§§ 850 ff ZPO) unterliegt.

Andererseits wurde an dieser Stelle aber der These vom Analogieverbot im Zusammenhang mit der Anwendung des § 850k ZPO entgegengetreten.

Das Landgericht Heidelberg nahm in dieser Entscheidung den Standpunkt ein, die betreffende, ursprüngliche ihrer Gehaltsforderung entsprechende Forderung wäre in analoger Anwendung des § 850k ZPO unpfändbar.

Das entscheidende Gericht sprach hier zum einen von einem Bestehen einer „unbewussten Regelungslücke“. Girokonten wurden zur Zeit der Entstehung des § 850k ZPO in der Regel nur auf Guthabenbasis geführt. Die Aufnahme eines Kontokorrentkredits war – wenn überhaupt – nur in einem sehr begrenzten Ausmaß möglich. Im Gegensatz zur in dieser Beziehung in den 70er Jahren registrierbaren Situation entwickelten sich – auch durch immer größere Verbreitung von Kreditkarten – die Banken als Darlehensgeber bei Kontokorrentkrediten zu den bedeutendsten Gläubigern der Bankkunden. Beschrieben ist hier eine Entwicklung, die vom Gesetzgeber bei der Schaffung des § 850k ZPO in keiner Weise vorhergesehen wurde und konnte. In Fällen wie dem vom Landgericht Heidelberg entschieden entspricht es einer einzig am Wortlaut orientierten Interpretation. Wenn Gerichte – wie dies das Landgericht Freiburg am 17. Dezember 1981 tat – alleinig den in § 850k I ZPO verwandten Begriff des „Guthabens“ als entscheidungserheblich heranziehen.

Neben dem vorab näher erörterten Punkt war für das Beru-

fungsgesamt der Punkt der Rechtsähnlichkeit von großer Bedeutung, nämlich der – wiederum mit § 55 SGB I identische – Sinn und Zweck des § 850k I ZPO, die Kassen der öffentlichen Fürsorge vor einer Inanspruchnahme durch Arbeitnehmer zu bewahren, die auf das ihnen arbeitgeberseitig angewiesene Gehalt nicht zurückgreifen können, weil die kontoführende Bank die betr. Gutschrift sofort ins Kontokorrent einstellt und mit einem bestehenden Debetsaldo aufrechnet.

Mit der Verurteilung der von dem Landgericht Heidelberg berufungsbeklagten Geschäftsbank auf Auszahlung des von dieser in entsprechender Weise verrechneten, entsprechend den §§ 850 ff ZPO unpfändbaren Teil des Arbeitseinkommens der Klägerin wurde eine wichtige Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung verkündet.

Banken verfügen hiernach – was aber der Überzeugung des Landgerichts Freiburg von 1981 gemäß der Fall war – nur deshalb, weil der Arbeitgeber den betreffenden Teil des Gehalts auf ein im Debet geführtes („überzogenes“) Girokonto des Arbeitnehmers anwies, über keine weitergehenden, zu Lasten dieses Einkommens gehende Aufrechnungsmöglichkeit, sondern haben hier § 850k I ZPO analog zu berücksichtigen und stellen im übrigen Gläubiger wie jede andere auch dar.

Es bleibt nun abzuwarten, ob und inwieweit die vom Landgericht Heidelberg in einer problembewussten Art und Weise an dieser Stelle gebildete, gerade nicht streng am Wortlaut des § 850k ZPO haftende Auslegung dieser wichtigen Pfändungsschutznorm weiterhin Bestand hat und sich durchsetzen wird.

Geldinstitute können den Effekt, dass sie dieser hier vertretenen Ansicht nach entsprechende Gutschriften einer Forderung gerade nicht ins Kontokorrent einstellen können, lediglich dadurch begegnen, indem sie die ständig anwachsende Schuldsomme des Kunden zum Anlass für die Aussprache einer Kündigung des jeweiligen Girovertrages nehmen.

Doch hier handelt es sich um ein vollkommen neues Thema.

etzt tiestetteK:

Sammlung Gerichtsurteile-Folgeband

Die Sammlung aller bisher besprochenen Entscheidungen wird um einen Folgeband (Zeitraum 1996 - 1999) ergänzt. Er kann ab Anfang 2000 über die BAG-Geschäftsstelle bezogen werden

Insolvenzverfahren in Europa Verbesserter Gläubigerschutz bei grenzüberschreitenden Insolvenzver- fahren geplant

(ck) ■ Die für Innen- und Justizpolitik zuständigen Minister der EU haben sich jetzt auf eine Verordnung geeinigt, die den Rechtsschutz der Gläubiger bei grenzüberschreitenden Konkursverfahren verbessern soll. Die 48 Artikel umfassende Verordnung, die am 1 Januar 2002 in Kraft treten soll, erfasst alle Verfahren gegen natürliche und juristische Personen, unabhängig davon, ob es sich um einen Kaufmann oder eine Privatperson handelt. Mit dieser Verordnung können private und öffentliche Gläubiger ihre Forderungen in jedem der EU anhängigen Konkursverfahren über das Vermögen der Schuldner anmelden. Im Grundsatz der Gleichbehandlung wird die Verteilung des Erlöses koordiniert. Falls besondere Bestimmungen fehlen, findet das Konkursrecht desjenigen Staates Anwendung, in dem das Verfahren eröffnet wurde. Die anderen EU Staaten erkennen die Entscheidungen, des Landes, in dem das Konkursverfahren eröffnet wurde, automatisch an. Die Verordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des europäischen Parlaments.

20 Jahre Stiftung Resozialisierungsfonds in Niedersachsen

(ck) ■ Seit 1979 hilft die vom Land getragene und finanzierte Stiftung „Resozialisierungsfonds“, Straffälligen bei der Neuordnung ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Lage. In Zusammenarbeit mit der Sparkasse Hannover wurden bisher 924 Schuldenregulierungen mit einem Gesamtvolumen von 30,2 Millionen DM durchgeführt. Desweiteren wurden von der Stiftung 282 Sonderdarlehen über insgesamt 1 Million in besonders schwierigen Fällen finanziert.

Juristisches im Internet

(aj) ■ Im Internet sind juristische Themen in großer Vielzahl vertreten. Leider ist es zeitaufwendig und manchmal schwierig, die betreffenden Seiten über die Suchmaschinen zu finden. Aus diesem Grunde möchten wir einige nette Links bekannt geben:
<http://www.zurecht.de>
<http://www.proessl.de>
<http://www.gesetze-aktuell.de>
<http://www.vrp.de/suche/fahnder>

Fachtagung Schuldnerberatung – eine neue Pro- fession?

(ck) ■ Am 14./15. Dezember hat in Bad Honnef eine Fachtagung mit dem Thema: „Schuldnerberatung – eine neue Profession“ stattgefunden, die die AG SBV initiierte. Vorträge und Kurzdiskussionen zu Fragen der Professionalität wie: Berufliche Anerkennung und berufliche Organisation, Schuldnerberatung als Fortbildungsberuf oder eigenständiger Studiengang sowie Arbeitsgruppen, die sich u.a. mit der Standardisierung der Schuldnerberatung und der Anerkennung des Berufes „Schuldnerberater/in beschäftigt haben, bildeten die Schwerpunkte der Tagung (siehe dazu auch Seite 48). Die Dokumentation dieser Tagung wird in Kürze erhältlich sein.

Fachtagung: Schulden für Andere – ein frauenspe- zifisches Phänomen

(ck) ■ Die Initiative für Bürgschaftsgeschädigte Frauen veranstaltet vom 7.4. bis 9.4.2000 eine Fachtagung in Berlin. Themen wie u.a.: Gemeinsame Kreditverbindlichkeiten in der Ehe, Grundzüge und Probleme des Unterhaltsrechts bei verschuldeten Frauen, Grundstücks- und Hypothekenrecht bei Kreditsicherungen durch Frauen, Bürgschaften von Frauen und Erfahrungen bei außergerichtlichen Verhandlungen, wem nutzen oder schaden mittellose Schuldnerinnen (Referent: Hugo Grote), versprechen einen interessanten Tagungsablauf. Die Teilnahme an der Tagung ist kostenlos, lediglich für Verpflegung wird ein Kostenbeitrag von 33,- DM am Tag erhoben. Genauere Informationen sind unter der Telefonnummer 030-25798198 (Initiative für Bürgschaftsgeschädigte Frauen) erhältlich.

Aufruf: Was haben Frauen mit Schuldnerberatung zu tun? Frauen und Schuldnerinnenberatung? Ist eine Unterscheidung überhaupt not- wendig?

(Karin Hüttemeier) ■ Eine geschlechtsdifferenzierte Bestandsaufnahme und Beratung ist sinnvoll und notwendig. Sinnvoll, um Unterschiede in den jeweiligen Bedingungen der

Lebenssituationen und -läufe von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Diese äußern sich u.a. in der Überschuldungsgenese und in der motivierenden Kraft von Klientinnen und Klienten für eine Regulierung. Notwendig, um unter Berücksichtigung dieser Unterschiede adäquat beraten zu können.

Als Schuldnerberaterin beschäftige ich mich seit einigen Jahren mit diesem Thema. Leider gibt es bislang wenig Literatur über die besondere Situation der Frauen innerhalb unseres Fachgebietes und außerdem keine Unterscheidung zwischen Frauen und Männern in der Statistik oder wissenschaftlichen Untersuchungen.

In diesem Zusammenhang möchte ich

Material zusammentragen. Wenn Ihnen, liebe Leserin, lieber Leser, irgendein Artikel, ein Buch, ein Aufsatz, eine Abhandlung, Statistik oder Untersuchung in den Sinn kommt, dass mit dem Thema „Frauen und Verschuldung“, „Frauen in der Schuldnerberatung“ zusam-

menhängt, freue ich mich, wenn Sie mich benachrichtigen. Ich würde gerne dieses themenbezogene Material zusammentragen und diese Informationen dann an Interessierte weiterzuleiten.

Erfahrungen aus den Beratungsstellen sammeln. Desweiteren freue ich mich, wenn Sie als Beraterin und Berater in der Schuldner(Innen)beratung mir Ihre Erfahrungen mitteilen. Erfahrungen, die Sie in Ihrer Beraterinnentätigkeit zu Unterschieden zwischen Frauen und Männern in der Beratung z.B. Genese, Motivation in der Regulierung u.a..

eine Vernetzung aufbauen mit Beraterinnen, die mit mir frauenspezifisch arbeiten möchten.

Über Rückmeldungen, weitere Anregungen, Ideen freue ich mich sehr!

Karin Hüttemeier, Schuldner(Innen)beratungsstelle Bordes-
holm, Bahnhofstraße 60, 24582 Bordes-
holm, Tel.: 04322/6616 (mittwochs bis freitags) Fax: 04322/5710

unseriöse finanzdienstleister

AK "Geschäfte mit der Armut"



Arbeitsförderungs-
zentrum
Schwandorf



Arbeitskreis Neue Armut
Berlin



Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt



Verbraucherzentrale NRW
Düsseldorf



Zentrale Schuldnerberatung
Stuttgart

Auswertung der Aktion „Umfrage bei Sozialministerien“

Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen e.V.,
Gruppe Finanzdienstleistungen, Ass. Paulela Wellmann

Der Arbeitskreis „Geschäfte mit der Armut“ – bestehend aus Mitarbeitern verschiedener Schuldnerberatungsstellen (Arbeitsförderungszentrum Schwandorf, Arbeitskreis Neue Armut in Berlin, Bezirksamt Tiergarten in Berlin, Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart, Landratsamt Main-Spessart in Karlstadt) und der Verbraucher-Zentrale NRW – beschäftigt sich mit Präventionsmaßnahmen gegen unseriöse Finanzdienstleister unter Einbindung und Beteiligung möglichst aller, für diesen Themenbereich in Frage kommender Personen, Einrichtungen, Organisationen oder staatlichen Stellen. Einer der Schwerpunkte ist die Sammlung von Informationen zum Thema „Gewerbliche Schuldenregulierung“.

Hierbei handelt es sich um Firmen, die sich gezielt an ver- und überschuldete Privatpersonen bzw. Kleinunternehmer in wirtschaftlichen Schwierigkeiten wenden und unter Vorpiegelung einer angeblichen Hilfeleistung einträgliche Geschäfte betreiben, die selbst bei wohlwollendster Betrachtung mehrheitlich bereits im Grenzbereich krimineller Aktivitäten anzusiedeln sind.

Problemstellung:

Der Arbeitskreis musste im Laufe des Jahres 1999 feststellen, dass einige Bundesländer (z.B. Hamburg, NRW, Thüringen) zum Teil einschlägig bekannte gewerbliche Schuldenregulierer als geeignete Stellen im Sinne des § 305 InsO anerkannt hatten. Weitere Anträge auf Anerkennung wurden deshalb befürchtet bzw. waren dem Arbeitskreis bereits bekannt geworden. (Anmerkung: in den hier zitierten Fällen in NRW und Hamburg wurden die Anerkennungen mittlerweile entzogen).

Gleichzeitig war und ist die Rechtslage bezüglich der Anerkennung gewerblicher Stellen in den einzelnen Bundesländern offensichtlich sehr verschieden. Für den Berater ist es deshalb ungeheuer schwer festzustellen, in welchem Land eine Stelle anerkannt worden sein könnte oder ob möglicherweise sogar eine Verschiebung des Geschäftssitzes in ein Land mit Anerkennungsmöglichkeit (wie im Fall Dr. Meyers in NRW) stattgefunden hat. Die Informationslage war insgesamt schlecht und unübersichtlich.

Maßnahmen:

Unter Federführung der Verbraucher-Zentrale NRW wurden am 16. Juni 1999 alle Sozialministerien der Bundesländer mit der Bitte um Stellungnahme zu dem o.g. Problemkreis angeschrieben. Den Einzelfragen vorangestellt war eine ausführliche Problembeschreibung. Beigefügt wurde das Rechtsgutachten von Prof. Kühne von der Universität Trier zum Thema.

Eine Kopie hat außerdem das Bundesjustizministerium erhalten.

Ziele:

Die Aktion hatte im wesentliche zwei Ziele:

Für den AK „Geschäfte mit der Armut“ ging es zum einen darum, Informationen über gesetzliche Regelungen, Ansprechpartner und Anerkennungen aus allen Bundesländern einmal gebündelt zu erhalten.

Gleichzeitig sollte das vorhandene Problembewusstsein der Ministerien zum Thema erforscht bzw. entsprechendes Problembewusstsein erzeugt werden, um weitere Anerkennungen wie die oben beschriebenen zu verhindern.

Einzelauswertung:

Die Zusammenstellung der einzelnen Antworten kann der beiliegenden Tabelle entnommen werden.

Die von den Ministerien beigefügten Anlagen sind wie folgt gekennzeichnet:

- 1 = Ausführungsgesetz zur InsO des Landes
- 2 = Liste der bislang anerkannten Stellen
- 3 = Richtlinien bzw. Verwaltungsvorschriften
z. Ausführungsgesetz
- 4 = Förderrichtlinien
- 5 = Antrag auf Anerkennung

Soweit die Spalte „Anerkennung gewerblicher Stellen möglich“ mit „nein“ gekennzeichnet ist, bezieht sich dies auf die Unzulässigkeit einer gewerblichen oder kaufmännischen Rechtsform. Nicht ausgeschlossen ist damit aber im Einzelfall die Gründung eines scheinbar gemeinnützigen Vereins oder das Verlangen von Beratungsgebühren und damit letztlich u.U. doch eine gewerbliche Tätigkeit.

Zusammenfassung und Bewertung:

Es ist insgesamt der Eindruck entstanden, dass – von Aus-

nahmen abgesehen – das vorhandene Wissen zum Thema nicht sehr verbreitet ist und damit einhergehend auch das Problembewusstsein und die Erkenntnis über die potentielle Gefahr dieser Firmen für überschuldete Menschen nicht in besonderer Weise geschärft sind. Gleichzeitig ist aber auch festzustellen, dass – zumindest vordergründig – in vielen Fällen das Interesse daran, hier eventuell vorhandene Lücken tatsächlich zu schließen, nicht entsprechend erkennbar war. Aus diesem Grund muss die Frage gestellt werden, ob hier in allen Fällen auf der politischen bzw. auf der Verwaltungsebene ein Partner im Kampf gegen kommerzielle Schuldenregulierer bereits gefunden ist.

Geantwortet haben bis zum 29. September insgesamt 14 von 16 Ministerien bzw. Bundesländern. Es fehlen Antworten aus Berlin und Hamburg. Eine Antwort des BMJ ist ebenfalls nicht eingegangen

Im folgenden wird jeweils nur auf die 14 antwortenden Länder Bezug genommen:

Die Anerkennung gewerblicher Stellen ist in 6 von 14 Ländern möglich. Insgesamt liegt die Quote derjenigen Länder, die sich für die mutige Lösung gegen Anerkennungen gewerblicher Beratungsstellen entschieden haben, bei weniger als 50 % (in Hamburg ist die Anerkennung möglich).

In nur 2 von 6 Ländern (Hessen und Schleswig-Holstein) ist allerdings die Anerkennung ohne besondere Voraussetzungen gegenüber den klassischen Trägern von Schuldenberatung möglich.

In 2 weiteren Ländern (NRW und Bayern) werden gegenüber den klassischen Trägern von Schuldenberatung erhöhte oder leicht verschärfte Voraussetzungen für die Anerkennung gefordert, wie z.B. Nachweise über die Zuverlässigkeit durch Vorlage polizeilicher Führungszeugnisse etc. Diese Voraussetzungen zu erfüllen ist angesichts der vorhandenen kriminellen Energie und den vielfältigen Umgehungsmöglichkeiten (Strohleute) erfahrungsgemäß nicht besonders schwierig. Auch das Verbot gleichzeitigen Betreibens von Inkassobüros und/oder Finanzvermittlung dürfte nicht wirklich eine Hürde darstellen. Erkennbar wird das angesichts der Schwierigkeiten in NRW, anhand der objektiven Anerkennungskriterien allein eine Anerkennung zu verweigern bzw. zu entziehen.

In den beiden übrigen Ländern (Sachsen und Thüringen) ist eine Anerkennung entweder nur als GmbH mit Anschluss an die Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege oder mit triftigem Grund als Ausnahme zur Grundregel, dass nur freige-meinnützige Träger anerkannt werden sollen, möglich.

Einen **Abgleich zwischen den Ländern über die gewerblichen Stellen**, d.h. über Anerkennungen, Aberkennungen und Ablehnungen ist 8 von 14 Ländern nicht bekannt bzw. halten diese Länder nicht für erforderlich (Bayern und Thüringen).

Brandenburg hält eine Aussage über diese Frage derzeit noch nicht für möglich. Weitere 3 Länder (Hessen, NRW und Rheinland-Pfalz) berichten über informelle Kontakte und

einen Listenaustausch. In NRW bestehen allerdings Datenschutzbedenken bzgl. eines Austausches von Daten über Ablehnungen. Die übrigen beiden Länder (Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen) halten einen Abgleich für sinnvoll. Insgesamt ist danach ein organisierter Austausch zwischen den Ländern in Kürze nicht zu erwarten. Nur ca. ein Drittel äußerten sich zumindest vorsichtig positiv.

Entsprechend hierzu berichten alle 14 Länder, dass ihnen weder eine **bundeseinheitliche Liste** bekannt sei, noch dass diese sich in Planung befinde oder sie Aktivitäten des BMJ wahrgenommen hätten. Bayern hält eine solche Liste nicht für erforderlich. Brandenburg ist eine Aussage über diese Frage derzeit noch nicht möglich. Das Saarland möchte die Anregung aufgreifen. 2 Länder (liessen und Mecklenburg-Vorpommern) verweisen hinsichtlich der Gesamtliste auf die BAG-SB und weitere 2 Länder (NRW und Schleswig-Holstein) auf die Broschüre „Was mache ich mit meinen Schulden?“, die allerdings überhaupt keine gewerblichen Stellen enthält. Lediglich Baden-Württemberg berichtet davon, dass diese Frage Gegenstand des ersten Bund-Länder-Treffens werden soll.

Die Frage danach, wie **seriöse von unseriösen Beratungsstellen konkret unterschieden** werden, beantworten 2 Länder gar nicht (Bayern und Bremen). Brandenburg hält eine Aussage zu dieser Frage derzeit noch nicht für möglich. Sachsen-Anhalt und Baden-Württemberg sehen auf Grund der Fassung des Ausführungsgesetzes (keine Anerkennung gewerblicher Stellen) hier kein Problem, das Saarland hat solche Stellen bisher nicht anerkannt. Weitere 2 Länder (Niedersachsen und Sachsen) prüfen den Antrag nach Gesetz und Verwaltungsvorschrift.

Lediglich 6 von 14 Ländern gehen an diesem Punkt etwas weiter ins Detail, wobei sich in 5 Fällen die Prüfung auf die

Gesetzesvorschriften beschränkt und in Zweifelsfällen oder bei konkretem Verdacht ggf. weitere Unterlagen verlangt, Gespräche geführt oder Ortstermine vereinbart werden. In Schleswig-Holstein wird alles das geprüft, was datenschutzrechtlich möglich ist. In Mecklenburg-Vorpommern sind regelmäßige oder stichprobenartige Nachfragen bei den Justizbehörden geplant.

Lediglich in liessen ist der Eindruck entstanden, als werde das Problem als solches auch speziell wahrgenommen und behandelt.

Die Frage nach **Kontrollen gewerblicher Stellen** beantworten 2 Länder gar nicht (Bayern und Bremen). Brandenburg hält eine Aussage zu dieser Frage derzeit noch nicht für möglich. 2 Länder (Niedersachsen und Sachsen-Anhalt) beantworten die Frage mit nein. In 2 Ländern (Sachsen und Thüringen) wird ein Bedarf nach Kontrollen derzeit noch nicht gesehen, weil solche Stellen bisher noch nicht anerkannt worden seien. In Baden-Württemberg werden Kontrollen aufgrund der Fassung des Ausführungsgesetzes nicht für erforderlich gehalten. In 2 Ländern (Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz) sind Kontrollen auch deshalb nicht möglich, weil solche Stellen, die Beratung gegen Entgelt anbieten, im einzelnen nicht bekannt seien. NRW erhofft sich Erkenntnisse über alle Stellen von den Tätigkeitsberichten Mitte 2000. Lediglich 3 Länder (Hessen, Saarland und Schleswig-Holstein) berichten von regelmäßigem Austausch mit Fachstellen, z.B. mit Schuldnerberatungsstellen, der auch die unseriösen Berater zum Gegenstand hat.

Eine **Änderung des Ausführungsgesetzes** beabsichtigt derzeit kein Land. Bedarf hierfür wird nicht gesehen. Die Frage beantworten 2 Länder gar nicht (Bayern und Bremen). Brandenburg hält eine Aussage zu dieser Frage derzeit noch nicht für möglich.

anzeige

Seminarmaterialien der BAG-SB

<p>GESPRÄCHSFÜHRUNG <i>Übung- und Lesebuch</i></p> <p><small>Bundesverbandsgemeinschaft Schuldenberater e. V.</small></p>	<p>Les.</p>	<p>8 DM [5 DM]</p>	<p>Büroorganisation in der Schuldnerberatung</p> <p><small>Bundesarbeitsstellen e. V. Samenvereinbarung e. V.</small></p>	<p>BAG</p>	<p>8 DM [5 DM]</p>	<p>Juristische Grundlagen der Schuldnerberatung</p> <p><small>Bundesarbeitsstellen e. V. Schuldnerberatung e. V.</small></p>	<p>BAG L-SB</p>	<p>20 DM [15 DM]</p>
---	-------------	--------------------------------------	---	------------	--------------------------------------	--	---------------------	--

Die Hefte aus der Reihe SEMINAR-MATERIALIEN sind als Begleitmaterial für Fortbildungsveranstaltungen konzipiert. Sie können selbstverständlich auch einzeln als Arbeitsmaterial bezogen werden. Bestellungen an BAG-SB, Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel oder per Fax 05 61 / 71 11 26 [Mitgliederpreise in eckigen Klammern.]



AK "Geschäfte mit der Armut"



	Abgleich mit anderen Ländern bzgl. anerkannter Stellen	Existenz einer bundeseinheitlichen Liste	Unterscheidungsmaßnahmen seriös/unseriös	Kontrolle gewerblicher Stellen	Änderungen Ausführungs Gesetz	Bemerkungen
Baden-Württemberg	interner Austausch der obersten Landessozialbehörden; Listen sind geplant	Frage soll Gegenstand eines ersten Ländertreffens Ende 11/99 werden	nicht erforderlich aufgrund der Regelungen des Ausführungsgesetzes	nicht erforderlich aufgrund der Regelungen des Ausführungsgesetzes	kein Bedarf	
Bayern	nicht erforderlich	nicht erforderlich	keine Antwort	keine Antwort	keine Antwort	
Berlin	Existiert bislang noch nicht, wird aber als "zwingend erforderlich" betrachtet	Frage war Gegenstand eines Ländertreffens Ende 11/99 Internet als geeignetes Medium Hier sollen die Länder die Listen veröffentlichen und über Links zu anderen Ländern verknüpfen (allerdings noch nicht alle Länder im Internet präsent) Berliner Liste unter: http://www.berlin.de/media/SenGesSoz/1/ageso/lageso.html	Umfangreiche Darlegungspflichten durch InsO und Kontrollen	Einheitliche halbjährliche Statistik und Jahresberichte zur Qualitätssicherung Vor-Ort-Kontrolle durch LAGeSo	Nicht geplant	Zur frühzeitigen Unterbindung der Aktivitäten unseriöser gewerblicher Schuldenregulierer wurde durch Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen seit Sept. 99 ressortübergreifender Informationsaustausch institutionalisiert. Vertreter Mitarbeiter folgender Institutionen: Verbraucherzentrale Berlin, Verbraucherschutzverein, AK „Neue Armut“ und Bezirksamt Tiergarten (für den AK „Geschäfte mit der Armut“),



Zentrale Schuldnerberatung
Stuttgart

Verbraucherzentrale NRW
Lüsseldorf

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt

Arbeitskreis Neue Armut
Berlin

Arbeitsförderungszentrum
Schwandorf



AK "Geschäfte mit der Armut"



	Abgleich mit anderen Ländern bzgl. anerkannter Stellen	Existenz einer bundeseinheitlichen Liste	Unterscheidungsmaßnahmen seriös/unseriös	Kontrolle gewerblicher Stellen	Änderungen Ausführungs Gesetz	Bemerkungen
Berlin - Fortsetzung -						Gewerbeaufsichtsamt Kreuzberg, Landeskriminalamt, Senatsverwaltungen für Wirtschaft und Betriebe und Gesundheit und Soziales, Landesamt für Gesundheit und Soziales
Brandenburg	derzeit noch keine Aussagen möglich	derzeit noch keine Aussagen möglich	derzeit noch keine Aussagen möglich	derzeit noch keine Aussagen möglich	derzeit noch keine Aussagen möglich	
Bremen	nicht bekannt	nicht bekannt	keine Antwort	keine Antwort	keine Antwort	
Hamburg						
Hessen	Austausch der Listen der anerkannten Stellen, im Einzelfall u.U. länderübergreifende Kontakte zur Klärung von Problemfragen	nein, Liste ist inoffiziell bei der BAG-SB erhältlich	genaue Prüfung bei der Anerkennung, vor allem bzgl. (nicht) freigemeinnütziger Stellen, Abgleich mit einer Liste bislang aufgefallener Schuldnerberatungen, Verlangen von schriftlichen Zusicherungen, umfangreiches Anerkennungsverfahren im Gegensatz zu den anderen Ländern mit geringer Gefahr der fehlende Förderung hält Gewerliche von der Antragstellung ab	bisher keine Anerkennungen, regelmäßige Nachfragen erfolgen aber bzgl. der Tätigkeit und hinsichtlich Auffälligkeiten aller SB-Stellen	kein Bedarf	In Hessen scheint eine eher intensivere Auseinandersetzung mit diesem Thema zu bestehen



Arbeitsförderungszentrum
Schwandorf



Arbeitskreis Neue Armut
Berlin



Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt



Verbraucherzentrale NRW
Düsseldorf



Zentrale Schuldnerberatung
Stuttgart



AK "Geschäfte mit der Armut"



	Abgleich mit anderen Ländern bzgl. anerkannter Stellen	Existenz einer bundeseinheitlichen Liste	Unterscheidungsmaßnahmen unseriös	Kontrolle gewerblicher Stellen	Änderungen Ausführungs Gesetz	Bemerkungen
Mecklenburg-Vorpommern	bisher nicht, aber sinnvoll, wenn sich alle Länder vereinbarungsgemäß beteiligen	nicht bekannt, BAG-SB hat aber alle Listen	Prüfung im Anerkennungsverfahren, ggf. regelmäßige oder stichprobenartige Nachfrage bei den Justizbehörden geplant	bisher keine Kontrollen, Firmen sind auch nicht im einzelnen bekannt, Kontrollen sind nur im Rahmen des Anerkennungsverfahrens möglich	Anerkennungen unseriöser Firmen/Stellen soll durch Einzelprüfung entgegengewirkt werden	Interesse an Infos über Auswertung
Niedersachsen	nein, nicht geplant	Liste existiert nicht und ist nicht geplant	Prüfung nach Maßgabe des Gesetzes	nein	zur Zeit nicht geplant	
Nordrhein-Westfalen	Austausch der Listen findet zwischen den Ländern statt, ebenfalls Informationen über „Aberkennungen“; kein Austausch bei Ablehnung von Anerkennungen wegen der verschiedenen Voraussetzungen und wegen Datenschutzproblemen	nicht von NRW aus vorgesehen; erfolgt ist aber eine Anregung, die freigebliebenen öffentlichen Stellen in der Broschüre „Was mache ich mit meinen Schulden“ besonders zu kennzeichnen	Anerkennung erfolgt gemäß Richtlinie, weitergehende Prüfung bei konkretem Verdacht vor der Anerkennung	keine regelmäßige Kontrolle (auch die gemeinnützigen Träger könnten unseriös i. S. V. unqualifiziert sein), Erkenntnisse erhofft man sich von den Tätigkeitsberichten ab Mitte 2000 (Problem der Untätigkeit im Hinblick auf die Insolvenzverfahren)	nicht vorgesehen, verfassungsrechtliche Diskussion war eindeutig, wenige „schwarze Schafe“ ändern das nicht	zuständig ist das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
Rheinland-Pfalz	bisher nicht, es bestehen aber Kontakte; im nächsten Jahr wird Abgleich durch Länderumfrage notwendig sein	nicht bekannt	Unterscheidung nach Antragsunterlagen, im Zweifel Gespräche und Ortstermine, bisher nur Anerkennung „bekannter“ Stellen	zur Zeit kein Bedarf, Stellen, die Beratung gegen Entgelt anbieten, sind bislang nicht bekannt	zur Zeit kein Bedarf	zuständig ist das Ministerium f. Kultur, Jugend, Familie und Frauen. Bitte um regelmäßige Informationen, Einladung zu einer Fachtagung
Saarland	nein	bisher nicht vorgesehen, Anregung wird aufgegriffen	bisher keine Anerkennungen	Ministerium hält formell und informell Kontakt zu den SB-Stellen, auch bzgl. Informationsaustausch	zur Zeit kein Bedarf	Bitte um Informationen zur Auswertung



Arbeitsförderungs-zentrum Schwandorf



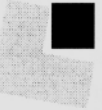
Arbeitskreis 'Geschäfte mit der Armut'



Landratsamt Main-Spessart Karstadt



Verbrauchszentrale NRW Lüsseldorf



Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart



AK "Geschäfte mit der Armut"



	Abgleich mit anderen Ländern bzgl. anerkannter Stellen	Existenz einer bundeseinheitlichen Liste	Unterscheidungsmaßnahmen seriös/unseriös	Kontrolle gewerblicher Stellen	Änderungen Ausführungs Gesetz	Bemerkungen
Sachsen	derzeit nicht, würde aber als hilfreich empfunden werden - Erörterung zwischen den Ländern ist erforderlich	nicht bekannt	Prüfung nach Gesetz und Verwaltungsvorschrift	bisher kein Anlass	nicht geplant	Interessebekundung durch sofortigen Anruf wegen eines vorliegenden Antrages einer gewerblichen Stelle
Sachsen-Anhalt	nicht bekannt	zwischen den Ländern bisher nicht vorgesehen, Aktivitäten des BMJ nicht bekannt	Problem besteht aufgrund der Fassung des Ausführungsgesetzes nicht	nein	vorerst nicht beabsichtigt	
Schleswig-Holstein	zur Zeit noch nicht	es existiert nur die Broschüre „Was mache ich mit meinen Schulden?“	bisher keine Anträge, im übrigen Recherche dessen, was datenschutzrechtlich möglich ist, um unseriöse Anerkennungen auszuschließen	Schuldnerberatungsstellen informieren das Ministerium regelmäßig, Kontrolle ist aber nicht möglich (zulässig), ggf. wird Staatsanwaltschaft eingeschaltet	zur Zeit nicht geplant, Prüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens muss ausreichen	
Thüringen	kein Abgleich, maßgeblich für Anerkennungen sind die einzelnen Ländervorschriften	nicht bekannt	Prüfung erfolgt gemäß Gesetz, bei Erforderlichkeit, Anhörung, Vorlage zusätzlicher Unterlagen oder persönliches Gespräch	bisher keine Anerkennungen	nicht vorgesehen	von uns zitierte gewerbliche Stelle konnte auch nach umfangreicher Prüfung nicht "gefunden" werden, daher Bitte um Benennung
BMJ						



Arbeitsförderungszentrum
Schwandorf



Arbeitskreis Neue Armut
Berlin



Landratsamt Main-Spessart
Karstadt



Verbraucherzentrale NRW
Düsseldorf



Zentrale Schuldnerberatung
Stuttgart



AK "Geschäfte mit der Armut"



	Antwort am/von	Anlagen (s. o.)	Anerkennung gewerblicher Stellen möglich	Voraussetzungen der Anerkennung gewerblicher Stellen	Anerkennungsbehörde/ Listenbezug
Baden-Württemberg	24. September 99 Sozialministerium Baden-Württemberg	1	nein		keine in BW gibt es kein förmliches Anerkennungsverfahren Prüfung der Voraussetzungen des Ausführungsgesetzes für die jeweiligen Stellen obliegt den Gerichten
Bayern	24. Juni 99 Staatsministerium f. Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit	1, 2, 3	ja	leicht verschärfte Voraussetzungen ggü. den Spitzenverbänden, u.a. muss Nachweis über Zuverlässigkeit detailliert erfolgen (e. V. s. Führungszeugnis etc.), keine Tätigkeit als Inkassobüro zulässig, Darlegung von Art und Höhe der Gebühren für die Beratung erforderlich	je nach Sitz der Stelle: Regierung von Oberbayern Herr Toman, Tel. 089/57938-295 Regierung von Niederbayern Frau Niederl, Tel. 0871/808-1606 Regierung der Oberpfalz Herr Weiß, Tel. 0941/5680-608 Regierung von Unterfranken Herr Rüh, Tel. 0931/380-1071 Regierung von Mittelfranken Herr Stumpf, Tel. 0981/53-529 Regierung von Oberfranken Herr Werner, Tel. 0921/604-1658 Regierung von Schwaben Herr Meier, Tel. 0821/327-2119 Listen dort oder beim Ministerium
Berlin	Antwort nachgereicht am 15.12.99 Fachdiskussion dauerte bei Umfrageaktion noch an	3	ja	für leitende Person und alle vertretungs- berechtigten Personen Führungszeugnis, Erklärung, daß keine Strafverfahren anhängig, wirtschaftl. Verhältnisse gesichert und Kredit- und Finanz- vermittlungen oder ähnliche Dienst nicht betrieben werden (Rückwirkend 3 Jahre), Nachweis Finanzierungspläne, Arbeitsverträge, Ausbildung und Berufs- erfahrung etc.	Landesamt für Gesundheit und Soziales VI B 26 Frau Spotka Oranienstr. 106 10969 Berlin Listenbezug auch Über Internet: Http://www.berlin.de/media/SenGesSoz/lageso/lageso.html
Brandenburg	1. September 99 Ministerium f. Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	1	nein		Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg Hauptfursorgestelle Postfach 10 07 63 03007 Cottbus (Listen dort)



Arbeitsförderungszentrum
Schwandorf

Arbeitskreis
Büro
Armut

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt

Verbraucherzentrale NRW
Lüsseldorf

Zentrale Schulnerberatung
Stuttgart



AK "Geschäfte mit der Armut"



	Antwort am/von	Anlagen (s. o.)	Anerkennung gewerbl. Stellen möglich	Voraussetzungen der Anerkennung gewerblicher Stellen	Anerkennungsbehörde/ Listenbezug
Bremen	21. Juni 99 Senator f. Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales u. Umweltschutz	1, 2	nein		Der Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz Referat 43 Postfach 10 78 67 28078 Bremen Tel. 0421/361-8862 Frau Runte-Höfner Listen dort
Hamburg	keine Antwort				
Hessen	26. Juli 99 Sozialministerium	1, 2	ja bisher noch keine Anerkennung erfolgt	keine besonderen Voraussetzungen	je nach Sitz der Stelle: Regierungspräsidium Darmstadt 64278 Darmstadt Frau Hildebrandt Regierungspräsidium Gießen Landgraf-Philipp-Platz 3-7 35380 Gießen Herr Jentsch Regierungspräsidium Kassel Scheidemannplatz 1 34112 Kassel Frau Appel Listen beim Hessischen Sozialministerium Dostojewskistraße 4 65187 Wiesbaden
Mecklenburg-Vorpommern	2. Juli 99 Sozialministerium	keine	nein gemäß Entwurf (Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschl.) bisher keine Anerkennung gewerbl. Stellen		vorläufig: Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Familie Postfach 19048 Schwerin Frau Jäckel (Referatsleiterin) Tel. 0385/588-9540 Listen dort



Arbeitsförderungszentrum
Schwandorf



Arbeitskreis Neue Armut
Berlin



Landratsamt Main-Spessart
Karlsruhe



Verbraucherzentrale NRW
Düsseldorf



Zentrale Schuldnerberatung
Stuttgart

AK "Geschäfte mit der Armut"



	Antwort am/von	Anlagen (s. o.)	Anerkennung gewerbl. Stellen möglich	Voraussetzungen der Anerkennung gewerblicher Stellen	Anerkennungsbehörde/ Listenbezug
Niedersachsen	8. Juli 99 Ministerium f. Frauen, Arbeit und Soziales	keine	nein		Niedersächsisches Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben Domhof 1 31134 Hildesheim Listen dort
Nordrhein-Westfalen	26. Juli 99 Ministerium f. Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit	keine	ja	leicht erhöhte Voraussetzungen ggü. den Spitzenverbänden, u.a. Nachweis Zuverlässigkeit der Betreiber und verantwortlichen Vertreter, keine Kredit- und Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste in den letzten 3 Jahren	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 37 Herr Hanowski/Frau Mikus Postfach 30 08 65 40408 Düsseldorf Listen dort
Rheinland-Pfalz	8. Juli 99 Landesamt f. Soziales, Jugend und Versorgung	1, 2, 5	nein allerdings nur faktisch, gesetzliche Regelung existiert nicht		Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Landesjugendamt Postfach 29 64 55019 Mainz Tel. 06131/967-0 Listen dort
Saarland	30. Juni 99 Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales	1, 2, 4	nein		Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales Franz-Josef-Röder-Straße 23 66119 Saarbrücken Frau Sigrid Hoffmann, Tel. 0681/501-3224 Listen dort
Sachsen	16. Juli 99 Staatsministerium f. Soziales, Gesundheit und Familie	1, 3	ja	nur als Abweichung vom Regelatbestand (Anschluss an Spitzenverband etc.) mit triftigem Grund möglich und keine Kredit-, Finanz- und Finanzvermittlungsdienstleistungen parallel zulässig	je nach Sitz der Stelle: Regierungspräsidium Chemnitz Referat 72, 09105 Chemnitz Regierungspräsidium Dresden Referat 72, Postfach 10 06 53, 01076 Dresden Regierungspräsidium Leipzig Referat 72, Postfach 15 29, 04257 Leipzig Listen beim Ministerium, Abt. Soziales und Familie in Dresden





AK "Geschäfte mit der Armut"



	Antwort am/von	Anlagen (s. o.)	Anerkennung gewerbl. Stellen möglich	Voraussetzungen der Anerkennung gewerblicher Stellen	Anerkennungsbehörde/ Listenbezug
Sachsen-Anhalt	1. Juli 99 Ministerium f. Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales	1, 3	nein		Landesamt für Versorgung und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt Abteilung Landesjugendamt Neustädter Passage 15 06122 Halle/Saale Frau Dr. Cremer Listen dort
Schleswig-Holstein	28. Juni 99 Ministerium f. Arbeit, Gesundheit und Soziales	1, 2	ja bislang keine Anerkennungen gewerblicher Stellen	keine besonderen Voraussetzungen	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Postfach 11 21 24100 Kiel Herr Ministerialrat Görner, Tel. 0431/988-5550 Herr Oberamtsrat Bartl, Tel. 0431/988-5625 Listen dort
Thüringen	5. August 99 Ministerium f. Soziales und Gesundheit	2, 3	ja	nur GmbH als Rechtsform zulässig, Anschluss an Spitzenverband der Liga der Freien Wohlfahrtspflege notwendig, im übr. keine Unterscheidung bei den Anerkennungskriterien	Landesamt für Soziales und Familie Landessozialamt Postfach 10 01 41 98490 Suhl Listen dort
BMJ	keine Antwort				



Arbeitsförderungszentrum Schwandorf Arbeitskreis Neue Armut Berlin Landratsamt Main-Spessart Karlstadt Verbraucherzentrale NRW Düsseldorf Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart

literatur-produkte

Beratungsrecht — Ein Leitfaden für Beratung, Therapie und Krisenintervention

Friedrich K. Bdabers, Fachhochschulverlag, Frankfurt am Main, 1999

(aj) ■ Das Werk befasst sich mit den Beratungsstrukturen in der Bundesrepublik Deutschland; deren rechtlichen Grundlagen und den Motiven, aus denen heraus ein steigendes Angebot immer mehr an Bedeutung gewinnt. All das wird eingebettet in die juristischen Grundlagen, deren Vielfältigkeit anhand von Gesetzesauszügen und Rechtsprechung ausgeführt wird.

Inkasso — Handbuch — Recht und Praxis des Inkassowesens

Walter Seitz (Hrgh.), C.H. Beck Verlag, München 3. Auflage 2000

(aj) ■ Das Werk befasst sich mit Recht und Praxis des Inkassowesens. Es richtet sich an Gerichte, Rechtsanwälte, Gläubiger, Schuldnerberater und Schuldner; der Schutz letzterer scheint den Autoren sichtbar wichtig zu sein.

Es beginnt mit einem historischen Überblick zur Entstehung des Inkassowesens und geht sodann auf die wirtschaftliche Bedeutung und die rechtlichen Probleme ein. Organisation, Einordnung, Voraussetzungen sowie Strukturen der Inkassounternehmen werden dargestellt und erläutert.

Die rechtliche Seite wird ausführlich beleuchtet und mit aktuellen Verweisen auf die neueste Rechtsprechung, so z.B. zu den Kostenfragen, versehen.

Abgerundet wird das Werk mit einem Überblick über das Inkassowesen in der Schweiz und in Österreich.

Alles in allem ein Buch, das einem die Praxis der „Gegenseite“ näher bringt und einem bei Problemen im Bereich des Inkasso neue Strategien eröffnet.

Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung

von Klaus Wünmer (Hrgh.), Hermann Luchterhand Verlag GmbH, 2. Auflage 1999

(aj) ■ Der Frankfurter Kommentar ist im September 1999 in zweiter Auflage erschienen. Die Tatsache, dass binnen kurzer Zeit bereits die Notwendigkeit bestand, das Werk neu aufzulegen, um der Nachfrage nachzukommen, spricht an sich bereits für sich.

Die Autoren haben es darüber hinaus aber nicht einfach beim Nachdruck belassen, was in Anbetracht der zeitlichen Abfol-

ge durchaus nachvollziehbar gewesen wäre, sondern natürlich die Änderungen aus Dezember 99 sowie die bisher ergangene Rechtsprechung zu der am 01. Januar 99 in Kraft getretenen InsO eingearbeitet.

Bundessozialhilfegesetz

Ovon Otto Fichtner (Hrgh.); Verlag Franz Vahlen GmbH, 1. Aufl. 1999

(aj) ■ Der vorliegende Kommentar steht in der Tradition des Knopp/Fichtner; es handelt sich aber nicht um eine Neuauflage der früheren Werke, sondern um ein neues Werk mit überwiegend neuen Autoren.

Diesem ist es gelungen, das wichtige Feld des Sozialhilfrechts nachvollziehbar und praxisnah zu erläutern. Eingearbeitet sind auch bereits die Änderungen des Jahres 1999, so dass sich das Werk auf aktuellem Stand befindet. Ausführliche Rechtsprechungs- und Literaturhinweise fehlen ebenso wenig wie übersichtliche Tabellen zu bestimmten Problemkreisen.

Informativ gestaltet ist der Abschnitt zur Sozialhilfestatistik, der mit Grafiken ausgestaltet einen Überblick über die Bedeutung des Sozialhilfrechts gestattet.

Der Kommentar ist für alle geeignet, die beruflich mit Problemen der Sozialhilfe konfrontiert sind.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abgrenzung Regelinsolvenzverfahren zum Verbraucherinsolvenzverfahren

von Rechtsanwalt/Diplom-Betriebswirt Wilhelm Klaus, Krefeld in Zins() 10/99, S. 545 ff

(aj) ■ Der Autor befasst sich in seinem Aufsatz mit dem Abgrenzungsproblem Regelinsolvenz- oder Verbraucherinsolvenzverfahren, welches auch in der Schuldnerberatung zunehmend an Bedeutung gewinnt. Er nennt zunächst die wesentlichen Abgrenzungskriterien und stellt den bisherigen Meinungsstand gegenüber.

Der Verfasser kommt dann letztlich zu dem Ergebnis, dass der ehemalige Unternehmer sich nicht auf das Verbraucherinsolvenzverfahren verweisen lassen sollte, da die Vorteile des Regelinsolvenzverfahrens zu einer leichteren Abwicklung des Verfahrens führen.

Leider äußert er sich aber nicht zu den Kosten, die zumeist deutlich höher liegen als im Verbraucherinsolvenzverfahren und zumeist den Ratsuchenden den Zugang zur Verbraucherinsolvenz schon schwer machen. Verwiesen auf die Regelinsolvenz bleiben noch mehr Personen außen vor.

Klar, ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11

34117 Kassel



Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ DM
Mindestbeitrag 100 DM/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 300 DM/Jahr (ab 1.1.97);
höhere Beiträge können in 25-DM-Staffelungen selbst gewählt werden.
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von
meinem/unserem Konto-Nr. _____ bei _____ (BLZ: _____)
abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN (Abo-Nr. _____) und bitten das Abonnement
mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, daß wir die
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

Finanzamt als Gläubiger

von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt und Michael Zierz-Isaac, DW Hanau

Da in der Schuldnerberatung vermehrt (ehemals) Selbstständige um Unterstützung nachsuchen, sind Steuerschulden zunehmend Thema in der Beratungsarbeit. Im Praktikerforum „Schuldnerberatung“ an der EFH Darmstadt waren deshalb am 27. Okt. 1999 zwei kompetente Mitarbeiterinnen des Finanzamtes Darmstadt zum Erfahrungsaustausch eingeladen. Die Beratungsergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Akzeptanz der Schuldnerberatungsstellen als Verhandlungspartner

Im **Steuerberatungsgesetz (StBerG)** ist geregelt, dass in Steuerfragen grundsätzlich nur Steuerberater und Rechtsanwälte beratend tätig sein dürfen. Nur ausnahmsweise sind nach § 4 auch andere zugelassen, z.B. Lohnsteuerhilfevereine für Steuerpflichtige, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen.

Schuldnerberatung ist im Gesetz nicht ausdrücklich genannt. Zumindest für die Schuldnerberatungsstellen in kommunaler Trägerschaft ergibt sich jedoch die Beratungsbefugnis unmittelbar aus § 4 Nr. 3 StBerG. Als „Behörde“ dürfen sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 8 Abs. 2 BSIIG im Bereich des Vollstreckungsschutzes und der Maßnahmen zur Verringerung der Steuerschulden beratend tätig sein. Hilfeleistungen im Steuerfestsetzungsverfahren, d.h. beim Erstellen von Steuererklärungen oder Mitwirkung bei Steuererschätzungen, sind aber auch ihnen verwehrt.

Schuldnerberatungsstellen der freien Wohlfahrtspflege waren vor Inkrafttreten der InsO durch Erlasse der Oberfinanzdirektionen ausdrücklich von der Tätigkeit auf steuerlichem Gebiet ausgeschlossen. Zumindest für die kirchlichen Wohlfahrtsverbände, die trotz privatrechtlicher Organisationsform am Kirchenprivileg aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV teilhaben, erscheint diese Ausgrenzung nicht haltbar. Im Zuge der Insolvenzordnung ist nunmehr durch OFD-Richtlinien bestimmt, dass zumindest allen **als geeignet** i.S.d. § 305 Abs.1 Nr. 1 InsO **anerkannten Schuldnerberatungsstellen** die „beschränkte steuerliche Hilfeleistung erlaubt“ ist. Sozialberater und Sozialberaterinnen, die **ohne InsO-Anerkennung** im staatlichen Bereich (z.B. Bewährungshilfe, Strafvollzug, Jugendhilfe) oder in kirchlichen Beratungsstellen tätig sind, können sich daneben weiterhin unmittelbar auf § 4 Nr. 3 StBerG berufen.

1 vgl. MÜNDELER/HOFKER/KUNTZ/MÜLLER/SCHRUTH/ WESTEKATH: *Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit*, 4. Aufl. 1999, S. 105/106; ZIMMERMANN, D.: *Die Verschuldung der Strafgefangenen*, 1987, S. 114f.

2 vgl. *Vollstreckungskartei der OFD Frankfurt: InsO Karte 20, VollstrA: 57-62*

Das Finanzamt verlangt eine Vollmacht, in der zumindest auch das Auskunftsverlangen ggü. der Finanzverwaltung ausdrücklich benannt sein muss.

Die Schuldnerberatung darf nicht rechtsbesorgend für ihre Klienten gegenüber dem Finanzamt tätig werden, d.h. **Rechtsbehelfe (Einspruch)** legt der Klient persönlich ein.

2. Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung

Steuererklärungen sind **grundsätzlich schriftlich** auf den amtlichen Vordrucken abzugeben. Seitens des Finanzamtes besteht eine **Beratungspflicht** gemäß § 89 AO, d.h. bei Abgabe der Steuererklärung ist auf Einzelfragen auch zugunsten der Steuerpflichtigen einzugehen, und sie sind auf steuersparende Antragsmöglichkeiten hinzuweisen.

In § 151 Abgabenordnung (AO) ist – was Sachbearbeiter bisweilen in Abrede stellen – festgelegt, dass Steuererklärungen in Ausnahmefällen auch bei der Finanzbehörde **zur Niederschrift erklärt** werden können. In Kommentaren zur Abgabenordnung ist ausgeführt, dass mündliche Erklärungen nur dann anzunehmen sind, wenn dem Steuerpflichtigen die Schriftform aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse nicht zugemutet werden kann. Dies kommt bei Steuererklärungen von Analphabeten, psychisch Kranken, Sozialhilfeempfängern oder Ausländern in Betracht, wenn diese Steuerpflichtige unerfahren bzw. unbeholfen sind und sie einen Steuerberater nicht bezahlen können.

Auch diese Steuerpflichtigen müssen – natürlich im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihrer Mitwirkungspflicht nachkommen. Werden Belege unsortiert vorgelegt, wird es keine Hilfestellung des Finanzamtes geben. Die Vordrucke müssen soweit wie möglich selbst ausgefüllt werden und die Belege müssen vorsortiert sein.

In der Praxis scheitert die Abgabe der Steuererklärung nicht selten daran, dass der bisher für den Steuerschuldner tätige Steuerberater wegen offener Honorarrechnungen die Herausgabe der Buchungsunterlagen verweigert. Der Steuerberater hat jedoch **kein Zurückbehaltungsrecht** bezüglich der Unterlagen seines Auftraggebers, die für die aktuelle Steuererklärung benötigt werden. Ein Steuerberater gestaltet die fremden Belege ja nicht um, so dass ihm auch kein Werkunternehmerpfandrecht zusteht. Werden die Unterlagen trotzdem zurückgehalten, so sollte mit einer einstweiligen Verfügung bzw. einer Klage auf Herausgabe der Unterlagen gedroht werden. Auch könnte die Steuerberater-Kammer informiert werden. Parallel dazu ist es sinnvoll, dem zuständigen Finanzamt eine detaillierte Situationsbeschreibung zukommen zu lassen und eine Fristverlängerung zur Abgabe der Steuererklärung zu beantragen.

Sind keine aussagekräftigen Unterlagen mehr vorhanden,

sind Einnahmen/Umsätze zumindest als Schätzwerte herzu-
leiten und dem Finanzamt auf geeignete Weise (z.B. Ver-
gleich mit Vorjahren, eidesstattliche Versicherung von Mit-
arbeitern oder Angehörigen) glaubhaft zu machen.

Der Schuldner muss alles in seiner Macht Stehende tun, um
seiner Erklärungspflicht nachzukommen. Dem Finanzamt
stehen gemäß §§ 152, 328 ff. AO folgende **Zwangsmittel**
zur Verfügung, um die Abgabe der Steuererklärung zu
erzwingen:

Verspätungszuschlag

Androhung, Festsetzung und ggf. Vollstreckung von
Zwangsgeld bis zu 5.000 DM im Einzelfall

Bei Nichtzahlung kann das Zwangsgeld in Ersatz-
zwangshaft bis zu 2 Wochen umgewandelt werden (was
nur selten vorkommt).

3. *Steuerschätzung durch das Finanzamt*

Bei dauernder Nichtabgabe der Steuererklärung kann das
Finanzamt die Steuerschuld schätzen. Grundlage einer **Steuer-
erschätzung durch das Finanzamt** ist die letzte Steuerer-
klärung, wobei ein „Sicherheitszuschlag“ hinzugerechnet
wird. Bei Existenzgründern werden die zu zahlenden Steuer-
n meist im „unteren Bereich“ geschätzt.

Auch ein auf Schätzbasis ergehender Steuerbescheid ergeht
in der Regel ohne Vorbehalt der Nachprüfung, d.h. der
Bescheid wird nach Ablauf der Einspruchsfrist bestands-
kräftig. Die **Einspruchsfrist**, um den Schätzungsbescheid
anzufechten, beträgt einen Monat ab Bekanntgabe. Nach
Ablauf dieser Frist ist keine Änderung der Schätzung mehr
erzwingbar.

Erst wenn bei nachträglicher Abgabe der Steuererklärung
neue Tatsachen bekannt werden,

die eine höhere Steuerforderung begründen oder
zu einer niedrigeren Steuer führen und den Steuer-
pflichtigen kein grobes Verschulden am verspäteten
Vorbringen trifft (z.B. Suchtkrankheit, U-Haft)

ändert das Finanzamt von Amts wegen den auf Schätzbasis
ergangenen Steuerbescheid (§ 173 AO).

4. *Absehen von Steuerfestsetzung*

In besonders gelagerten Einzelfällen kommt ein vorläufiges
Absehen von der Steuerfestsetzung in Betracht. Nach § 156
Abs. 2 AO "kann" (Ermessen!) die Steuerfestsetzung unter-
bleiben, "wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg
haben wird". Praktisch relevant wird dies vor allem für sol-
che Steuerpflichtige, deren dauernde Zahlungsunfähigkeit
für das Finanzamt aufgrund ergebnisloser Vollstreckungs-
versuche (bis hin zur E.V.) offenkundig ist. Wenn schon
rechtskräftig festgestellte, alte Steuerschulden nicht beige-
trieben werden können, ist es wirtschaftlich unsinnig, weite-
re Vollstreckungstitel (= Steuerbescheide) zu produzieren.

Achtung:

Das Absehen von der Steuerfestsetzung hat zunächst nur
amtsintern Bedeutung (Niederschlagung).

Das Finanzamt kann das Besteuerungsverfahren innerhalb
der Festsetzungsfrist (= Veranlagungsverjährung) wieder

aufgreifen, falls Anhaltspunkte für eine Besserung der finan-
ziellen Verhältnisse entstehen. Die **Festsetzungsfrist** beträgt
in der Regel 4 Jahre (§ 169 AO); da jedoch in diesen Fällen
keine Steuererklärung abgegeben wurde, beginnt die Fest-
setzungsfrist überhaupt erst drei Kalenderjahre nach Ende
des Veranlagungszeitraums zu laufen (§ 170 Abs. 2 AO).

5. *Interventionsmöglichkeiten bei fälligen Steuerschulden*

Als **Säumniszuschlag** werden 1 % pro Monat auf die Haupt-
schuld (Steuerforderung) aufgeschlagen. Wird die Steuer-
forderung gestundet, halbiert sich die Belastung, denn der
Stundungszinssatz ist gesetzlich auf 0,5 % pro Monat fest-
geschrieben (§§ 234, 238 AO).

Bei freiwilliger Teilzahlung kann der Schuldner festlegen,
welcher Teil der Forderung des Finanzamtes getilgt werden
soll (**Verrechnungs-Reihenfolge**). Trifft der Schuldner kei-
ne Bestimmung, so wird nach § 225 Abs. 2 A() verfahren
und in der Reihenfolge: Geldbußen, Zwangsgelder, Steuer-
abzugsbeträge, übrige Steuern, Kosten, Verspätungszu-
schläge, Zinsen und Säumniszuschläge getilgt.

Bei **erzwungener** Zahlung bestimmt die Finanzbehörde nach
§ 225 Abs. 3 AO die Anrechnung. Hier hält sich die Finanz-
behörde zweckmäßigerweise an die obige Anrechnungsab-
folge gemäß Absatz 2.

Die Voraussetzungen für die **Zwangsvollstreckung von
Steuerforderungen** sind in § 254 AO geregelt. Verwal-
tungsintern erfolgt zunächst von der Kasse eine sogenannte
Rückstandsanzeige an die Vollstreckungsabteilung. Der
Schuldner wird nochmals zur Zahlung aufgefordert und
erhält bei weiterer Nichtzahlung eine Vollstreckungsankün-
digung. Titel ist der bestandskräftige Steuerbescheid. Dem
Finanzamt – Vollstreckungsstelle – stehen alle Zwangsvoll-
streckungsmaßnahmen offen. Die Sachpfändung erfolgt
durch eigene Vollziehungsbeamte. Die Eintragung einer
Sicherungshypothek im Grundbuch kann die Voll-
streckungsstelle ebenso selbst verfügen wie den Zugriff auf
Forderungen, die dem Steuerschuldner gegen Dritte zuste-
hen (Regel fall).

Zum **Pfändungsschutz** gelten die ZPO-Regeln entspre-
chend. Anträge auf Schuldnerschutz bei Forderungspfän-
dungen (z.B. Erhöhung der Pfändungsgrenze gem. § 850 f
ZPO, Kontenpfändungsschutz gem. § 850 k ZPO) müssen
bei der Vollstreckungsstelle des Finanzamtes – und nicht wie
sonst beim Vollstreckungsgericht – gestellt werden. Die
Vollstreckungsstelle selbst erlässt die entsprechenden
Beschlüsse zum Schuldnerschutz! Dagegen kann der Steuer-
schuldner (persönlich!) Einspruch beim Finanzamt und
ggf. Klage beim Finanzgericht in Kassel erheben.

Nach § 258 AO kann die Behörde die Vollstreckung im Ein-
zelfall einstellen, beschränken oder aufheben.

6. Nachträgliche Aufteilung der Steuerschuld

Eine Besonderheit enthält das Steuerrecht im Hinblick auf gemeinsam veranlagte Personen, die laut bestandskräftigem Steuerbescheid gesamtschuldnerisch haften. Hier kann gemäß §§ 268ff. AO jeder Gesamtschuldner die **Aufteilung der Steuerschuld** beantragen.

Damit lässt sich die steuerliche Mithaftung nachträglich (d.h. auch noch während des laufenden Vollstreckungsverfahrens!) beseitigen. Insbesondere für Ehefrauen eröffnet sich damit die Möglichkeit, sich aus der Mithaftung für gewerbliche Steuerschulden des Ehemannes zu befreien. Dabei spielt keine Rolle, ob die Ehe noch Bestand hat.

Entscheidend ist,

dass Unterlagen vorgelegt werden können, die eine getrennte steuerliche Zurechnung der Einkünfte/Umsätze erlauben und

dass die rückständige Steuer zum Zeitpunkt des Aufteilungsantrags noch nicht vollständig getilgt ist.

7. Stundung, Erlass, Niederschlagung

Grundsätzlich sollte so früh wie möglich mit dem Finanzamt Kontakt zwecks **Stundung bzw. Ratenzahlung** aufgenommen werden. Aus Sicht des Finanzamtes sollen Ratenzahlungen höchstens drei bis sechs Monate laufen. Zur Sicherung der Steuerschulden ist es auch möglich, dem Finanzamt andere Forderungen abzutreten. Grundsätzlich besteht das Finanzamt zur Zahlung von Steuerschulden darauf, alle Kreditmöglichkeiten (z.B. Dispositionskredite) auszuschöpfen. Ein teilweiser oder vollständiger **Erlass von Steuerschulden** – einschließlich Säumniszuschlägen, Zwangsgeldern und Stundungszinsen – ist nach aktueller Rechtslage nur möglich, wenn die "Einzahlung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre" (§ 227 Abs. 1 AO). Im Hinblick auf das neue Insolvenzrecht erscheint diese Fixierung auf persönliche Billigkeitsgründe dringend reformbedürftig. Bis dahin jedoch fordern Literatur, amtsinterne Erlasse und Finanzgerichte sowohl Erlassbedürftigkeit als auch Erlasswürdigkeit ein:

Erlassbedürftigkeit ist gegeben, wenn bei Fortbestehen der Steuerschuld die Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts auf Dauer gefährdet erscheint. Es ist anerkannt, dass dem zahlungsunfähigen Steuerschuldner Gelegenheit zur Vorsorge für den Lebensabend bzw. zum Wiederaufbau einer Existenzgrundlage gegeben werden sollte.

Durch Erlass ist nun ausdrücklich klargestellt: „Die Auslegung des Begriffs 'persönliche Billigkeit' hat sich .. an der Zielsetzung der Insolvenzordnung zu orientieren, redlichen Schuldnern nach einer gewissen Wohlverhaltensphase eine Schuldenbereinigung als Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen.“

Erlasswürdigkeit wird bei Steuerpflichtigen, die nachhaltig und bewusst keine Steuererklärungen abgegeben haben oder gar schuldhaft Steuern verkürzt haben (z.B. mit Schwarzarbeit), im Regelfall verneint. Auch bei rück-

ständiger Lohnsteuer und Umsatzsteuer ist ein Entgegenkommen selten, da beide Steuerarten nur als treuhänderisch verwaltete durchlaufende Posten angesehen werden.

Selbst hier sind aber spezifische Fallgestaltungen (z.B. persönliche Überforderung mit Geschäftsführung, Krankheitsbezug, freiwillige Drogentherapie) oder außergewöhnliche Tilgungsanstrengungen (z.B. Gesamtanierung mit Hilfe von Umschuldungsdarlehen aus Fonds oder von Angehörigen, am Insolvenzverfahren orientierter Schuldenhereinigungsplan) angemessen zu berücksichtigen.

Resultieren die Steuerschulden – wie für in die Selbstständigkeit „gedrängte“ Langzeitarbeitslose, psychisch Kranke oder Abhängige typisch – aus **Überforderungssituationen**, ist im Erlassgesuch insbesondere herauszuarbeiten, inwieweit ein Billigkeitserlass den Schuldner und seine Familie in die Lage versetzen würde, ihre Existenz künftig (wieder) unabhängig von staatlichen Transferleistungen sicherzustellen. Auch wäre darzulegen, inwieweit künftige Erwerbsarbeit wieder neue Steuereinnahmen zuließe.

Schuldnerrechte, wenn (Teil-)Erlass versagt wird:

Jeder Erlassantrag muss ordnungsgemäß beschieden werden und bedarf als Ermessensentscheidung einer **nachvollziehbaren Begründung**. Die Begründung muss eine inhaltliche Auseinandersetzung mit allen Erlassargumenten erkennen lassen.

Wird der Erlassantrag abgelehnt, ist innerhalb Monatsfrist beim Finanzamt **Einspruch** möglich. Daraufhin ist die **Rechtmäßigkeit** und die **Zweckmäßigkeit** der Ermessensentscheidung amtsintern nochmals umfassend zu prüfen.

Erfahrungen mit einer **richterlichen Überprüfung** des endgültigen Ablehnungsbescheides durch das Finanzgericht aufgrund einer Verpflichtungsklage liegen nicht vor. Schließlich ist in sozialpolitisch brisanten Fällen auch an eine **Petition zum Landtag** (zwecks Überprüfung der Ermessensabwägung) zu denken.

Niederschlagung bedeutet, dass das Finanzamt mangels Erfolgsaussicht amtsintern von der weiteren Vollstreckung der fälligen Forderung absieht. Ausweislich § 261 AO "dürfen" (Ermessen!) Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder dass die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zum Ertrag stehen.

Die amtsinterne Niederschlagung lässt den Ablauf der Verjährungsfrist unberührt. Die **Zahlungsverjährung** tritt nach fünf Jahren ein. Sie beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Steuerbescheid erging (§§ 228, 229 AO).

Streng geführte Verjährungslisten und eine Vielzahl möglicher Unterbrechungsakte (vgl. § 231 AO) verhindern normalerweise, dass eine niedergeschlagene Steuerforderung bereits nach diesen 5 Jahren "der Verjährung zugeführt wird". Üblicherweise wird die Zahlungsverjährung zumindest einmal unterbrochen (z.B. durch Wohnsitzermittlung

oder Vollstreckungsversuch), woraufhin ab Kalenderjahrende (!) eine neue 5-Jahre-Frist beginnt.

8. Behandlung von Steuerschulden im Insolvenzverfall'-en

Die Insolvenzordnung hat die bisherigen Konkursvorrechte des Fiskus vollständig beseitigt. Das Finanzamt ist somit als „normaler Gläubiger“, einzustufen und hat kein Anrecht auf eine Sonderbehandlung.

Auch nicht abgeführte Lohnsteuer oder Umsatzsteuer, die im Einzelfall sogar zu einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Steuerhinterziehung geführt haben mag, sind normale Insolvenzforderungen und damit **restschuldbefreiungsfähig**. Steuerforderungen resultieren aus Gesetz und nicht aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung; auch stellt die Abgabenordnung kein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB dar'.

Für die gesetzlich geregelten InsO-Stufen: Schuldbereinigungsverfahren (Stufe II), vereinfachtes Insolvenzverfahren (Stufe III) und Restschuldbefreiungsverfahren (Stufe IV) steht die **Gleichbehandlung des Fiskus** somit außer Frage.

Problematisch erscheint jedoch, dass das Bundesministerium der Finanzen in seinem Erlass vom 10.12.1998 „**Kriterien für die Entscheidung über einen Antrag auf außergerichtliche Schuldbereinigung ...**“ veröffentlicht hat⁴, die den Finanzämtern vor Ort kaum Handlungsspielraum belassen, bereits außergerichtlich ein aufwendiges Verfahren vorschreiben und zusätzliche Anforderungen an das Wohlverhalten des Steuerpflichtigen festlegen. Hier konterkariert ein Bundesministerium die sozialpolitischen Intentionen der neuen Insolvenzordnung, d.h. eines wichtigen Bundesgesetzes. Die öffentlichen Gläubiger (= Bundesländer) geben damit ein denkbar schlechtes Vorbild ab und versuchen, die sonst üblichen Spielregeln für die außergerichtliche Einigung für sich außer Kraft zu setzen.

Im Einzelnen ist zu kritisieren:

- **Der Schuldner** hat grundsätzlich die gleichen umfangreichen Unterlagen einzureichen, wie sie sonst erst im gerichtlichen Schuldbereinigungsverfahren erforderlich sind.

Zumindest wenn der außergerichtliche Einigungsversuch von einer durch das Regierungspräsidium als geeignet anerkannten Schuldnerberatungsstelle unterbreitet wird, müsste auch das Finanzamt von der Richtigkeit der Angaben ausgehen. Öffentliche Gläubiger dürfen keine weiteren Belege fordern, sonst wäre auch allen Auskunftersuchen privater Gläubiger nachzukommen und der außergerichtliche Entschuldungsversuch wäre genauso aufwendig und kostenträchtig wie der gerichtlich unterstützte Schuldbereinigungsplan'.

Der Schuldner hat **ausstehende Steuererklärungen** für abgelaufene Veranlagungs- bzw. Anmeldezeiträume einzureichen.

Stattdessen sollte angeregt werden, verstärkt von der Steuerfestsetzung abzusehen, so wie dies § 156 Abs. 2 AO aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ermöglicht.

Bei einem **Nullplan** wird grundsätzlich nicht von einer angemessenen Schuldbereinigung ausgegangen.

Diese Festlegung widerspricht den Intentionen des InsO-Gesetzgebers, der bewusst auf eine Mindestquote verzichtet hat, um nicht gerade die ärmsten Schuldner von der Restschuldbefreiung auszuschließen. Zumindest der flexible Nullplan, demzufolge der jeweils gemäß Pfändungstabelle bzw. § 850 f ZPO pfändbare Betrag an alle Gläubiger anteilmäßig verteilt wird, ist auszunehmen. Ein flexibler Nullplan bildet den Gläubigerertrag einer Gesamtanierung mittels Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens ja durchaus zutreffend ab'.

Als weitere Voraussetzung für einen endgültigen Erlass ist festgeschrieben, dass der Steuerpflichtige während der Laufzeit der Ratenzahlungsvereinbarung seine **laufenden steuerlichen Verpflichtungen erfüllt**.

Diese zusätzliche Obliegenheit steht im Widerspruch zur grundsätzlichen Gleichbehandlung aller Gläubiger, die im Übrigen auch das Finanzamt ausdrücklich einfordert. Klar zum Ausdruck kommt dieses Streben nach einem Sondervorteil durch das Ansinnen: „In Ratenzahlungsfiillen sollte das Finanzamt darauf hinwirken, dass künftiger Vermögenserwerb und Aufrechnungsmöglichkeiten bis zum Ablauf des Ratenzahlungszeitraums zusätzlich zu berücksichtigen sind.“

Diese grundlegende Kritik gilt es, politisch einzubringen und so eine baldige Überarbeitung des Erlasses zu erreichen. Wichtig wäre dabei auch auf eine Überarbeitung der grundlegenden AO-Regelungen zum Steuererlass zu dringen, die an der InsO auszurichten wären.

Bis dahin jedoch werden sich die Finanzämter bundesweit durch den Erlass gebunden fühlen. Außergerichtliche Vergleiche dürften damit in allen Fällen, in denen ein Finanzamt als Gläubiger beteiligt ist, scheitern. Die angestrebte Justizentlastung⁵ ist so jedenfalls nicht zu erreichen.

3 vgl. AHRENS in WIMMER (Hrsg): Frankfurter Kommentar zur InsO, 1999, 302 Rdn. 7 m.w.N.

4 abgedruckt in Bundessteuerblatt Teil 11998, S. 1497 ff.

5 Wobei im Zuge der Reformüberlegungen zu erwägen ist, ob nicht die beiden Verfahrensstufen I und II zukünftig zusammengelegt werden sollten, um auch ohne Insolvenzeröffnungsantrag eine richterliche Zustimmungsetzung im Wege der Vertragshilfe zu ermöglichen.

6 **Zur Zulässigkeit von Nullplänen vgl. GROTE in KOHTE/AHRF:INS/GROTE: Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenzverfahren**, 1999, § 309 Rdn. 32 ff. in.w.N.; jetzt auch BayOhLG 4Z BR 4/99 vom 30.09.99; LG Würzburg 3 T 754/99 vom 06.08.99

7 vgl. „Darmstädter“ Musterantrag für die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens in BAG-SB INFORMATIONEN Heft 1/1999, S. 30-56 (55/56)

8 so Nr. 5.1 des Erlasses des BuMi der Finanzen vom 1.12.98 (Bundessteuerblatt 1998 Teil I, S. 1498)

Vom Klienten zum Kunden Paradigmenwechsel in der Schuldnerberatung

Michael Eham, Alexander Elbers, Dirk Franke, Joachim Friederici, Wolfgang Huber,
Christa Niemann, Wilfried Trapp, Doris Zeißner

Vom Klienten zum Kunden – ist dieser Slogan nur Worthülse oder Ausdruck eines neuen Selbstverständnisses von Schuldnerberatung? In den folgenden Ausführungen wollen wir den anstehenden Wandel in der Schuldnerberatung skizzieren und die Diskussion über das Selbstverständnis unseres Arbeitsfeldes anregen.

1. Neue Orientierungsmuster

Die Orientierungsmuster der (wohlfahrts-)verbandlichen sozialen Arbeit insgesamt befinden sich in einem Wandel. Sich ändernde politische, wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen¹ beeinflussen die Entwicklung neuer Leitbilder.

Von diesen Änderungen ist die Schuldnerberatung im besonderen Maße betroffen. Sie entwickelt sich immer stärker zu einer spezialisierten sozialen Dienstleistung. Dies bedeutet allerdings nicht, dass Schuldnerberatung ihre Lobbyarbeit für überschuldete Menschen z.B. in Form von fachpolitischem öffentlichem Engagement aufgibt oder zurückstellt. Im Gegenteil: Der moderne soziale Dienstleister vertritt die Interessen seiner Kundinnen und Kunden nicht nur im Einzelfall, sondern auch in einem generalisierenden, politischen Vertretungsanspruch erhebenden Sinne.

Schuldnerberatung als Mediator zwischen Schuldner und Gläubiger

Schuldnerberatung will überschuldungsbedingter sozialer Not und Armut durch ein Krisenmanagement begegnen, welches die gescheiterten Geschäftsbeziehungen zwischen Anbieter und Kunde „repariert“. Die so verstandene Schuldnerberatung fungiert als Mediator, der unterbrochene Kommunikation zwischen Gläubiger und Schuldner wieder herstellt.

Gerechtigkeit – so das moderne Selbstverständnis von Schuldnerberatung – wird nicht mehr mit Hilfe von Systemveränderungen, sondern durch professionelle Hilfe im System angestrebt. Zunehmend geht es um die professionelle Weitergabe bzw. Vermittlung spezifischen Know-hows an alle Interessierten. Voraussetzung ist natürlich, dass dies den Interessen der überschuldeten Menschen nutzt.

Offenheit für alle Interessierte

Schuldnerberatung als multiprofessionelles Hilfsangebot richtet sich an alle Bürger mit Schuldenproblemen, die Beratung wünschen. Das von Seiten eher traditioneller Sozialar-

beit vielfach geforderte Vorliegen einer sozialen Notlage als zusätzlicher Bedingung der Hilfe überzeugt insofern nicht, als Schuldnerberatung immer auch ein soziales Problem darstellt. Eine Hilfeverweigerung in diesen Fällen würde soziale Folgeprobleme vielmehr geradezu provozieren.

Wahrnehmung von Verbraucherschutzinteressen

Schuldnerberatung, beschränkt sich nicht mehr nur auf die Vertretung der Interessen überschuldeter Menschen, sondern nimmt zunehmend auch Verbraucherschutzinteressen im Bereich der Finanzdienstleistung wahr. Im Mittelpunkt steht hierbei die vorbeugende Verhinderung von Überschuldung. Diese kann verwirklicht werden durch

- professionelle individuelle Beratung, z.B. im Bereich der Baufinanzierung. Voraussetzung ist, dass nicht Gewinnmaximierung oder der rein quantitative Ausbau des Beratungsangebots als Selbstzweck im Mittelpunkt steht, sondern die vorbeugende Verhinderung von Überschuldung.
- generalisierende fachpolitische Aktivitäten.

Damit hat Schuldnerberatung einen politischen Anspruch entwickelt, der über Ansätze der Einzelfallhilfe deutlich hinausgeht. Notwendig für eine Weiterentwicklung dieses Ansatzes ist eine stärkere Vernetzung mit Verbraucherschutzorganisationen, z.B. der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände, dem Verbraucherschutzverein, den Verbraucherzentralen oder dem Institut für Finanzdienstleistungen. Voraussetzung ist die Schaffung effizienter Organisationsformen auf regionaler und überregionaler Ebene durch Bündelung der bereits bestehenden Strukturen.

Die Abgrenzung von Schuldnerberatung gegenüber gewerblichen Schuldenregulierern bleibt – bei aller Modernisierung und Professionalisierung – sehr deutlich:

- Schuldnerberatung hat ein Leitbild: „Wir helfen Menschen, die durch Schulden in Not geraten sind oder drohen, in Not zu geraten.“
- Schuldnerberatung arbeitet nicht gewinnorientiert, im Mittelpunkt steht der Mensch mit seinen Problemen und nicht der Fall als Einnahmefaktor.
- Schuldnerberatung hat einen (fach-)politischen Vertretungsanspruch.

Mehr verbandlieber und organisatorischer Spielraum erforderlich

Neue Orientierungsmuster haben sich auch hinsichtlich der organisatorischen Einbindung von Schuldnerberatung ergeben. So ist eine verstärkte Schwerpunktbildung innerhalb der Wohlfahrtsverbandsstrukturen erforderlich, um

- durch Dezentralisierung Entscheidungswege zu verkürzen,

¹ Ende des real existierenden Sozialismus, Finanzprobleme und Leistungsfinanzierung der Kommunen, neue Steuerungsmodelle der Verwaltung, Verbraucherinsolvenzgesetz usw.

2. die erforderliche Innovations- und Experimentierbereitschaft in einem sich schnell wandelnden Feld der sozialen Beratung zu fördern,
3. eine Mindestgröße der Schuldnerberatungsstelle sicherzustellen.²

Wichtig für das Entstehen neuer Entwicklungsimpulse ist die Zusammenlegung von fachlicher und finanzieller Verantwortung in einer Hand und eine – zumindest teilweise – eigenverantwortliche Öffentlichkeitsarbeit der in der Schuldnerberatung tätigen Fachkräfte.

2. Entwicklung von Zielvorstellungen

Die in verschiedenen Konzeptionen und Positionspapieren formulierten unterschiedlichen Ziele von Schuldnerberatung lassen sich in folgende drei Hauptziele zusammenfassen und gelten für die Bereiche Beratung, Prävention, Fortbildung/Fachberatung und Öffentlichkeitsarbeit gleichermaßen:

1. Kundenzufriedenheit
2. Zufriedenheit von Kostenträgern
3. Zufriedenheit der Mitarbeiter/-innen

Die neue Zielorientierung spiegelt sich auch in neuen Begrifflichkeiten wider: statt von „Klienten“ wird von „Kunden“ gesprochen, die Klientenorientiertheit wird erweitert auf Kundenzufriedenheit. Kunden haben einen Anspruch auf ein qualitativ hochwertiges Produkt, die vereinbarte Beratungsleistung.

Die angestrebte Zufriedenheit misst sich dann an diesem Endergebnis und orientiert sich nicht allein am methodischen Prozess des miteinander Tuns.

Das Ziel „Kundenzufriedenheit“ in den Mittelpunkt des eigenen Handelns zu stellen, wird sich um so mehr durchsetzen, je mehr die Finanzierung der Schuldnerberatung von der Qualität, dem Umfang und dem nachvollziehbaren Ergebnis der einzelnen Beratungsleistung abhängig ist. Die formulierten Ziele sind somit Ausdruck des neuen Selbstverständnisses von Schuldnerberatung als Dienstleistung.

Kundenzufriedenheit, Zufriedenheit von Kostenträgern, die ja letztlich auch Kunden von Schuldnerberatung sind, und Zufriedenheit von Mitarbeitern/-innen bilden eine Einheit und bedingen einander.

3. Zielgruppen und Auftraggeber³

Die Zielgruppen von Schuldnerberatung differenzieren sich nach den Bereichen Beratung, Prävention, Fortbildung/Fachberatung, Öffentlichkeitsarbeit.

	Zielgruppe	Auftraggeber
Schuldnerberatung	<ul style="list-style-type: none"> Privatpersonen Selbstständige – Kleingewerbetreibende 	<ul style="list-style-type: none"> – Kommunen, Bund, Länder, EU – Arbeitsverwaltung – Unternehmen – Gewerkschaften – Stiftungen – sonstige Maßnahmeträger – Privatpersonen, Selbstständige Kleingewerbetreibende
Prävention	<ul style="list-style-type: none"> – Verbraucher allgemein – Azubis/Schüler/innen Teilnehmer/innen von schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen Arbeitslose 	<ul style="list-style-type: none"> – Kommunen, Bund, Länder, EU – Jugendhilfeträger – Träger von Arbeitslosentreffs – Schulen – Maßnahmeträger
Fortbildung/ Fachberatung	<ul style="list-style-type: none"> – Fachkräfte/Multiplikatoren aus den Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> – Beratung – Bildung – Betrieb – Schule – Verbände 	<ul style="list-style-type: none"> – Kommunen, Bund, Länder, EU – Arbeitgeber, Gewerkschaften – Bildungsträger, Schulen – Kammern, Verbände – Gläubiger
Öffentlichkeitsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> – Verbraucher – Kostenträger – Politiker – Gläubiger 	<ul style="list-style-type: none"> – Kommunen, Bund, Länder, EU

² Die genannten Punkte sind nicht spezifisch für die Schuldnerberatung, sondern gelten auch für andere Spezialdienste in der sozialen Arbeit.

³ Die Tabelle erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Hier sollen nur die wichtigsten Zielgruppen und Auftraggeber genannt sein.

4. *Qualitätsaspekte*

Aufgrund der Veränderung in der Finanzierung ist Schuldnerberatung zunehmender Konkurrenz durch andere gemeinnützige oder gewerbliche Anbieter ausgesetzt. Es reicht in Zukunft nicht mehr aus, Gutes zu tun, sondern es kommt darauf an, die gute Arbeit auch unter Beweis zu stellen und transparent zu machen.

Um unterschiedliche Angebote vergleichen zu können, ist die Beschreibung von Standards in der Beratung unverzichtbar. Die Umsetzung dieser Standards in der Beratung ist die Aufgabe eines zukünftigen Qualitätsmanagements, und umfasst sowohl die Qualitätsentwicklung als auch die Qualitätssicherung.

Am Beispiel der Kundenzufriedenheit, die ein Hauptziel der Schuldnerberatung darstellt, lassen sich die zu erfüllenden Standards wie folgt beschreiben:

Strukturqualität

1. zeitnahe Beratung
2. gute Erreichbarkeit
3. qualifiziertes Personal
4. Transparenz des Leistungsangebots
5. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Prozeßqualität

1. kundenorientierter Umgang / Kunden ernst nehmen
2. Ziel- und Auftragsvereinbarung zwischen Kunde und Beraterin
3. Umsetzung unter Einhaltung fachlich anerkannter Verfahrensweisen

Ergebnisqualität

1. Überprüfung der Zielerreichung unter Berücksichtigung der Kundenzufriedenheit
2. Ursachenanalyse bei Nichterreicherung

Jede Beratungsstelle muss Maßnahmen zur Sicherung der Struktur-, der Prozess- und Ergebnisqualität ihrer angebotenen Leistungen einleiten. Es müssen Verfahren entwickelt werden, um die Standards zu überprüfen und einen Controllingprozeß dauerhaft zu etablieren.

Ziel dieser Entwicklung kann eine Zertifizierung nach anerkanntem allgemeinen Normensystem sowie die Entwicklung eines Qualitätshandbuchs für Schuldnerberatungsstellen sein.

5. *Finanzierung*

Die öffentliche Förderung von Schuldnerberatung ist gekennzeichnet durch die Abkehr von der Globaldotations hin zur Leistungsfinanzierung. Den rechtlichen Ausdruck findet dieser Wandel z.B. in § 93 BSHG. Werden bisher noch alle Träger von Schuldnerberatungsstellen bei dieser Leistungsfinanzierung berücksichtigt, so ist für die Zukunft zu erwarten, dass unter qualitativ gleichwertigen Anbietern nur noch mit dem wirtschaftlich Günstigsten Verträge geschlossen werden. Vor diesem Hintergrund ist eine seriöse betriebswirtschaftliche Kalkulation in der Schuldnerberatung unverzichtbar. Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit, Prävention

sowie eine zeitgemäße technische Ausstattung müssen hierbei berücksichtigt werden.

Die Entwicklung in der Schuldnerberatung geht dahin, das Beratungs-Knowhow möglichst vielen verschiedenen Personen, Gruppen und Institutionen gegen Entgelt anzubieten. Die mit öffentlichen Mitteln finanzierte Beratung wird in zunehmendem Maße nur noch denjenigen zur Verfügung gestellt, die im Sinne des BSHG, der PKH oder anderer Grundlagen selbst nicht leistungsfähig sind. Die öffentlichen Kostenträger streben auf diese Weise einen zielgenaueren Einsatz ihrer Mittel an.

Für die Träger von Schuldnerberatungsstellen erwächst hieraus die Aufgabe, sich für neue Auftraggeber, die für die Beratungsleistung zahlen, zu öffnen. In diesem Zusammenhang stellt sich zunehmend die Frage nach einer angemessenen Beteiligung der Kunden an den Kosten der Beratung. Eine Gebührenerhebung für die erbrachten Beratungsleistungen würde aus unserer Sicht nicht bedeuten, dass Schuldnerberatung in Konkurrenz mit der Anwaltschaft tritt, da es sich um eine viel umfassendere Leistung als nur die rein rechtliche Beratung handelt.

Gebühren dürfen – solange Schuldnerberatungsstellen gemeinnützig sind – zur Deckung der Kosten erhoben werden, nicht jedoch in Gewinnerzielungsabsicht. Die Entwicklung und Erprobung eines soliden und fundierten Grundgebührenkataloges ist eine wichtige Aufgabe der nahen Zukunft.

Bei der wachsenden Diskussion um eine angemessene Kundenbeteiligung an den Kosten der Beratung darf ein wesentliches Ziel, alle am Kreditgeschäft Beteiligten in die Finanzierung von Schuldnerberatung einzubinden, nicht vernachlässigt werden. Jedes Kreditgeschäft beinhaltet ein gewisses Ausfallrisiko. Die Einführung eines neuen Finanzierungsmodells, bei dem nach einem noch zu entwickelnden Modell bei jeder Kreditvergabe ein „Zinspfennig“ in einen Solidarfond eingezahlt werden könnte, würde dem Ruf nach einer stärkeren Einbeziehung aller Beteiligten an der Finanzierung von Schuldnerberatung gerecht werden, ohne einseitig die Kreditgeber oder Kreditnehmer zu belasten. Die Gemeinschaft der am Kreditgeschäft Beteiligten würde somit die Kosten für eine qualifizierte Beratung im Falle des Scheiterns der Geschäftsbeziehung übernehmen. In diesem Zusammenhang ist es unstrittig, dass sowohl die Gläubiger- wie auch Schuldnerseite von der Beratungs- und Vermittlungstätigkeit der Schuldnerberatung profitieren.

Wir sind gefordert, diesen innovativen Finanzierungsgedanken zu forcieren, konkrete Realisierungsvorschläge zu entwickeln und diese in die gesellschaftlich-politische Diskussion einzubringen.

6. *Resuinj*

Schuldnerberatung bewegt sich (seit jeher) im Spannungsfeld zwischen Interessenvertretung und neutraler Vermittlung. Sie versteht sich heute als Kommunikationsagentur, die im Interesse der Kunden tätig wird. In Anbetracht des festzustellenden Wandels der Rahmenbedingungen ist Schuldnerberatung gefordert, durch eine aktive Mitgestaltung dieses Wandels ihre Position zum Nutzen der Kunden zu stärken.

Die Pflichten des Arbeitgebers nach der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses und nach der Offenlegung einer Lohn- oder Gehaltsabtretung

Dr jur Wigo Müller Braunfels — Lahn

Einleitung

Der Arbeitnehmer verfügt über einen aus dem Arbeitsvertrag hergeleiteten Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Arbeitsvergütung, d.h. seines Lohnes oder seines Gehalts. Der Arbeitgeber schuldet dem Arbeitnehmer grundsätzlich einen Bruttobetrag, den er um die gesetzlichen Abzüge für Lohn- und Kirchensteuern und Sozialversicherungsbeiträge kürzt und an seinen Mitarbeiter auszahlt. Sofern der Arbeitnehmer verschuldet ist und die offenen Beträge nicht an seine Gläubiger zahlt, haben diese die Möglichkeit, den Arbeitsverdienst ihres Schuldners zu pfänden und sich bis zum Abtrag der Schulden überweisen zu lassen. Dabei gibt es die Unterschiede zwischen „normalen“ Gläubigern und bevorrechtigten Unterhaltsgläubigern zu beachten, die dazu führen, dass das Arbeitseinkommen dreigeteilt wird: der pfandfreie Teil, der dem Arbeitnehmer auf jeden Fall verbleibt, der Teil, der jedem Gläubiger für einen Zugriff offensteht und der Teil, den nur ein Unterhaltsberechtigter beanspruchen kann.

Für die Pfändung sieht das Gesetz ein formstrenge Verfahren vor, das mit zahlreichen Pflichten für den Arbeitgeber verbunden ist; dasselbe gilt, wenn ein Gläubiger eine ihm vom Schuldner erteilte Lohn- oder Gehaltsabtretung offenlegt. Darauf wird nachfolgend näher eingegangen.

Die Pfändung des Arbeitseinkommens

Wenn ein Arbeitnehmer jemandem Geld schuldet, benötigt sein Gläubiger zur Durchsetzung seines Anspruchs einen zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel; dabei kann es sich um eine in einem Rechtsstreit ergangene Entscheidung oder um einen, nach einem Mahnbescheid erlassenen Vollstreckungsbescheid handeln. Ein solcher Titel, durch den der Arbeitnehmer zur Zahlung eines bestimmten Betrages, zuzüglich Zinsen und Kosten, verpflichtet wird, muss vom zuständigen Gericht durch die Anbringung der Vollstreckungsklausel für vollstreckbar erklärt und dem Schuldner zugestellt werden: erst dann sind die Voraussetzungen für eine Zwangsvollstreckung gegeben. Sodann muss der Gläubiger entscheiden, in welche Vermögenswerte er vollstrecken möchte. Dafür kommt das bewegliche Vermögen des Arbeitnehmers in Frage, doch erklärt § 811 ZPO die meisten zum täglichen Leben benötigten Gegenstände für unpfändbar. Da nur einzelne Arbeitnehmer über Haus- und Grundbesitz verfügen, bleibt den meisten Gläubigern nichts anderes übrig, als sich an die den Arbeitnehmern zustehenden Lohn- und Gehaltsansprüche zu halten; diese sind unter den Voraussetzungen der §§ 850 ff ZPO pfändbar.

1 Anmerkung der Redaktion: gemeint sind die pfändbaren Beträge des Arbeitseinkommens.

Für den Zugriff auf das Arbeitseinkommen bedarf es neben dem zuvor erwähnten, auf Zahlung lautenden Titel eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, der vom Gläubiger gern. § 828 ZPO unter Vorlage des Titels und des Nachweises seiner Zustellung bei dem für den Sitz des Arbeitgebers zuständigen Amtsgericht beantragt werden muss; eine Anhörung des Schuldners ist gern. § 834 ZPO nicht vorgesehen. Der vom Amtsgericht erlassene Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wird dem Gläubiger ausgehändigt, der seine Zustellung an den Arbeitgeber seines Schuldners (dem sogen. Drittschuldner) veranlassen muss; für die Zustellung ist der Gerichtsvollzieher zuständig. Wenn einem Gläubiger der zuständige Gerichtsvollzieher nicht bekannt ist, kann er den Auftrag an die Gerichtsvollzieherverteilungsstelle des für den Sitz des Arbeitgebers zuständigen Amtsgerichts richten; dort wird er an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiter gegeben.

Die Auskunftspflicht des Arbeitgebers

Über die erfolgte Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses hat der Gerichtsvollzieher eine (Zustellungs-) Urkunde auszustellen; in diese sind nicht nur der Tag und die Uhrzeit der Zustellung, sondern auch die in § 840 ZPO vorgesehene Aufforderung an den Arbeitgeber aufzunehmen, sich innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung zu den folgenden Punkten zu erklären:

- ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkennt und Zahlung zu leisten bereit ist,
- ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung stellen und
- ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet ist.

Diese Erklärungen kann der Arbeitgeber bereits anlässlich der Zustellung gegenüber dem Gerichtsvollzieher abgeben; sie müssen dann in die Zustellungsurkunde aufgenommen und vom Arbeitgeber unterschrieben werden. In der Praxis wird die sofortige Erklärung des Arbeitgebers nur ausnahmsweise abgegeben; denn dazu muss der Arbeitgeber seine Unterlagen einsehen. In den meisten Fällen wird die geforderte Auskunft schriftlich erteilt; nach Ansicht des OLG Düsseldorf (WM 1980, 203) muss sie dem Gläubiger innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zugehen.

Der Inhalt der vom Arbeitgeber zu erteilenden Auskunft

Die Frage, welche Angaben die Auskunft enthalten muss, lässt sich nur beantworten, wenn dabei ihr Sinn und Zweck, d.h. ihre Bedeutung für den Gläubiger, berücksichtigt werden. Der Gläubiger möchte durch die Auskunft erfahren.

welche Aussichten bestehen, dass und ggf. wann seine Forderung an den Arbeitnehmer durch den Drittschuldner befriedigt wird; die Auskunft sollte daher alle zur Unterrichtung des Gläubigers erforderlichen Daten enthalten; ein Muster der Bank – AG in Frankfurt ist nachfolgend angedruckt:

Sehr geehrte Damen und Herren !

Durch den am 1.10.1999 zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschuß des Amtsgerichts in [Az.:] haben Sie den Verdienst unseres Mitarbeiters Max M., wohnhaft in Frankfurt am Main, Industriestr. 123 gepfändet. Herr M. ist bei uns als kaufm. Ang. tätig und bezieht ein Gehalt von zur Zeit DM brutto monatlich. Er hat uns eine Lohnsteuerkarte vorgelegt, auf der für ihn die Steuerklasse 111 sowie Freibeträge für zwei Kinder eingetragen sind. Das Arbeitseinkommen unseres Mitarbeiters ist bereits gepfändet; die Gläubiger sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

Nr.	Zustellung am	Pfändungs- und Überweisungsbeschuß [mit Aktenzeichen]	Gläubiger [mit Anschrift]	Schuld [wegen]	Höhe der Forderung [zuzinl Zinsen und Kosten]
1	05.04.1998	AG Ffm	Autohaus Stuttgart	Kaufpreis	12.000 DM
2	12.06.1998	AG Ffm	Sparkasse München	Darlehen	4.000 DM
3	02.01.1999	AG Ffm	Karla M. Mannheim	Unterhalt monatlich	750 DM

Außerdem hat uns das B-Versandhaus in Hamburg mit einem am 12.08.1999 eingegangenen Schreiben angezeigt, dass unser Mitarbeiter dort bereits am 29.12.1995 seine Gehaltsansprüche wegen einer Forderung aus einer Warenlieferung in Höhe von 7.500 DM nebst 12 % Zinsen seit dem 01.01.1996 abgetreten hat. Die pfändbaren Beträge unseres Mitarbeiters wurden seit 01.05.1998 an das Autohaus Stuttgart überwiesen. Nach der Offenlegung der Gehaltsabtretung für das B-Versandhaus wurden sie seit dem 01.09.1999 an diesen Gläubiger überwiesen: die Forderung des B-Versandhauses beläuft sich zur Zeit noch auf etwa 5.000 DM. Außerdem überweisen wir an die geschiedene Ehefrau unseres Mitarbeiters, Frau Karla M. in Mannheim, Residenzstraße 15, Unterhalt in Höhe von 750 DM monatlich; diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Urteil des Familiengerichts in Mannheim vom [Aktenzeichen:]. Nach den vorstehenden Angaben können wir Ihren Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bis auf weiteres nicht berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Bank AG

Die Abtretung des Arbeitseinkommens

Die im bürgerlichen Recht geltende Vertragsfreiheit lässt es zu, dass der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf Lohn oder Gehalt an Dritte abtritt; die Voraussetzungen für die Abtretung sind den §§ 398 ff BGB zu entnehmen. Viele Kreditgeber verlangen eine solche Abtretung, nehmen sie aber erst in

Anspruch, wenn die für die Rückzahlung des Kredits vereinbarten Raten nicht (mehr) freiwillig geleistet werden.' In diesem Fall wird die Abtretung dem jeweiligen Arbeitgeber offengelegt; dieser ist dann wie bei Pfändungen verpflichtet, den abgetretenen Verdienst seines Mitarbeiters an den Gläubiger abzuführen; gern. § 400 BGB ist auch bei den Abtretungen der noch zu beschreibende Pfändungsschutz zu beachten. Auch im Falle einer Abtretung bietet es sich an, das für Pfändungen vorgeschlagene Auskunftschreiben an den Gläubiger zu richten.' Wenn der Arbeitgeber eine ihm offen gelegte Abtretung nicht beachtet, kann der Gläubiger Zahlungsklage beim Arbeitsgericht einreichen; dort wird die Rechtmäßigkeit der Abtretung geprüft.

Der Arbeitgeber muss die offengelegte Abtretung nur beachten, wenn diese zulässig ist. Sofern in einem für das Arbeitsverhältnis verbindlichen Tarifvertrag, in einer Betriebsvereinbarung oder im Einzelarbeitsvertrag die Lohn- oder Gehaltsabtretung ausgeschlossen ist, darf sie der Arbeitgeber nicht berücksichtigen. Eine von der Verbraucherzentrale in Nordrhein-Westfalen vorgenommene Befragung hat ergeben, dass in NRW Lohnabtretungsverbot

verbreitet sind: 52 % gehen auf Betriebsvereinbarungen, 41 % auf Arbeitsverträge und 7 % auf Tarifverträge zurück (BAG-SB „Informationen“, Heft 1/1999, S. 62).

Der Umfang der Pfändung und Abtretung sowie der vom Arbeitgeber zu beachtende Pfändungsschutz

Eine Lohn- und Gehaltspfändung erstreckt sich nicht nur auf den am nächsten Zahltag fälligen Verdienst; gern. § 832 ZPO erfasst sie auch die künftig fällig werdenden Beträge. Vom Pfändungsbeschluss wird gern. § 833 ZPO auch das Einkommen betroffen, das der Schuldner infolge der Versetzung in ein anderes Amt, der Übertragung eines neuen Amtes oder einer Lohn- oder Gehaltserhöhung zu beziehen hat. Grundsätzlich setzt eine Pfändung gern. § 751 I ZPO voraus, dass der gepfändete Anspruch bereits fällig⁹ ist; davon macht

Mit diesem Schreiben genügt der Arbeitgeber den ihm durch § 840 ZPO auferlegten Pflichten. Nach Ansicht des BGH (BGHZ 86, 23 = NJW 1983, 687) ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, eine einmal gegebene Auskunft zu ergänzen oder sie zu wiederholen; dies gilt selbst dann, wenn sie unvollständig oder unrichtig ist. In einem solchen Fall hat der Arbeitgeber nur die Möglichkeit, beim dafür zuständigen Arbeitsgericht eine Zahlungsklage gegen den Arbeitgeber zu erheben. In diesen Rechtsstreit wird dann den zwischen den Beteiligten streitigen Fragen nachgegangen.

² Anmerkung der Redaktion: Darüber hinaus sind selbsterklärend- in h auch die vom BGH aufgestellten übrigen Grundsätze zu beachten (z. B. Mahnung).

³ Anmerkung der Redaktion: Dies kann sich im Einzelall aus Gründen des Schuldnerschutzes anbieten; ist aber nicht verpflichtet.

§ 850, d III ZPO eine Ausnahme, indem er sogen. Vorrats- oder Dauerpfändungen für erst später fällig werdende Unterhaltsansprüche zulässt. Die Vorratspfändung ist davon abhängig, dass die Gefahr künftigen Zahlungsverzugs des Schuldners besteht, diese kann z.B. durch aufgelaufene Rückstände belegt sein (OLG Naumburg, DGVZ 1995, 57). Die Vorratspfändung ist aufzuheben, wenn der Unterhaltsschuldner irrtümlich in einen Zahlungsrückstand geraten ist und wenn er den Rückstand nach Aufdeckung des Irrtums ausgeglichen hat (OLG Bamberg, FamRZ 1994, 1540). Zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs des Arbeitnehmers und seiner Angehörigen darf nicht sein gesamter Arbeitsverdienst in Anspruch genommen werden; vielmehr sind bestimmte Beträge unpfändbar; sie sind den in §§ 850 ff ZPO erwähnten Pfändungs(frei)grenzen zu entnehmen. Dabei muss, wie bereits erwähnt, zwischen „normalen“ (– nichtbevorrechtigten) und bevorrechtigten Gläubigern unterschieden werden.

1) Nichtbevorrechtigte („normale“) Gläubiger

Die vom Arbeitgeber zu beachtenden Pfändungsgrenzen sind für „normale“ Gläubiger dem § 850c ZPO und der ihm beigefügten Tabelle zu entnehmen; sie richten sich nach der Höhe des Nettoverdienstes des Arbeitnehmers sowie nach der Zahl seiner von ihm unterhaltenen Angehörigen; die Sätze der Tabelle werden der Preisentwicklung in unregelmäßigen Abständen angepasst: die letzte Anpassung ist zum 01.04.1992 erfolgt.

Beispiel:

Bei einem Nettolohn von 3.750 DM monatlich sind zur Zeit für einen alleinverdienenden Arbeitnehmer, der einen Ehegatten und zwei Kinder unterhält, 408,30 DM pfändbar. Von seinem Nettolohn verbleiben ihm und seiner Familie somit 3.341,70 DM.

Es kommt vor, dass bei der Berechnung des dem Schuldner verbleibenden Betrages dieser unter dem liegt, den er als Sozialhilfe erhielte; dies ist besonders in Großstädten wegen der dortigen hohen Mieten der Fall, die ebenfalls vom Sozialamt übernommen werden (können). In einem solchen Härtefall kann der Schuldner beim Vollstreckungsgericht beantragen, dass der ihm verbleibende, nicht pfändbare Einkommensteil auf die Sozialhilfesätze angehoben wird (§ 850f ZPO). Das Gericht muss in einem solchen Fall den dem Schuldner verbleibenden Betrag genau angeben, z.B. wie folgt:

„Dem Schuldner müssen x DM im Monat verbleiben“.

Bis zu einer gerichtlichen Entscheidung muss sich der Arbeitgeber an die in § 850c ZPO vorgesehenen Freibeträge halten.

Bei Abtretungen war es streitig, welches Gericht für die Entscheidung nach § 850f I ZPO zuständig ist; Winter hat darüber in Heft 3/1999 (S. 47 ff) der BAG – SB „Informationen“ anschaulich berichtet. Ungläubig liest man von den dort beschriebenen Schwierigkeiten und fragt sich, ob die

Gerichte tatsächlich so wenig Verständnis dafür aufbringen, dass den Rechtssuchenden nicht an der Erörterung von Fragen ihrer Zuständigkeit gelegen ist, sie vielmehr eine möglichst zeitnahe Entscheidung „in der Sache“ erreichen möchten. Zuständigkeitsstreitigkeiten sollten im Interesse des schutzbedürftigen Schuldners vermieden werden.

Immerhin ist es jetzt anerkannt, dass die in § 850f 1 ZPO getroffene Regelung auch für Abtretungen gilt (Baumbach-Lauterbach, ZPO, 57. Auflage, (1999), § 850f, Rn. 1). Sofern der Gläubiger den abgetretenen Betrag gerichtlich geltend macht, hat die Entscheidung das mit der Sache befasste Prozessgericht zu treffen; in allen anderen Fällen ist nach zutreffender Ansicht des OLG Köln (Rechtspfleger 1998, 354) das Vollstreckungsgericht zuständig.

2) Bevorrechtigte (Unterhalts-)Gläubiger

Wenn ein Arbeitnehmer Unterhalt an Familienangehörige zu zahlen hat, sieht § 850d ZPO eine besondere geringere – pfändungsfreie Grenze vor. Die Forderungen der vom Unterhalt des Arbeitnehmers abhängigen Angehörigen sind gegenüber „normalen“ Gläubigern deshalb bevorrechtigt, weil sie sonst auf die Leistungen der Sozialhilfe verwiesen werden müssten. Der pfändungsfrei bleibende Betrag wird zur Sicherstellung eines Unterhaltsanspruchs ermässigt, da vom Zahlungspflichtigen weitergehende Anstrengungen zu Gunsten seiner Gläubiger (d.h. seiner Angehörigen) erwartet werden; d.h. er muss sich mit weniger „freiem“ Geld zufrieden geben. Nach § 850d ZPO muss dem Arbeitnehmer von seinem Verdienst (nur) soviel verbleiben, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden (= anderen) Unterhaltungspflichten bedarf; dabei darf der Freibetrag aber niemals den Betrag übersteigen, der ihm nach § 850c ZPO gegenüber nicht bevorrechtigten Gläubigern verbleiben sollte – nicht einmal dann, wenn der Schuldner im Einzelfall Anspruch auf höhere Sozialhilfeleistungen hätte (OLG Stuttgart, NJW-RR 1987, 758).

Das Vorrecht des § 850d ZPO erstreckt sich nicht nur auf laufende Unterhaltsleistungen, sondern auch auf Rückstände, soweit diese nicht länger als ein Jahr vor dem Antrag auf Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses fällig geworden sind. Ältere Rückstände sind nur bevorrechtigt, wenn nach Lage der Verhältnisse anzunehmen ist, dass sich der Schuldner der Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat. Diese Absicht wird bereits dann angenommen, wenn der Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit keinen Unterhalt leistet. Der Unterhaltsgläubiger muss das ihm zustehende Vorrecht beantragen; dazu muss er in seinem Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses angeben, dass er wegen eines Unterhaltsanspruchs vollstreckt; meist wird sich dies aus dem von ihm einzureichenden Titel ergeben, wenn nicht, muss der Gläubiger die tatsächlichen Voraussetzungen seines Vorrechts darlegen und dem Vollstreckungsgericht glaubhaft machen. Das Amtsgericht muss in dem von ihm zu erlassenden Beschluss auch hier den genauen Betrag angeben, der dem Arbeitnehmer auf jeden Fall verbleiben muss. In den Beschluss muss deshalb ausdrücklich aufgenommen werden:

„Dem Schuldner müssen x DM im Monat verbleiben“.

Damit das Amtsgericht den „richtigen“ Betrag festsetzen kann, muss der vollstreckende Gläubiger darlegen, nach welchen Gesichtspunkten der dem Schuldner zu belassende „notwendige Unterhalt“ zu bemessen ist. Dazu sind Angaben zur Art der Tätigkeit des Schuldners, über die Zahl der vorrangig und gleichrangig berechtigten Unterhaltsgläubiger sowie zu besonderen Umständen zu machen, die Einfluss auf die Höhe des Freibetrags haben können. Eine Anhörung des Schuldners scheidet wegen § 834 ZPO aus; es sei denn, der Gläubiger beantragt sie. Zutreffend vertritt das KG (FamRZ 1994, 1047) die Ansicht, dass dem Schuldner wenigstens der Betrag belassen werden muss, den er nach dem BSHG als laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhielt. Darüber hinaus sollte ihm zum Erhalt der Arbeitsfreude ein bescheidenes Taschengeld verbleiben; denn es nutzt weder den Angehörigen noch der Allgemeinheit, wenn der Arbeitnehmer so „kurz“ gehalten wird, dass er seine Arbeitsstelle aufgibt und sich mit den Leistungen der Arbeitsverwaltung oder der Sozialhilfe begnügt. Die seit dem 01.07.1999 geltenden Sozialhilfesätze sind in den BAG-SB Informationen (Heft 3/1999) zusammengestellt.

Beispiel:

In dem obigen Beispiel müssten [im Bundesland Hessen] dem dort erwähnten verheirateten Arbeitnehmer mit zwei Kindern [der jüngsten Altersgruppe] 1.588 DM netto verbleiben.

Wenn der Schuldner seine Lohn- oder Gehaltsansprüche an unterhaltsberechtigte Angehörige abtritt, erfasst diese Abtretung auch den über „850c ZPO hinausgehenden, gegenüber „normalen“ Gläubigern unpfändbaren Teil des Verdienstes (Hoffmann, Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung, 1998, S. 42).

Die Reihenfolge der Pfändungen und Abtretungen

Die Beachtung einer Pfändung oder Abtretung ist für den Arbeitgeber einfach, wenn nur ein Gläubiger in den Arbeitsverdienst vollstreckt; dann wird der jeweils pfändbare Betrag an diesen abgeführt. Da sich die Lohn- und Gehaltsbuchhaltungen heute meist der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) bedienen, sind die erforderlichen Berechnungen mit Hilfe eines handelsüblichen Programms ebenso einfach vorzunehmen, wie der dem Arbeitgeber übertragene Abzug der Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge. Viele der heute verwendeten Anlagen bereiten sogar die Anweisungen für die vorzunehmenden Überweisungen vor, die nur noch an die Bank weitergegeben werden müssen. Wenn dem Arbeitgeber mehrere Lohnpfändungen oder -abtretungen für denselben Mitarbeiter vorliegen, muss er auf die Reihenfolge des Abtrags achten. Dabei ist zwischen „normalen“ Gläubigern und bevorrechtigten Unterhaltsberechtigten zu unterscheiden.

1) nichtbevorrechtigte („normale“) Gläubiger

Die Rechtslage ist eindeutig, wenn der Verdienst des Arbeitnehmers von mehreren nichtbevorrechtigten Gläubigern beansprucht wird. In diesem Fall bestimmt § 804 III ZPO die Reihenfolge des Abtrags; dieser richtet sich allein nach dem Grundsatz des Zeitvorrangs (= der Priorität); d.h. „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“. Der Arbeitgeber muss (nur) den ihm zeitlich zuerst zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beachten (BAG, BB 1995, 415); im Volksmund wird die gesetzliche Regelung deshalb zutreffend als „Windhundprinzip“ bezeichnet. Der Arbeitgeber hat daher den ihm zuerst zugestellten Beschluss zu berücksichtigen und zwar solange, bis der gepfändete Betrag, einschließlich Kosten und Zinsen, abgetragen ist. Bei mehreren Pfändungen wird also zunächst die Schuld des zuerst Pfändenden erfüllt, erst dann kommt der nächste Gläubiger an die Reihe, und so fort. Auch wenn Pfändungen und Abtretungen nebeneinander vorliegen, hat der frühere Gläubiger den Vorrang; dabei kommt es bei Pfändungen auf den Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an; bei Abtretungen ist das Datum maßgebend, an dem die Abtretung erklärt wurde. Diese Rechtslage führt immer wieder zu Auseinandersetzungen unter den Beteiligten, wenn eine vor längerer Zeit erteilte, aber zunächst nicht in Anspruch genommene, d.h. „ruhende“ Abtretung offengelegt wird und diese nunmehr zeitlich später erfolgten Pfändungen vorgeht. Solange der Arbeitgeber von der Abtretung keine Kenntnis hat, bleiben die bis zu deren Offenlegung erfolgten Pfändungen wirksam; d.h. der Arbeitgeber hat die gepfändeten Beträge zurecht an den zuerst Pfändenden überwiesen; § 408 II BGB schließt es aus, dass er nochmals an den Abtretungsgläubiger zahlen muss.

2) bevorrechtigte (Unterhalts-) Gläubiger

Wenn dem Arbeitgeber von mehreren Gläubigern Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zugehen, die ausdrücklich Unterhaltsansprüche betreffen, hat der Arbeitgeber zu beachten, dass § 850d ZPO bei den Unterhaltsgläubigern eine besondere Rangfolge vorsieht, die von deren familienrechtlicher Stellung abhängt (§ 1609 BGB). Entsprechend der im bürgerlichen Recht geltenden Rechtslage müssen zunächst die Ansprüche eines vorrangigen Gläubigers befriedigt werden, auch wenn für den (die) nachrangigen nichts mehr übrig bleibt (BGH FamRZ 1988, 705). § 850d 11 ZPO kennt die folgenden drei Ränge:

Rang 1)

die minderjährigen unverheirateten Kinder, den Ehegatten, einen früheren Ehegatten und die Mutter eines Kindes des Arbeitnehmers, die mit diesem nicht verheiratet ist

Rang 2)

die übrigen Abkömmlinge, z. B. die minderjährigen verheirateten Kinder, die volljährigen Kinder, die Enkel, Urenkel usw.; dabei gehen die Kinder innerhalb dieses Rangs den anderen vor.

Rang 3)

die Verwandten aufsteigender Linie, z. B. die Eltern, Großeltern; dabei gehen die näheren Grade den entfernteren vor.

Wenn Unterhaltsgläubiger aus allen drei Rängen Pfändungen ausgebracht haben, die nicht alle aus dem Nettoeinkommen des Arbeitnehmers befriedigt werden können, gehen zunächst die Gläubiger des „schlechteren“ Ranges 3), dann die des Ranges 2) leer aus. Reicht der Verdienst des Arbeitnehmers auch nicht zur Befriedigung der Ansprüche aller Gläubiger des Ranges 1), hat der Arbeitgeber gern. § 804 III ZPO den Zeitvorrang der Pfändungen zu beachten, sofern nicht im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss eine andere Regelung getroffen ist. Diese besondere Regelung dürfte regelmäßig getroffen sein; denn das Amtsgericht hat bei Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zu beachten, dass gern. 850d ZPO mehrere gleichnahe Berechtigte den „gleichen Rang“ haben. Auf Einzelheiten dazu wird unten näher eingegangen.

3) Zusammenreffim bevorrechtigter und nicht bevorrechtigter (= „normaler“) Gläubiger

In der Praxis kommt es häufig vor, dass bevorrechtigte und nichtbevorrechtigte Gläubiger nebeneinander vollstrecken. Wegen des Grundsatzes des Zeitvorrangs bleiben „normale“ Lohnpfändungen oder Lohnabtretungen wirksam, wenn sie zeitlich vor der Unterhaltspfändung erfolgt sind; d.h. sie sind vom Arbeitgeber weiterhin zu beachten. Da jedoch eine Pfändung wegen Unterhaltsforderungen regelmäßig weiter geht als die bei anderen Ansprüchen, können aus ihr auch dann Rechte hergeleitet werden, wenn bereits früher zugestellte Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse oder eine früher erteilte Lohnabtretung vorliegen. Die Rechte aus diesen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder aus offengelegten Abtretungen werden durch spätere Unterhaltspfändungen nicht berührt; dennoch geht der Unterhaltsberechtigten nicht leer aus, weil sich der Schuldner ihm gegenüber mit geringeren Freibeträgen zufrieden geben muss.

Von dem Grundsatz des Zeitvorrangs abweichende Berücksichtigung von Unterhaltsforderungen

Der Grundsatz des Zeitvorrangs (§ 804 III ZPO) gilt grundsätzlich bei allen Pfändungen und Abtretungen; d.h. der Arbeitgeber darf (nur) die Pfändung oder die Abtretung berücksichtigen, die ihm zuerst zugestellt, bzw. die zuerst erteilt wurde. Von diesem Grundsatz macht § 850d 11 ZPO eine Ausnahme; denn bei den Pfändungen von Unterhalt kommt es zunächst auf den Rang des jeweiligen Gläubigers an; darauf wurde bereits eingegangen. Da gern. § 850d II ZPO gleichnahe Berechtigte den gleichen Rang haben (sollen), sind sie gleichmäßig zu befriedigen. Dies bedeutet, dass der pfändbare Teil des Einkommens des Arbeitnehmers nach den Unterhaltsanteilen der gleichrangigen Unterhaltsgläubiger aufzuteilen ist; jeder Gläubiger muss demnach die

auf ihn entfallende Quote erhalten (OLG Köln, NJW-RR 1993, 1156).

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer hat Unterhalt an zwei minderjährige Kinder zu zahlen, an Kind 1) 1.000 DM, an Kind 2) 500 DM, insgesamt also 1.500 DM. Angenommen, ihm verbleiben für eine Unterhaltspfändung 1.200 DM, entfallen auf das Kind 1) davon 2/3 (= 800 DM), auf das Kind 2) (= 400 DM).

Über eine Abweichung vom Grundsatz des Zeitvorrangs hat das Amtsgericht im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zu entscheiden. Auf Antrag eines Schuldners oder Berechtigten kann es dort sogar das Rangverhältnis der Berechtigten zueinander in anderer Weise festsetzen: Vor seiner, nach billigem Ermessen zu treffenden Entscheidung hat es die Beteiligten zu hören; ob es mündlich verhandelt, entscheidet es gern. § 764 III ZPO. Der Beschluss des Amtsgerichts ist zu begründen und den Beteiligten gern. § 329 III ZPO zuzustellen.

In den bereits erwähnten Härtefällen des § 850f ZPO kann das Vollstreckungsgericht dem Schuldner auf seinen Antrag den unpfändbaren Teil seines Einkommens erhöhen. § 850g ZPO gibt dem Vollstreckungsgericht die Möglichkeit, seine Entscheidung auf Antrag des Schuldners oder eines Gläubigers geänderten Verhältnissen anzupassen; davon wird es immer dann Gebrauch machen, wenn ein weiterer bevorrechtigter Unterhaltsgläubiger eine neue Pfändung ausbringt. Gelegentlich setzen die Vollstreckungsgerichte ihre Entscheidung rückwirkend in Kraft. Zum Schutz des Arbeitgebers sind solche Beschlüsse von ihm erst nach deren Zustellung zu beachten (BAG AP 10 zu § 850d ZPO); bis dahin kann er nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbeschlusses mit befreiender Wirkung an den Gläubiger leisten (§ 850g Satz 3 ZPO).

Die Haftung des Arbeitgebers für nicht (richtig) beachtete Pfändungen und Abtretungen

Für einen Arbeitgeber, der einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss unbeachtet lässt oder dem bei Pfändungen und Abtretungen Fehler unterlaufen, kann dies „teuer zu stehen“ kommen. Wenn der Arbeitgeber den Verdienst ungekürzt an seinen Mitarbeiter auszahlt oder wenn er an einen „falschen“, insbesondere an einen gem. § 804 III ZPO nachrangigen Gläubiger leistet, befreien ihn diese Zahlungen nicht; d.h. er muss auf Verlangen des „richtigen“ Gläubigers nochmals zahlen. Gegen den „falschen“ Zahlungsempfänger hat der Arbeitgeber einen auf die Grundsätze der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff BGB) gestützten Erstattungsanspruch (BGH, NJW 1982, 173), den er notfalls klageweise vor dem zuständigen Gericht geltend machen muss. Gegenüber seinem Mitarbeiter wird der Arbeitgeber seinen Anspruch kaum einmal durchsetzen können, selbst wenn er gegen ihn einen vollstreckbaren Titel erlangt. Dieser nutzt ihm wenig; denn er berechtigt ihn nur dazu, an – zunächst –

letzter Stelle auf eine Befriedigung seiner Forderung durch Aufrechnung mit dem Arbeitslohn seines Mitarbeiters zu hoffen. In den meisten Fällen ist diese Hoffnung vergebens; denn viele Arbeitsverhältnisse werden beendet, bevor die letzte Pfändung abgetragen ist.

Die Hinterlegung des gepfändeten Betrages

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass Pfändungen und Abtretungen den Arbeitgeber zusätzlich belasten; außerdem muss er bei ihm unterlaufenden Fehlern befürchten, nochmals für die nicht ordnungsgemäß abgeführten Beträge in Anspruch genommen zu werden. Besonders dann, wenn mehrere Gläubiger vollstrecken, gibt es immer wieder Sachverhalte, die rechtlich unterschiedlich beurteilt werden (können). In Zweifelsfällen kann sich der Arbeitgeber der Gefahr einer falschen Sachbehandlung dadurch entziehen, indem er den pfändbaren Betrag bei dem Amtsgericht hinterlegt, dessen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ihm zuerst zugestellt wurde – dies gestattet § 853 ZPO; nach dieser Vorschrift ist der Arbeitgeber sogar zur Hinterlegung verpflichtet, wenn dies ein Gläubiger verlangt. Sofern Pfändungen und Abtretungen zusammentreffen, richtet sich die Möglichkeit der Hinterlegung nach § 372 BGB (RG 144, 393). Mit der Hinterlegung muss der Arbeitgeber dem Amtsgericht die Sachlage anzeigen und die ihm zugestellten Beschlüsse (bzw. offengelegten Abtretungen) vorlegen. Die durch die Hinterlegung entstehenden Kosten darf der Arbeitgeber dem zu hinterlegenden Betrag entnehmen. Durch die Hinterlegung leistet der Arbeitgeber mit befreiender Wirkung: Die Gläubiger, die Ansprüche an die gepfändeten und hinterlegten Beträge erheben, müssen sich im Verteilungsverfahren der §§ 872 ff ZPO mit dem Amtsgericht auseinandersetzen; das Gericht entscheidet, wem der gepfändete Betrag zusteht und ggf. wie er unter den Gläubigern zu verteilen ist.

Kostenfragen

Die durch Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse entstehenden Gerichts- und Anwaltskosten gehören zu den Kosten der Zwangsvollstreckung; sie können gem. § 788 ZPO zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruch beigetrieben werden – einer besonderen Kostenfestsetzung bedarf es dazu nicht.

Immer wieder spielt in der Praxis die Frage eine Rolle, ob der Arbeitgeber für die ihm auferlegten Pflichten eine Vergütung beanspruchen kann. Geklärt ist dies bisher nur für die von ihm nach § 840 ZPO abzugebende Erklärung; diese darf der Arbeitgeber nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG, Rechtspfleger 1995, 261; BAG, DB 1985, 766 = NJW 1985, 1181) nicht von einer Übernahme der ihm entstehenden Kosten durch den Gläubiger abhängig machen. Bis heute ist dagegen umstritten, ob der Arbeitgeber für die Bearbeitung einer Pfändung oder Abtretung, d.h. für die Berechnung der pfändbaren Beträge, ihre Überweisung

sowie für etwa anfallenden Schriftverkehr eine Vergütung verlangen kann. Während im Zwangsvollstreckungsrecht eine Kostenerstattung abgelehnt wird (Gottwald, Zwangsvollstreckung, (1996), § 829 ZPO, Rnr. 142), wird in der arbeitsrechtlichen Literatur ein solcher Anspruch des Arbeitgebers gegen seinen Arbeitnehmer angenommen – und zwar auch dann, wenn eine Erstattung weder in einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder im Arbeitsvertrag vorgesehen ist. Noch heute wird dazu von Baumbach – Lauterbach (ZPO, 57. Auflage (1999), § 835, Rn. 18) auf einen Aufsatz von Brill (DB 1976, 2400) verwiesen, der diese Ansicht mit dem Hinweis auf die umfangreichen, mit der Pfändung zusammenhängenden Arbeiten begründet. Dieser Ansicht kann jedoch heute nicht mehr gefolgt werden, da sich die Verhältnisse seitdem grundlegend geändert haben. Früher waren die Arbeitgeber durch Pfändungen und Abtretungen weit mehr belastet als heute. Seit der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung hält sich der Arbeitsaufwand des Arbeitgebers in einem vertretbaren Rahmen, so dass heute keine Erstattungspflicht mehr angenommen werden kann. Die Ansicht wird durch die Entscheidung des BGH vom 18.5.1999 – XI ZR 219/98 – gestützt, die es einer Sparkasse versagt hat, ihren Kunden für die Bearbeitung einer Kontenpfändung eine Kostenpauschale zu berechnen. Das Gericht vertritt dort die Ansicht, eine Bank könne von ihren Kunden nur dann eine Vergütung verlangen, wenn sie in ihrem Auftrag oder wenigstens in ihrem Interesse tätig werde; bei einer Pfändung erbringe sie aber keine Dienstleistung für ihren Kunden, sondern erfülle vielmehr eine gesetzliche Verpflichtung. Diese Ansicht überzeugt; denn der Arbeitgeber kann auch keine Vergütung beanspruchen, wenn er vom Verdienst seiner Mitarbeiter die Lohn- und Kirchensteuern und die Sozialversicherungsbeiträge einbehält und an die zuständigen Behörden abführt.

Diese zu einer Pfändung ergangene Rechtsprechung kann auch auf Lohn- oder Gehaltsabtretungen übertragen werden. Dieses Ergebnis kann auch mit der dem Arbeitgeber obliegenden Fürsorgepflicht begründet werden. Durch die den Arbeitgeber übertragenen Pflichten wird er nicht über Gebühr belastet; außerdem hat er die Möglichkeit, Abtretungen seiner Mitarbeiter im Arbeitsvertrag auszuschließen. Als Ergebnis ist daher festzuhalten, dass der Arbeitgeber für die Bearbeitung von Pfändungen und Abtretungen (heute) keine Kosten mehr geltend machen kann. Diese neue Rechtslage muss auch Folgen für Kündigungen haben, die der Arbeitgeber wegen des Zugriffs auf den Verdienst eines Mitarbeiters beabsichtigt. Während früher im Anschluss an Becker (B1StSozArbR 1981, 305) auch vom Verfasser (BAG-SB-Informationen, Heft 4/1998, S. 26) gefordert wurde, der Arbeitgeber müsse vor einer Kündigung das mindere Mittel wählen und die ihm entstehenden Kosten an seinen Mitarbeiter weiter geben, wird dies künftig nicht mehr möglich sein.

Restschuldbefreiung bei vorenthaltenen Arbeitnehmeranteilen

RA iii Seidel, Leipzig

Vorbemerkung der Redaktion:

Es handelt sich bei diesem Beitrag um die Antwort auf die Anfrage einer Schuhhändlerberatungsstelle. Diese wollte wissen, ob die Krankenkassen zu Recht davon ausgehen, dass die Verbindlichkeiten aus nicht gezahlten Arbeitnehmeranteilen von der Restschuldbefreiung gem. § 302 InsO ausgeschlossen sind. Es ist gerade bei Selbständigen/Gewerbetreibenden ein immer wieder auftretendes Problem, dass diese bei Zahlungseingpässen versuchen, ihrem Geschäft - das schließlich regelmäßig ihre Lebensgrundlage darstellt - die Liquidität durch Einbehaltung der Sozialversicherungsbeiträge zu erhalten, und sich mithin so vor der „Pleite“ zu retten.

Die Stellungnahme der Frau RA in Seidel ist im folgenden abgedruckt.

Nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage bin ich zu folgendem Ergebnis gekommen:

Gemäß § 302 Nr. 1 InsO sind von der Restschuldbefreiung ausgenommen:

Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung.

Zu den unerlaubten Handlungen zählen gern. § 823 II BGB auch Verstöße gegen sogenannte Schutzgesetze. Die Rechtsprechung hat festgelegt, dass § 266a StGB, der das Vorenthalten von Arbeitnehmeranteilen betrifft, zu diesen Schutzgesetzen zählt.

Dem Wortlaut des § 302 InsO ist entnehmbar, dass die Ausnahme von der Restschuldbefreiung nicht davon abhängt, ob ein Schuldner wegen einer Handlung nach Ziffer 1 **verurteilt** worden ist, sondern nur, ob er eine entsprechende Handlung begangen hat.

Demzufolge reicht es bereits aus, wenn einer der Schuldner Arbeitnehmeranteile vorenthalten hat. Zu beachten ist dabei jedoch, dass die Ausnahme von der Restschuldbefreiung nur

dann gegeben ist, wenn diese Vorenthaltung vorsätzlich geschehen ist. Das ist nicht immer der Fall. Möglich ist auch, dass eine entsprechende Handlung fahrlässig begangen worden ist. Fahrlässig handelt, wer entweder die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und fähig ist und deshalb das Begehen einer strafbaren Handlung erkennt oder, wer das Begehen einer strafbaren Handlung für möglich hält, jedoch pflichtwidrig und vorwerfbar im Vertrauen darauf handelt, dass sie (nicht) eintreten werde.

Es wäre zu prüfen, ob das bei dem jeweiligen Schuldner der Fall gewesen ist. Es dürfte jedoch recht schwierig sein, im Falle einer Anzeige durch die Krankenkassen nachzuweisen, dass der jeweilige Schuldner fahrlässig gehandelt hat. Üblicherweise wird er als verantwortlicher Arbeitgeber wissen, dass Arbeitnehmeranteile abzuführen sind. Der entsprechende Vorwurf wird ihm dann mit Sicherheit auch durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht gemacht werden.

Etwas anderes ergibt sich möglicherweise immer dann, wenn der Schuldner für die Frage der Abführung der Arbeitnehmeranteile einen anderen Verantwortlichen benannt und sich mithin so dieser Aussage entledigt hat. Aber auch dann bedeutet dies nicht, dass eine Strafbarkeit des Schuldners nicht vorliegt. Als diejenige Person, die eine Verantwortlichkeit auf eine andere Person überträgt, ist er nämlich verpflichtet, die ordnungsgemäße Ausführung dieser Aufgabe zu überwachen. Üblicherweise werden Arbeitnehmeranteile ja auch nicht nur einmalig nicht abgeführt, sondern über einen längeren Zeitraum hinweg, so dass ein fahrlässiges Handeln auch in diesem Fall wohl weitaus weniger vorkommt, als zu wünschen wäre.

Zusammenfassend lässt sich schließlich sagen, dass auch durch diese Regelung der Insolvenzordnung – die grundsätzlich nachvollziehbar ist dem Schuldner zum großen Teil wiederum die Möglichkeit genommen wird, sich von seinen Schulden nach einer Wohlverhaltensphase zu befreien.

Hier könnte Ihre Werbeanzeige
stehen!

Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über *die* Redaktion.

Schuldnerberaterin als anerkannter Beruf ?

H.W. BUSCHKAMP

Anliegen

Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich mit der Frage, was erforderlich ist, welchen Weg man gehen muss, um aus einer Tätigkeit (Schuldnerberatung) einen anerkannten Beruf zu machen. Hier wird im weiteren also nicht das für oder wider eines anerkannten Berufs problematisiert – diese Diskussion könnte dann die Folge des Beitrags sein – sondern nur das Verfahren dargestellt, welches zu durchlaufen wäre, entschlösse man sich dazu.

Beruf und Anerkennung

Der Begriff Beruf ist nicht geschützt und schützt auch nichts. Als Beruf lässt sich jede organisierte Tätigkeit oder Leistung mit Wiederholungscharakter zum Erhalt des Lebensunterhalts bezeichnen. Dieses Feld operativen und strategischen Handelns – wenn man so will, das Berufsfeld, – gliedert sich in anerkannte und nicht anerkannte Berufe, wobei Anerkennung nicht soziale Akzeptanz meint, sondern formal zugesprochene.

Formelle Anerkennungen von Berufen unterscheiden sich nach Geltungsbereichen und anererkennenden Instanzen. Es gibt regional, landes- und bundesweit wie auch auf bestimmte Organisationen/Verbände eingeschränkte anerkannte Berufe, die je nach Geltungsbereich in unterschiedlichen Verfahren und durch unterschiedliche Einrichtungen ihre formale Auszeichnung erfahren.

Nichtstaatliche Anerkennungen können durch die beteiligten Verbände oder (berufsständischen) Organisationen ausgesprochen werden, staatliche durch das Mitwirken von Ministerien, Parlamenten oder im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes durch „zuständige Stellen“, womit eine Behörde, ein Ministerium, eine Kammer gemeint ist.

Eine regional eingeschränkte Anerkennungen, die z.B. bei Leuchtturmwärtern oder Lawinenexperten angebracht ist, dürfte für die Schuldnerberatung wenig Sinn machen. Es bleibt jedoch zu überlegen, ob eine durch Verbände ausgesprochene Anerkennung nicht eine sinnvolle Übergangslösung oder Ergänzung sein könnte.

Ein anerkannter Beruf zeichnet sich aus durch eine festgelegte Regelung zum Erwerb einer bestimmten Qualifikation auf der Basis einer Funktionsbeschreibung dieser der Qualifikation zugrundeliegenden Tätigkeit (Berufsbild). Bei nicht staatlichen Anerkennungen geschieht dieses auf der Basis einer Selbstverpflichtung der beteiligten, initiiierenden Verbände und Organisationen, bei staatlichen durch Rechtsverordnung oder Gesetz.

Die Funktionsbeschreibung des anzuerkennenden Berufs muss in Einklang mit bestehendem Recht stehen, die Festlegung einer Aus-/Fortbildungsordnung mit Zugangs- und Prüfungsregelung kann auf unterschiedlichen Wegen erfolgen. Beim Erwerb beruflicher Qualifikationen wird unterschieden in Ausbildung und Fortbildung. Anerkannte Schuldnerbera-

tung kann sowohl in beiden Qualifizierungsgängen als auch in einer Mischung daraus konzipiert werden.

Schuldnerberatung als Ausbildungsberuf

Das Berufsbildungsgesetz unterscheidet ebenthlls in Ausbildungs- und Fortbildungsberufe. Mit Ausbildungsberufen sind hier jedoch Lehrberufe gemeint, deren Anerkennungsverfahren und Voraussetzungen für Schuldnerberatung nicht in Frage kommen. Schuldnerberatung als Ausbildungsberuf müsste als eigener Studiengang an einer Hoch- oder Fachhochschule angesiedelt werden. Rechtsgrundlage bildeten dann die Hoch- und Fachhochschulgesetze.

Der Einfachheit halber und entsprechend der fast durchgängigen Kategorisierung der Schuldnerberatung als Sozialarbeit wird hier im weiteren der Ausbildungsgang an Fachhochschulen betrachtet. Der Vollständigkeit halber sind zunächst Studienschwerpunkte und Studiengänge voneinander zu unterscheiden. Ein Studienschwerpunkt Schuldnerberatung führt zu keinem eigenen Abschluss, sondern nur zu einem entsprechenden (Prüfungs-)Zeugnis und ist insofern für die Anerkennung eines Berufs unerheblich. Ein eigener Studiengang Schuldnerberatung würde zum Abschluss „Diplom“ und oder „staatlich anerkannte/r“ führen und bedeutete für die Absolventen dieses Studiengangs Berufsanerkennung und Berufsbezeichnungsschutz. Hier müsste überlegt werden, wie die nachträgliche oder übergangsweise Zertifizierung praktizierender Schuldnerberaterinnen geregelt wird. Ein anerkannter Studiengang mit einer entsprechenden (großzügigen) Übergangsregelung könnte unter Umständen sehr schnell zu einem anerkannten Berufsbild führen. Die Einrichtung von Studiengängen und der Erlass von Prüfungsordnungen fallen in den Ermessens- oder Autonomiebereich der Fachhochschule und müssen beim zuständigen Landesministerium angezeigt bzw. genehmigt werden. Rechtsgrundlage sind die Fachhochschulgesetze der Länder (Kulturhoheit), z.B. Fachhochschulgesetz NRW: §§ 54, 56, 58, 61, 73.

Schuldnerberatung als Fortbildungsberuf

Gegenwärtig wird unter Schuldnerberatung eine Zusatzqualifikation verstanden, die auf einer bereits vorhandenen Ausbildung aufbaut. Diesem Verständnis folgend könnte Schuldnerberatung auch als Fortbildungsberuf staatlich anerkannt werden. Voraussetzung zum Zugang wäre ein Lehr- oder adäquater Abschluss, Rechtsgrundlage für die Anerkennung wäre das Berufsbildungsgesetz, welches in § 46 II festlegt, daß der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft im Einvernehmen mit anderen Ministerien durch Rechtsverordnung „den Inhalt, das Ziel, die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren sowie die Zulassungsvoraussetzungen und die Bezeichnung des Abschlusses“ bestimmt. Das Verfahren für den Erlass von Fortbildungs-

ordnungen regelt der Beschluss des Bundesausschusses für Berufsbildung (vorn 16.3.1976). Demnach sollen Fortbildungsordnungen nur erlassen werden, wenn sie für eine geordnete und einheitliche Fortbildung oder zu deren Anpassung an gesellschaftliche Entwicklungen erforderlich sind und Vergleichbarkeit und Anpassungsfähigkeit ermöglichen. Es muss hinreichender qualitativer und quantitativer Bedarf für die Regelung der vorgesehenen Qualifikationen bestehen, der Bedarf darf nicht absehbar zeitlich begrenzt sein und die zu regelnden Qualifikationen dürfen sich nicht in kürzester Zeit grundlegend ändern.

Das Verfahren zur Vorbereitung einer Fortbildungsordnung kann grundsätzlich von jeder Stelle angeregt werden. In der Regel gehen derartige Initiativen jedoch vorn Bund selbst, den Spitzenorganisationen der Unternehmen, den Gewerkschaften und/oder zuständigen Stellen aus. Das Verfahren beginnt mit Antragstellung. Der Antrag muss im Sinne der beschriebenen Voraussetzungen begründet sein, muss unter anderem eine Beschreibung des Funktionsbildes, der Anforderungen des Fortbildungsganges und der Fortbildungsprüfung sowie Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Unternehmen, der Gewerkschaften und der zuständigen Stellen enthalten. Unter Einbeziehung der genannten Organisationen und der Bundesanstalt für Arbeit wird geprüft, ob eine Fortbildungsordnung erlassen werden soll. Liegen die Voraussetzungen vor, wird diese im Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung oder im zuständigen Ministerium selbst erarbeitet. An den Arbeiten sind alle genannten Organisationen und Institutionen zu beteiligen.

Die angeführte Eingangsvoraussetzung muss nicht zwangsläufig eine Niveausenkung oder den Ausschluss eines Großteils der derzeitigen Beratungsfachkräfte zur Folge haben. Nach wie vor könnten Hoch- und Fachhochschulabsolventen als Schuldnerberater tätig sein. Deren Anerkennung müsste dann jedoch in entsprechenden Übergangs- und Kompatibilitätsbestimmungen geregelt werden.

Hoch- oder Fachhochschulabschluss als Voraussetzung von Schuldnerberatung

Das Berufsbildungsgesetz ist lediglich Rechtsgrundlage für Fortbildungsberufe auf Basis eines Lehr- oder ähnlichen Abschlusses. „Fortbildungsberufe“ mit der Eingangsvoraussetzung eines Hoch- oder Fachhochschulabschlusses sind durch das Berufsbildungsgesetz nicht abgedeckt. Sie bedürfen anderer, falls nicht vorhanden eigener gesetzlicher Grundlagen, auf deren Basis die Anerkennung (u.U. durch Rechtsverordnung) erfolgen kann.

Mehr der Vollständigkeit halber sei hier angemerkt, daß das Gewerbe die Möglichkeit bietet, vor die Ausübung bestimmter Berufe einen Sachkundenachweis zu stellen. Die-

ser Nachweis stellt sowohl eine Mindestqualifizierung als auch eine Ausübungsregelung dar. Inwieweit das Gewerbe-recht auf Schuldnerberatung anwendbar ist oder sein darf wird hier nicht weiter problematisiert.

Anerkannte Berufe und Ausschließlichkeit

Ein anerkannter Beruf verfügt gegenüber einem nicht anerkannten über festgelegte Standards des Zugangs und der Qualifikation sowie über eine geschützte (mitunter außerordentlich komplizierte) Berufsbezeichnung. Die Anerkennung eines Berufes, die Standardisierung eines bestimmten Tätigkeitsbereichs ist nun zu trennen von der Ausübung dieser (Berufs-)Tätigkeit. Ein anerkannter Beruf verfügt nicht zwangsläufig über die ausschließliche Berechtigung dieser Berufsangehörigen zur Verrichtung der Berufstätigkeiten bzw. über einen Ausschluss anderer aus diesem Tätigkeitsbereich. Artikel 12 des Grundgesetzes sichert die Berufsfreiheit unter der Einschränkung: "Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden." Die meisten Berufe verfügen über keine gesetzlichen Grundlagen zur Regelung der Berufsausübung, letzteres ist eher die Ausnahme. Folgendes Beispiel mag diesen Sachverhalt illustrieren: Der Beruf des Tischlers ist anerkannt, die Berufsbezeichnung geschützt, niemand ist jedoch gehindert einen Tisch zu bauen. Der Beruf des Steuerberaters ist ebenfalls anerkannt, die Berufsbezeichnung geschützt, von dessen Ausübung ist jedoch der weitaus größte Teil der Bevölkerung der Bundesrepublik ausgeschlossen.

Auf Zulassungsregelungen im gewerblichen Bereich wurde bereits hingewiesen. Berufe auf (eigener) gesetzlicher Grundlage verfügen in der Regel über eine Zulassungs-/Ausübungsregelung (Rechtsberatungs-, Therapiegesetz etc.) In der Sozialarbeit gibt es keine gesetzliche Grundlage zur Monopolisierung bestimmter Tätigkeitsbereiche.

Schuldnerberatung als anerkannter Beruf, sowohl als Ausbildungs-, wie auch als Fortbildungsberuf würde keinen zwangsläufigen Ausschluss anderer aus diesem Tätigkeitsbereich nach sich ziehen. Die Berufsausübung bliebe konkurrierend. Geschützt wäre ebensowenig die Bezeichnung „Schuldnerberaterin“, sondern lediglich die ganz spezielle, etwa „Diplom“ oder „staatlich anerkannt/e“ oder „geprüfte/r Schuldnerberaterin“. Geregelter Berufsausübung und geschützte Berufsbezeichnung „Schuldnerberaterin“ setze ein eigenes oder die Berücksichtigung innerhalb eines umfangreicheren Gesetzes voraus. Das bedeutete Initiierung und Abschluss eines Bundesgesetzgebungsverfahrens. Zu der bereits für den Fortbildungsberuf erforderlichen Begründung des gesellschaftlichen Bedarfs, der Notwendigkeit der Anpassung an gesellschaftliche Entwicklungen, träte die Erzeugung des politischen Willens.

Wirtschaftliche und soziale Situation – Arbeitswelt und Lebensperspektiven in Ostdeutschland nach der Wiedervereinigung

von Dfr: Roger Kuntz, Brühl

Der nachfolgende Beitrag ist der sechste und letzte Teil einer Artikelserie, die sich mit den wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Transformationsprozesses in Ostdeutschland auseinandersetzt. (Der erste Teil befasste sich mit den Umbrüchen in der Alltags- und Lebensgestaltung / Kredit – Schulden – Subsistenzsicherung IBAG-info 4/98J, der zweite Teil mit dem Arbeitsmarkt und den Folgen von Arbeitslosigkeit [BAG-injO 1/99], der dritte Teil mit Arbeitslosigkeit und Sozialhilfe [BAG-info 2/99], der vierte Teil mit Wohnen und Mietschulden [BAG-info 3/99J], der fünfte Teil mit Geld, Konsum und Schulden IBAG-injO 4/991.)

In diesem Beitrag wird auf die Veränderungen der wirtschaftlichen und sozialen Situation, der Arbeitswelt mit Schwerpunkt Betriebe und der Lebensperspektiven privater Haushalte nach der Wiedervereinigung eingegangen. Grundlage sind Experten-Interviews und Fallstudien mit überschuldeten Personen/Haushalten, die der Autor 1994 in Berlin, Magdeburg, Leipzig, 1-lalle, Dresden und Bautzen durchgeführt hat.

Die Aussagen und Meinungen der Experten und betroffenen Haushalte wurden zum besseren Verständnis nach Themengebieten geordnet, aufbereitet und zusammengefasst.

Wirtschaftliche und soziale Situation

Zusammengefasste Aussagen und Meinungen der befragten Experten:

Die Situation der DDR, wie sie sich 1989 dargestellt hat, war nicht mehr haltbar. Auf jeden Fall hätte sich etwas ändern müssen, aber „es hätte schlimmer kommen können“. Vor diesem Hintergrund geht es den Menschen heute „nicht schlechter“ als früher.

Die Frauen waren in der früheren DDR ökonomisch unabhängig. Es war üblich, dass Frauen berufstätig waren. Ihr Selbstwertgefühl bezogen sie zu einem großen Teil aus der Arbeit. Die sozialen Leistungen waren entsprechend auf die allgemeine Berufstätigkeit der Frau ausgerichtet und darauf hin abgestimmt. Tagesstätten für Kinder standen in ausreichender Zahl zur Verfügung. Es gab den Mutterschutz (ab 1987 das Babyjahr) mit 100 % Lohnfortzahlung und Arbeitsplatzgarantie. Wenn Kinder länger als vier Wochen im Jahr krank waren, endete die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für die Mutter. In vielen Fällen gab es dann einzelbetriebliche Regelungen, ansonsten trat der Staat mit einer Unterstützung ein.

Jeder hatte ein Einkommen, unabhängig von seiner Qualifikation, seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die wirtschaftliche Existenz des Einzelnen und der Familie war gesichert. Es gab kein großes Einkommensgefälle zwischen den Beschäftigten. Die Grundbedürfnisse waren gedeckt, kulturelle Veranstaltungen und Angebote konnten in Anspruch genommen werden, ohne dass dafür besondere Kosten entstanden wären. Selbst wer im Arbeitsleben nicht zurecht kam oder soziale Probleme hatte, wurde im Betrieb durch das Kollektiv „mitgezogen“. Wer aus dem Knast entlassen wurde, wurde mit einer Wohnung und mit Arbeit versorgt. Obdachlosigkeit gab es nicht.

Krasse soziale Unterschiede gab es nicht, wohl aber „Asoziale“, die sich nicht an staatlich vorgegebene Strukturen gehalten und z.B. nicht gearbeitet haben und abgesehen von ca. 10 °A) der Bevölkerung, nämlich Selbständige und im Staats- und Parteiapparat Tätige, die sich von der übrigen Bevölkerung abgegrenzt haben.

Der Alltag der Menschen war überschaubar, vergleichsweise bescheiden und verlief in bekannten, weitgehend vorgegebenen Strukturen. Besondere individuelle Anstrengungen zur Bewältigung des Alltags und des sozialen Zusammenlebens waren nicht erforderlich.

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands hat sich das wirtschaftliche und soziale Gefüge der ehemaligen DDR grundlegend geändert und damit auch die Situation der privaten Haushalte. Heute gibt es in jeder Hinsicht krasse Unterschiede: Ungelernte Hilfskräfte fallen praktisch chancenlos aus dem Arbeitsprozess heraus – „die will keiner mehr haben“. Alleinerziehende und Arbeitslose mit Kindern haben es besonders schwer. Auf ihre Situation wird auf dem Arbeitsmarkt keine Rücksicht genommen. Aber auch ältere Arbeitnehmer, die früher als Fachmann/Fachfrau anerkannt und geachtet waren, sehen sich nunmehr in die Lage versetzt, ihre Arbeitskraft „anbieten zu müssen“, was als „Klinken putzen“ erlebt wird. Dies ist emotional sehr problematisch und kann oft nicht mehr nachvollzogen werden. Früher hieß es: „alles was du machst, gehört der Allgemeinheit, du hast einen Anteil daran“, plötzlich ist alles anders, das führt zu Verbitterung und Verzweiflung. Das heutige soziale System wird vielfach als instabil und ungerecht erlebt.

Nach Einschätzung eines Experten geht es heute einem Drittel der privaten Haushalte besser als früher (Erwerbstätige oder Rentner), zwei Dritteln geht es nicht besser oder sogar schlechter als früher (Arbeitslose, Familien mit Kindern, Alleinerziehende, Behinderte und „nicht so Leistungsfähige“).

ge"). Sie befinden sich am Rande der Armutsgrenze. Manche haben den Sprung in die Selbständigkeit, in die Verwaltung oder Politik geschafft. Der Spielraum wird aber immer enger.

Radikale Brüche werden insbesondere in folgenden Bereichen gesehen:

Die Berufstätigkeit der Frau ist nicht mehr die Regel, es ist nicht mehr sicher, nach der 10. Klasse eine Lehrstelle zu bekommen oder nach dem Abitur einen Studienplatz, erworbene Qualifikationen scheinen nicht mehr gefragt zu sein,

Nachbarschafts- und Datschengemeinschaften, sowie die informellen Netze sind zusammengebrochen, es kümmert sich niemand mehr um den anderen, das Kollektiv ging verloren (Feste im Sommer, Reinigungsdienste im Haus, Hausgemeinschaften, gemeinsame Freizeit und Urlaub).

Es wird auch darauf hingewiesen, dass es negative Aspekte im sozialen Leben gegeben hat, wie beispielsweise die soziale Kontrolle, in einigen Fällen auch die politische Kontrolle, die durch den „Hauswart“ ausgeübt wurde oder das staatliche Bespitzelungssystem.

Gravierend und als besonders problematisch wird auch die starke soziale Differenzierung bzw. Hierarchisierung, die sich zunehmend herausgebildet hat, eingeschätzt. Eine untere Bandbreite bilden Sozialhilfeempfänger, Arbeitslosenhilfe- und Arbeitslosengeldbezieher, die etwa die Hälfte der Bevölkerung ausmachen, dann folgen Niedrigeinkommensbezieher (Alleinerziehende, Rentner), Menschen, die in Arbeit sind (Arbeiter und Angestellte), Selbständige, höhere Angestellte, Ärzte und Anwälte.

Die mit der Wiedervereinigung einhergehenden Hoffnungen und Vorstellungen vieler Menschen waren nicht realitätsnah. Die individuelle (psychologische) Verarbeitung der Wende führt zu mehreren individuellen „Lösungen“: Die meisten Menschen reagieren mit „Rückzug“, einige organisieren sich in einer Arbeitsloseninitiative. Eine Minderheit reagiert mit Gewalt und Aggression. Vor allem junge Menschen sehen, dass ihre Eltern arbeitslos und hoffnungslos sind. Nach der Schulausbildung erwartet sie weder ein Ausbildungsplatz, noch ein „Job“. Ein großer Teil reagiert mit nicht auffallen / Überanpassung / Obrigkeitshörigkeit. Das gesellschaftliche Klima hat sich verändert – „es ist kalt geworden“.

Die Arbeitswelt, Schwerpunkt Betriebe

Zusammengefasste Aussagen und Meinungen der befragten Experten:

Iläufig war der erste Arbeitsplatz, den jemand in jungen Jahren angetreten hat, auch sein letzter – bis ins Rentenalter hinein. Natürlich bildeten sich im Laufe der Jahre Freundschaften mit Kollegen heraus, auch unter Einbeziehung der Familien. Der Betrieb war wie ein großer Familienverbund. Man hat mit den Arbeitskollegen über alles geredet, die alltäglichen Sorgen geteilt. In existentielle Not ist niemand geraten. Insofern handelte es sich im Betrieb um eine Art „Interessengemeinschaft“, d.h. man half sich gegenseitig. Im Betrieb

hatte man ständig mit den gleichen Leuten Kontakt und darüber hinaus traf man sich bei Betriebsfeiern, in den Ferien (betriebseigene Ferienwohnungen), in Kinderferienlagern, in „Betriebskinder“, bei Brigadefeiern und Familienausflügen. Der Betrieb erfüllte eine wichtige Sozialfunktion. Kritisch betrachtet trug diese Sozialfunktion durchaus Züge einer „verordneten Gemeinsamkeit“. Selbständige und selbstverantwortliche Aktivitäten waren nicht erforderlich.

Der Betrieb war zum einen eine zentrale Produktionsstätte, zum anderen hatte er entscheidende soziale Funktionen, nicht zuletzt auch als Träger sozialer Leistungen. So gab es in Großbetrieben Bibliotheken, Betriebsessenzuschüsse, Ferienplätze, Kuren, Krankengeldregelungen, Beschaffung von Wohnraum, Arbeiterwohngemeinschaften und Sportgemeinschaften. Der Betrieb hat nicht nur Menschen beschäftigt, sondern hatte auch die Verpflichtung, sich um die Beschäftigten zu kümmern, sei es im Krankheitsfall, bei persönlichen Problemen oder bei der Betreuung von Rentnern, die ehemals im Betrieb beschäftigt waren. Daraus resultierte eine lebenslange Identifikation der Beschäftigten mit „ihrem“ Betrieb, „ihrem“ Kollektiv.

In der ehemaligen DDR gab es ein Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit. Wer nicht arbeitete, wurde gesellschaftlich geächtet. „Sozialfälle“ wurden im Betrieb „mitgezogen“, z.B. Haftentlassene oder Alkoholabhängige. Für sog. „kriminell Gefährdete“ gab es eine Arbeitsplatzbindung. Das Kollektiv wurde verpflichtet, die „Patenschaft“ für eine solche Person zu übernehmen. Es handelte sich dabei um eine verordnete Maßnahme und wurde mit sehr unterschiedlichem Engagement durchgeführt. Weil niemand aus dem Betrieb entlassen werden konnte, musste der Betrieb auftretende Probleme selbst lösen.

Dass jemand den Betrieb gewechselt hat, kam selten vor und dann nur mit einem „Aufhebungsvertrag“ und Arbeitsaufnahme in einem anderen Betrieb.

Heute, nach der Wiedervereinigung hat sich die Arbeitswelt grundlegend geändert. Eine Arbeit zu haben ist zu einer existenziellen Frage geworden. Um welche Arbeit es sich dabei handelt, ist zweitrangig. Die Bereitschaft zur untertariflichen Bezahlung ist insbesondere im ländlichen Raum sehr groß. Die Ursache dafür liegt in der Angst vor Arbeitslosigkeit. Die Mobilität hat generell zugenommen, so pendeln etwa 70.000 bis 100.000 Arbeitnehmer von Sachsen-Anhalt nach Westdeutschland.

Die Konkurrenz untereinander hat enorm zugenommen. Der Grund liegt darin, dass nunmehr „Leistung“ nachgewiesen werden muss, um die Arbeitsstelle behalten zu können. Auch die Arbeitsintensität hat zugenommen. Die Verausgabung der Arbeitskraft ist groß. In der Folge hat der Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Betrieben besorgniserregend abgenommen. Hier bestehen erhebliche Defizite. Arbeitsunfälle, v.a. im Baubereich, nehmen zu. „Man kann es sich nicht mehr leisten“, krank zu sein.

Auf dem Arbeitsmarkt hat ein Selektionsprozess eingesetzt von mehr bzw. weniger Leistungsfähigen. Darüber hinaus werden Frauen aus dem Arbeitsmarkt verdrängt, insbesondere aus den typischen Männerberufen, wie z.B. Kranfaherin oder Anlagenfaherin. Ebenso werden ältere Menschen

aus dem Arbeitsmarkt verdrängt. Bis Dezember 1992 bestand die Regelung, ab dem 55. Lebensjahr in Vorruhestand gehen zu können (müssen).

Beschäftigungsverhältnisse über AB-Maßnahmen bzw. Maßnahmen nach §249h AFG¹ bilden oftmals den Einstieg in unterbezahlte Beschäftigung, was den Betroffenen in der Regel nicht bewusst ist. Es besteht kein Anspruch mehr, dass die Tätigkeit an das Qualifikationsniveau gebunden ist: Der materielle Abstieg ist damit vorprogrammiert.

Aber auch die betrieblichen Strukturen haben sich geändert. Wer heute Leitungsfunktionen wahrnimmt, muss wesentlich mehr Verantwortung übernehmen und wird ggf. zur Verantwortung gezogen. Mehr Verantwortung zu haben, drückt sich heute auch durch eine entsprechende Einkommensdifferenzierung aus. Der damit verbundene materielle Anreiz führt zur Abgrenzung von anderen Kollegen und zur Entsolidarisierung der Belegschaft.

Im Rahmen der Fallstudien (überschuldete Personen/Haushalte) wurde auch die Frage erörtert, wie sich die Arbeitswelt seit der Wiedervereinigung, im Vergleich zu früher, geändert hat:

Früher hatte der Betrieb eine zentrale Bedeutung für die Familie. Man machte gemeinsame Dampferfahrten mit den Kollegen, besuchte Kulturveranstaltungen, Kinderfeste, ging Bier trinken, ins Kino etc. Der Freundeskreis waren die Arbeitskollegen. Heute hat sich zu früher viel geändert. Zum Beispiel Bewerbung: Wenn ich mich heute bewerben will, muss ich an!' das Outfit achten, d.h. auf Aussehen, Kleidung, Merke Up, gute Figur, darf nicht dick sein. Früher war die Qualifikation ausschlaggebend, nicht das Aussehen. Auch das Alter spielt heute eine gravierende Rolle. Früher spielte das Alter überhaupt keine Rolle, das war kein Thema. Heute wird man auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt, weil man Frau ist, weil man als Frau Haushalt und Kinder hat. Früher gab es keine Benachteiligung, weil man Frau ist, im Gegenteil, es war schwierig, wenn man nicht arbeiten wollte.

Frauen sollen jung, dynamisch, unabhängig sein und die Berufserfahrung einer Vierzigjährigen haben. Wenn man einen Arbeitsplatz hat, dann ist er durch die Kinder unsicher. Eine ledige Frau mit kleinen Kindern hat kaum eine Chance auf Arbeit.

Im Baubereich wurde früher schlecht gearbeitet. Die Ausführung der Bauvorhaben war nicht besonders gut. Das Geld hat man nicht verdient. So wurden Klinkersteine vom Lkw einfach abgekippt und dadurch beschädigt. Entsprechend sah dann das Verblendmaierwerk

eines Hauses aus. Interventionen beim Lieferanten waren zwecklos, man war froh, überhaupt etwas zu haben. Dagegen wurden aber sehr wohl Klinkersteine sorgfältig verpackt in den Westen exportiert. Es war üblich, dass eine mittelmäßige Bauausführung von den Aufsichtsstellen abgenommen wurde. Heute gibt es einwand 'eie Materialien. Es muss jeder gut arbeiten, sonst droht Entlassung. Das gab es früher nicht. Heute gibt es viele Arbeitslose im Baubereich. Ich kann nicht verstehen, dass z.B. Polen bei Firmen mit Niedriglöhnen arbeiten und dies die Regierung zulässt. Nichts gegen die politischen Arbeiter, aber sie sollten genauso bezahlt werden wie andere auch.

Die Arbeitswelt ist eine Katastrophe. Der Speditionsbereich und der Druckereibereich sind durch die Konkurrenz katastrophal. Für die Firmen ist das Überleben eine finanzielle Frage geworden. Ihre Maschinen sind überaltert, sie müssten modernisieren, um konkurrenzfähig zu werden und halten sich gerade über Wasser.

Vor der Wende hat man ruhiger gelebt, es herrschte eine bescheidene Lebensführung vor. Als Rohrleger habe ich 1.400 M im Schichtbetrieb verdient. Es gab auch Provisionen bei der Arbeit. Der Umgang miteinander war früher ' besser. Wir waren eine „dufte Brigade“ und haben 2 – 3 mal in der Woche was zusammen gemacht. Auch am Wochenende sind wir weggefahren und haben die Freizeit miteinander verbracht. Aber der Erfolg hat gefehlt.

Nach der Wende herrschte zuerst Optimismus vor. Ich wechselte zu einem Zeitungsvertriebsunternehmen, das dann in Konkurs ging. Auch das zweite Unternehmen, bei dem ich dann beschäftigt war, ging in Konkurs. Es wurde zwei Monate lang kein Lohn ausbezahlt. Dann habe ich mich mit einem Kiosk selbständig gemacht, der zuerst ganz gut lief, dann aber nicht mehr. Heute bin ich wieder bei der alten Firma beschäftigt. Wenn man Arbeit hat, kann man gut auskommen. Ohne Arbeit fällt man wieder auf Betrüger rein.

Manche Kumpels sieht man jetzt nicht mehr. Jeder hat mit sich selbst zu tun. Die Arbeit ist intensiver, die Luft ist raus. Manche können nicht mehr zuhören, reden andauernd vom Urlaub, man redet aneinander vorbei. Das gemeinsam Verbindende ist nicht mehr vorhanden. Nur wenige sind normal geblieben. Betriebe sind eingegangen, die Kumpels haben sich zerstreut.

Früher habe ich immer Arbeit gehabt, heute hin ich arbeitslos.

Früher konnte man nach der Schule problemlos in die Lehre und hatte dann einen Beruf: Der Umgang miteinander war kameradschaftlich, vieles wurde im Kollektiv gemacht, der Zusammenhalt war groß, die Leistung aller war gefragt. Heute arbeitet jeder für sich, die Menschen sind egoistischer geworden, jeder denkt zuerst an sich selbst. Den Arbeitsplatz zu behalten steht im Vordergrund. Im Berufsleben wird jetzt aussortiert. Heute nimmt niemand Rücksicht auf die soziale Situation, z.B. ob du Kinder hast oder keine.

Sehr, sehr viel hat sich nach der Wende verändert. Es

¹ Mit der 10. Novelle des AFG trat in den neuen Bundesländern am 1. Januar 1993 der § 249h in Kraft. Es handelt sich dabei um pauschalierte Lohnkostenzuschüsse in Höhe der durchschnittlichen Aufwendungen für Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe in den Arbeitsbereichen Umwelt, soziale Dienste und Jugendhilfe. Im Februar 1994 wurden rund 71.400 Teilnehmer in 9.628 Maßnahmen nach § 249h AFG gefördert. Vgl. IAB Kurzbericht Nr. 10/1.8.1994, Nürnberg

zählen die Ellenbogen, es gibt kein Kollektiv mehr. Jeder denkt an sich und ist sich selbst der Nächste. Die Leute werden aggressiver. Gespräche mit Arbeitskollegen sind nicht mehr möglich. Sie tratschen, haben selber Probleme. Der Konkurrenzkampf unter den Kollegen ist groß (wer leistet sich was, materielle Einstellung, usw.). Die Angst, den Arbeitsplatz zu verlieren, bewirkt Rücksichtslosigkeit. Der Ton ist härter geworden. „Du hast das zu tun, kannst ja gehen, wenn du es nicht schaffst“. Gute Beziehungen bzw. Gespräche sind noch mit Frau und Kindern möglich, sonst nicht: „ich habe selber Probleme“, heißt es dann. Es ist eine alltägliche Hetze ums Überleben.

- *Früher habe ich gerne gearbeitet. Ich habe Auszeichnungen und Prämien erhalten und mich darüber gefreut. Ich würde heute immer noch gerne arbeiten, weiß aber nicht, wie es heute wäre. Sorgen und Probleme, von denen Verwandte mir erzählt haben, kenne ich nicht.*

Lebensperspektiven

Zusammengefasste Aussagen und Meinungen der befragten Experten:

„No Future“. Die Grundstimmung ist Resignation, Müdigkeit etwas anzupacken, Politikmüdigkeit. In der Bevölkerung gibt es keine Hoffnung mehr, dass es in der Zukunft besser werden wird. Vom nunmehr geldbestimmten Gesellschaftssystem wird keine Verbesserung erwartet. Der Sozialabbau ist überall spürbar. Die Haushalte können nicht mehr langfristig planen. Es stellt sich immer die Frage „habe ich in einem halben Jahr noch Arbeit?“ – es fehlt die Lebens- und Planungssicherheit. Im Vergleich zum Westen fehlen die finanziellen Rücklagen, Altersgleiche sind hier weder beruflich noch sozial etabliert. Es gibt eine Reihe von Familien, die sich aufgrund von Schulden damit abfinden müssen, für den Rest ihres Lebens an der Pfändungs- bzw. Sozialhilfebedarfsgrenze leben zu müssen, was keine positive Zukunftsperspektive sein kann.

Über die Hälfte der Ratsuchenden, die eine Schuldnerberatungsstelle aufsuchen, sind arbeitslos und auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe angewiesen und haben keine qualifizierte Ausbildung. Wer krank ist, Kinder hat oder sich vom Partner/von der Partnerin getrennt hat, hat schlechte Aussichten und Perspektiven und wird keinen Job mehr finden können. Diese Personen werden auch in Zukunft „Sozialhilfefälle“ bleiben – Armut ist damit vorprogrammiert. Einem Teil der Haushalte wird es künftig gut gehen; bei einem großen Teil aber wird die Entwicklung bedenklich verlaufen: Auch künftig ist mit einer hohen Arbeitslosenquote zu rechnen, der Sozialabbau wird weiter fortschreiten, die Arbeitsplatzsicherheit wird weiter abnehmen, prekäre Arbeitsverhältnisse (Teilzeit, ABM) werden zunehmen, die soziale Absicherung wird abnehmen und in Richtung⁸, Privatisierung gehen.

Eine deutliche Minderheit der Experten ist der Auffassung, dass die Zukunftsperspektiven insgesamt eher positiv einzuschätzen sind mit Blick auf künftige Entwicklungen im europäischen Markt und dem „Lebenswillen“ der Deutschen,

sich durchzusetzen.

Im Rahmen der Fallstudien wurden private Haushalte auch danach gefragt,

- was für sie die gravierendsten Veränderungen seit der Wiedervereinigung sind,
- ob ihre Situation (insgesamt gesehen) heute besser ist als zu DDR-Zeiten,
- wie es für sie weitergehen wird und ob sie sich vor der Zukunft fürchten.

Was sind für Sie die gravierendsten Veränderungen seit der Wiedervereinigung Deutschlands?

Positive Veränderungen: Es gibt ein offenes kulturelles Angebot; die Konsummöglichkeiten, v. a. die Reisemöglichkeiten.

Negative Veränderungen: Wie sich die Arbeit „an sich“ heute für die Frau darstellt; die hohe finanzielle Abhängigkeit der Frau und insbesondere der Verlust an Gleichberechtigung. Man wird nicht mehr als Mensch akzeptiert, sondern nur als Frau im Haushalt, in der Erziehung und als Sexualobjekt.

Positive Veränderungen: Es gibt so gut wie alles, die Möglichkeiten sind unbegrenzt.

Negative Veränderungen: Der Mittelpunkt ist das Geld.

Positive Veränderungen: Vor allem die Reisemöglichkeiten, die ich aber nicht in Anspruch nehmen kann; die Vielfalt im Konsumangebot. Meine Familie ist allerdings davon ausgeschlossen, wir können das Angebot nicht in Anspruch nehmen

Negative Veränderungen: Die soziale Unsicherheit.

Positive Veränderungen: Es gibt alles zu kaufen bzw. wenn man Geld hat, kann man alles kaufen.

Negative Veränderungen: Vor allem die hohen Mietpreise ein Ende ist da noch nicht abzusehen.

Positive Veränderungen: Die Modernisierung überhaupt; es werden eine Vielzahl von Geschäften aufgebaut; man kann heute kaufen, was man will; die Leute verdienen mehr Geld.

Negative Veränderungen: Kleinunternehmen gehen unter; die große Zahl an arbeitslosen Menschen; der schlechte Arbeitsmarkt; viele Leute haben keine Perspektive, sie werden allein gelassen; die Versandhauswerbung ist exzessiv und unvernünftig.

Positive Veränderungen: Ich lebe so wie früher auch, was Positives kann ich nicht sehen.

Negative Veränderungen: Die Existenzangst; die Steuererklärungen.

Positive Veränderungen: Dazu fällt mir nichts ein.

Negative Veränderungen: Ich stehe allein da, keiner hilft, man muss bei den Behörden betteln gehen.

Positive Veränderungen: Das Konsumangebot ist besser als früher; die Reisefreiheit.

Negative Veränderungen: Die große Arbeitslosigkeit; die hohen Mietkosten, früher habe ich 100 M gezahlt, heute muss ich 600 DM bezahlen; die Medikamente sind teuer geworden, ebenso die Fahrpreise und die Schulbücher.

Positive Veränderungen: Man kann einkaufen, was man

will und bekommt alles; man hat die Freiheit zu reisen, wenn man das Geld dazu hat; man muß nicht mehr denken, es steht jemand hinter dir, der dich verpfeift; es gibt Meinungsfreiheit.

Negative Veränderungen: Die Mieten sind zu hoch; bei Lohnerhöhungen steigen auch gleich die Ausgaben, so dass es keine reale Lohnerhöhung gibt.

Positive Veränderungen: Das Westgeld; die Autos; das Konsumangebot; die Reisemöglichkeiten. Das Angebot ist jedenfalls im Prinzip vorhanden, das finde ich gut.

Negative Veränderungen: Das Soziale wird immer schlimmer, das halte ich für die gravierendste negative Veränderung.

Positive Veränderungen: Der Lebensunterhalt ist besser, man kriegt alles, kann überall hinfahren,

Negative Veränderungen: Das geht aber alles nicht, wenn man kein Geld hat, alles wird teurer, hauptsächlich die Mieten. Früher hat man ruhiger gelebt, keine Verbrecher. Heute habe ich Angst. Ich werde laufend überall angepöbeln, die wollen immer eine Mark auf der Straße.

Positive Veränderungen: Das große Angebot überhaupt und die vielen Reisemöglichkeiten. Mein Geld reicht aber nicht, um das alles nutzen zu können.

Negative Veränderungen: Der schlechte Arbeitsmarkt; die hohen Preise; die soziale Unsicherheit; die Kinderfeindlichkeit.

Ist Ihre Situation (insgesamt gesehen) heute besser als zu DDR-Zeiten?

Ja, die Situation ist heute besser als zu DDR-Zeiten. Es ist alles mehr gesichert. Meine Rente und die Rente von meiner Frau reichen gut aus. heute kann man leben.

Die Situation hat sich verbessert. Früher war nichts da, es gab lange Warteschlangen, eine Folge der Planwirtschaft. Zu DDR-Zeiten war es besser. Ich konnte besser mit dem Geld umgehen, Mieten und Energiekosten waren billig, man konnte noch wirtschaften, die Arbeit war gesichert.

Wenn ich mal von meinen Schulden absehe, ist die Situation heute besser geworden. Man kann überall hinreisen, man kann auch im Billigmarkt einkaufen, die Auswahl ist groß und man 1711SS rücht anstehen. Allerdings: Im Betrieb kann man nicht mehr so die Meinung sagen, es ist riskant.

Mit großen Einschränkungen könnte man ja sagen. Die Freiheit ist eine große Veränderung, wenn Man sie nutzen kann; 177117 bekommt alles zu kaufen und braucht nicht mehr nach bestimmten Angeboten zu suchen.

Es ist schlechter geworden, aber ich wünsche mir die DDR-Zeit nicht zurück. Die DDR-Zeit war langweilig, es gab keine Angebote, ich hatte keine Interessen. Heute hat 1/Univiele Möglichkeiten der Freizeitgestaltung.

Die Rolle der Frau in der Gesellschaft ist heute negativer als es früher war. Die Freizügigkeit zu reisen und Kontakte zu haben ist viel besser.

Meine Situation ist heute nicht besser als zu DDR-Zeiten. Die materielle Situation, überhaupt die gesamte Lebenssituation ist für mich schlechter geworden. Das, was es früher

nicht oder nur schwer gab, kann ich mir heute auch kaum leisten.

Nein, meine Situation ist heute nicht besser. Früher hatte ich ein gutes materielles Auskommen, heute lebe ich am Existenzminimum.

Einerseits geht es besser, weil es mehr Rente gibt. Ohne Schulden und ohne hohe Miete würde ich gut dastehen. Ich könnte zwar keine großen Sprünge machen, hätte aber mein Auskommen. Der Monat ist immer so schnell um. Vor der Wende hatte ich 365 M Invalidenrente, 101 M Miete und konnte einigermaßen leben. Jetzt bekomme ich 962 DM Rente, zahle 569 DM Miete und kann mir nichts leisten. Früher habe ich ruhiger gelebt, heute nervt mich die ganze Schreiberi und Rennerei und ich habe keine Ahnung.

Wie soll es weitergehen, fürchten Sie sich vor der Zukunft?

Ich habe Angst vor dem November, dass es mit der ABM nicht mehr weitergeht. Man hofft, auch künftig Arbeit zu haben, weiß aber, dass es Wunschdenken ist. Zuerst dachte ich, nie arbeitslos zu werden. Ohne Arbeit wird man einsam. Mein Kind wird in einem Jahr stärker belastbar sein, es wird dann mehr zurückstehen müssen. Meine sozialen Kontakte habe ich über die Arbeit, wenn ich zu Hause bin, 'nur' bei dem Kind, werde ich depressiv. Ich brauche Bestätigung, etwas wert zu sein. Andere sagen, 'du hast doch das Kind', aber wenn ich Arbeit habe, habe ich dennoch – trotz weniger Zeit – einen intensiveren Kontakt zu meinem Kind. Das hängt mit der Zufriedenheit und Bestätigung ZUS(1177171)(1).

Ich habe die Hoffnung, doch noch eine Arbeit zu finden und damit ausreichende finanzielle Mittel zu haben.

Wenn ich eine Arbeit finde, dann ist die Zukunft nicht seh'negativ, aber man muss das vorsichtig sehen. Ohne Arbeit ist die Zukunft negativ.

Ich habe Angst vor der Zukunft. Vor kurzem hatte ich einen Nervenzusammenbruch. Die Probleme insgesamt belasten mich sehr, dazu kommen noch die Schulden.

Ich hoffe, Arbeit und eine Wohnung zu finden.

Manchmal frage ich mich, wozu ich überhaupt noch lebe. Ich habe nur meinen Kaffee und meine Zigaretten. Ja, was habe ich schon noch von der Zukunft zu erwarten. Mein Wunsch war, mal verreisen zu können. Reisen kosten aber alle über 7.000 DM. Früher, zu SED-Zeiten, an der Ostsee oder in Thüringen, da konnte ich es mir leisten. Hoffentlich lebe ich in zwei Jahren noch. Dass es mir besser geht, wünsche ich

Ja, ich erwarte mir eine Verbesserung der Situation durch Schuldenabbau und maßvolles Haushalten.

Zusammenfassung und Gesamteinschätzung

Die 7-teilige Artikelserie verfolgte das Ziel, die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Wiedervereinigung Deutschlands am Beispiel der Verschuldung von privaten Haushalten zu analysieren und aufzuzeigen, mit welchen Bewältigungsstrategien die Betroffenen ihre Situation be- und verarbeiten.

Grundlage für die Arbeit ist die Annahme, dass eine für die

westdeutsche Bevölkerung alltägliche Erfahrung – „Schulden gehören zum Alltag“ die ostdeutsche Bevölkerung völlig unvorbereitet „trat“ und diese nun mit einer für sie vollständig neuen Situation in einem veränderten Wirtschafts- und Gesellschaftssystem mit veränderten Lebens- und Arbeitsbedingungen bei gleichzeitiger Infragestellung aller akzeptierten Normen und Werte umgehen müssen. Diese oftmals als Existenzbedrohung erlebte Schärfe und Vielfalt der Problemkonstellationen stellt Schuldnerberatung vor neue Aufgaben.

Eine Vielzahl privater Haushalte hatten sich im Zuge der Wiedervereinigung insbesondere im Konsumentenbereich verschuldet. Vor allem die massiven Einbrüche auf dem Arbeitsmarkt (Stichwort: Massenarbeitslosigkeit) und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Risiken für die Betroffenen führten zu existentiellen Bedrohungen verschuldeter Haushalte: Auf die Verschuldung folgte die Überschuldung. Zahlungsverpflichtungen konnten nicht mehr erfüllt werden, Pfändungsmaßnahmen und Sozialhilfebedürftigkeit – und damit verbunden ein Leben am Rande des Existenzminimums – beraubten die Betroffenen einer positiven Zukunftsperspektive.

Vor diesem Hintergrund richteten Wohlfahrtsverbände und Kommunen spezielle Schuldnerberatungsdienste ein mit dem Ziel, das Existenzminimum der betroffenen Haushalte zu sichern, sie vor unberechtigten Zugriffen von Gläubigern zu schützen und, wenn möglich, Wege der Entschuldung aufzuzeigen.

Anhand von Experten- und Betroffeneninterviews wurde aufgezeigt, wie die in Not geratenen Menschen mit ihrer Situation umgehen und welche Bewältigungsmuster anzutreffen sind.

Der Untersuchung in den neuen Bundesländern lagen folgende Arbeitshypothesen zu Grunde:

1. Zu Zeiten der DDR spielte Geld zwar eine wichtige Rolle, war aber für den durchschnittlichen Privathaushalt nur im geringen Maße verfügbar. Im Alltag hatte Geld keine Statussymbolfunktion.
2. **Schulden spielten im Alltag der Privathaushalte der früheren DDR eine völlig untergeordnete Rolle.**
3. Die wirtschaftliche und soziale Situation der Privathaushalte nach der Wiedervereinigung ist v.a. von Verunsicherung gekennzeichnet. Sie bezieht sich zum einen auf die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung, zum anderen auf die soziale Situation, die durch ein hohes Maß an Arbeitslosigkeit und der damit verbundenen Ausgrenzung sowie durch eine neue Gesellschaftsordnung (kapitalistisch orientiertes Gesellschaftssystem) mit ihren neuen Werten und Normen geprägt wird.
4. Privathaushalte, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind, haben zunehmend mit wirtschaftlichen Problemen bis hin zur Überschuldung zu kämpfen. Überschuldete Haushalte werden mit ihren Problemen weitgehend allein gelassen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Privathaushalte in den neuen Bundesländern haben sich bis Ende 1992 allein im Konsumentenkreditbereich mit über 20 Mrd. DM verschuldet, dies entspricht einer pro-Kopf-Verschuldung von etwa 1.250 DM. Innerhalb von nur zwei Jahren wurde damit in Ostdeutschland ein Viertel des westdeutschen pro-Kopf-Verschuldungsniveaus erreicht. Die eintretende Massenarbeitslosigkeit in Ostdeutschland führte dazu, dass eine Vielzahl privater Haushalte nicht mehr in der Lage war, ihre eingegangenen Schuldverpflichtungen zu erfüllen – sie wurden zahlungsunfähig. Der dringende Bedarf an Schuldnerberatungsstellen wurde unübersehbar. Vor allem die Wohlfahrtsverbände griffen diesen Beratungsbedarf auf und errichteten spezielle Beratungsdienste für überschuldete Haushalte.

Nach der Wende haben Schulden als Folge von kreditierten Warenkäufen bei privaten Haushalten explosionsartig zugenommen. Die Ursachen für das Kaufverhalten einer Vielzahl von privaten Haushalten wird von den im Rahmen der Untersuchung befragten Experten mehrdimensional gesehen:

- Vor dem Hintergrund der sehr eingeschränkten Konsummöglichkeiten in der ehemaligen DDR öffnete sich nach der Wende der „goldene Westen“ mit einem riesigen Konsumgüterangebot. Es bestand ein großer Nachholbedarf, der vielfach auf Kreditbasis befriedigt wurde – insbesondere bei Elektronikartikeln, Kraftfahrzeugen, Wohnungseinrichtungen und Reisen.
2. Mit der Einführung der Marktwirtschaft wurden Hoffnungen und Erwartungen geweckt, die nicht mit der Lebensrealität privater Haushalte in Übereinstimmung zu bringen waren. Stichworte sind steigende Lebenshaltungskosten, Mietpreise und Arbeitslosigkeit.
 3. Auf die entstehenden Notlagen und Krisensituationen wurde u.a. mit sozialem Rückzug, Selbstisolation, Desorientierung, Resignation und Hilflosigkeit reagiert – so das Ergebnis der Betroffeneninterviews.
 4. Einige Experten sehen im Konsum zunehmend einen Wertersatz für frühere soziale und kollektive Zusammenhänge. Zwischenmenschliche Kontakte definierten sich in der früheren DDR nicht über Geld oder Besitz, sondern in erster Linie über gemeinsame alltägliche Lebenszusammenhänge z.B. im Betrieb und im Wohnumfeld. Die Zerschlagung alter Sozialstrukturen durch gegenseitige Abgrenzung führte einerseits zur Konsumtion als Ersatzbefriedigung, andererseits zur Kompensation verlorengegangener Werte durch Aufbau von Prestigedenken und Orientierung an Statussymbolen.
 5. Konkurrierende Warenangebote, sowohl nach Preis als auch nach Qualität, waren in der ehemaligen DDR unbekannt. Demgegenüber wird heute eine breite Palette ein und derselben Produktart angeboten. Den Käufern fehlten jedoch Vergleichsmaßstäbe. Vergleiche mit Preisen in der früheren DDR mussten zwangsläufig zu völlig falschen Schlussfolgerungen rühren. Häufig herrschte eine „naive Gutgläubigkeit“ vor, die v.a. bei aggressiven Werbestrategien von Warenanbietern zum Verhängnis wurde.

6. Die Unwissenheit und Unerfahrenheit bezieht sich dabei nicht nur auf das Kaufverhalten, sondern auch auf die Bedeutung und Wirkung von Rechtsgeschäften.

Die Zukunftsperspektiven privater Haushalte sind in einem engen Zusammenhang mit der Erwerbssituation zu sehen. Die Haushalte können nicht mehr langfristig planen, aufgrund der unsicheren Arbeitsbedingungen fehlt ihnen eine Lebens- und Planungssicherheit. Einem Teil der Haushalte wird es künftig vergleichsweise gut gehen, sofern sie erwerbstätig bleiben, bei einem großen Teil aber wird von Experten die Entwicklung bedenklich eingeschätzt. Auch künftig ist mit einer hohen Arbeitslosenquote zu rechnen, der Sozialabbau wird weiter fortschreiten, prekäre Arbeitsverhältnisse (Teilzeit, befristete Arbeitsverhältnisse, ABM) werden zunehmen. Eine immer größer werdende Zahl von Haushalten wird auch auf lange Sicht auf Sozialhilfe angewiesen sein.

Die empirischen Untersuchungsergebnisse erhärten diese Einschätzung der Experten. Grundlage ist eine 1994 durchgeführte empirische Untersuchung des Autors bei 83 Schuldnerberatungsstellen mit über 5.000 ratsuchenden überschuldeten Personen:

- Über 65% der Ratsuchenden von Schuldnerberatungsstellen sind von Arbeitslosigkeit betroffen.
- Die durchschnittliche Höhe der Verschuldung beträgt bei 62% bis zu 15.000 DM, bei 38% darüber.

- Mit Abstand (57%) ist „Konsumwünsche erfüllen“ das Hauptmotiv, das zur Schuldenaufnahme geführt hat, an zweiter Stelle mit 37% stehen „Miet- und Energieschulden ausgleichen“.
- Bei 91% der verschuldeten Haushalte ist Arbeitslosigkeit und das damit verbundene sinkende Einkommen mit Abstand die Hauptursache, die zur Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit geführt hat.
- Von den überschuldeten Haushalten verfügen 47% lediglich über ein Haushaltseinkommen von bis zu 1.500 DM.
- Von Überschuldung betroffen sind in erster Linie Familien mit Kindern (36,8%) gefolgt von Alleinstehenden mit Kindern (29,4%).
- Mehr als zwei Drittel der Betroffenen (65,9%) sind im Alter zwischen 26 und 45 Jahren.
- Ein Viertel der Ratsuchenden müssen sich mit einem Leben all der Pfändungsfreigrenze abfinden; bei 15% konnte eine Entschuldung erreicht werden.

Allerdings ist auch erkennbar, dass die ostdeutsche Bevölkerung – 9 Jahre nach der Wiedervereinigung – gelernt hat, mit den negativen Folgewirkungen des Transformationsprozesses umzugehen und dass aus der gemeinsam erlebten Notlage – Arbeitslosigkeit, Verschuldung, Armut – ein neues „Wir“-Gefühl, eine neue Identität erwachsen kann.

Erkennbare Probleme mit dem neuen Insolvenzrecht ? Ein Fallbericht

Uni Winter, Schuldnerberater beim Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt am Main

Vorarbeiten und der außergerichtliche Vergleich

Erkennbare Probleme mit dem neuen Insolvenzrecht? Zunächst ist alles noch einfach. Der Fall des jungen Ehepaares mit einem kleinen Kind erscheint ideal, um ein rasches und problemloses Insolvenzverfahren hinter sich zu bringen: Nur ein Schuldverhältnis, eine Forderung von 55.000 DM bei der Citibank, noch keine Lohnabtretung offengelegt, lediglich beim Weihnachtsgeld fallen pfändbare Beträge an. Das junge Paar aus Tunesien ist heilfroh, Mitte 98 eine Beratung zu bekommen. Leicht ist es nicht, die für mich verlockenden Chancen der InsO an den Mann bzw. die Frau rüberzubringen. Die Möglichkeit, mit geringen Beträgen, die nur einmal im Jahr anfallen, macht das Ehepaar misstrauisch: „Wir wollen doch zahlen...“

Beim Thema fehlende Prozesskostenhilfe erwähne ich beiläufig, die enormen Kosten würden vor allem durch vorgeschriebene Veröffentlichungen entstehen. Ungläubig starrt mich Frau B. an: „Wir kommen in die Zeitung? Nein, nie-

mals will ich so ein Verfahren!!!“ Ich versuche zu beruhigen und verspreche, für sie nähere Infos beim Insolvenzgericht einzuholen. Im Februar 99 – immerhin einem Monat nach Startschuss der InsO – laufe ich mir beim Gericht die Hacken ab, um genauere Angaben über die nötigen Veröffentlichungen im Insolvenzverfahren, insbesondere über die voraussichtlichen Kosten zu erhalten. Die zuständige Richterin S. verweist auf den Rechtspfleger, doch der muss passen. Rechnungen lägen noch nicht vor, und ob tK-Verfahren auch in der Tagespresse veröffentlicht würden, sei noch nicht entschieden. Nach mehreren Gesprächen und sanftem Drängen meinerseits, die einmalige Chance der InsO zu nutzen, willigen die Eheleute endlich ein. Die Hürde der in Frankfurt nicht gewährten Prozesskostenhilfe kann durch ein Darlehen von Bekannten überwunden werden, Fam. D. will aber nicht, dass diese Forderung im Verfahren berücksichtigt wird. Das zur Verfügung gestellte Geld reicht allerdings nur, um für Herrn D. ein Verfahren zu beantragen – ich muss die Ehefrau auf später oder auf die „Fata Morgana PKH“

vertrösten.

Endlich kann ich im März dem Gläubiger ein Vergleichsangebot präsentieren. Viel gibt es nicht anzubieten, nun, die jeweiligen gern. §§ 850c und f ZPO pfändbaren Beträge auf Dauer der Laufzeit eines Insolvenzverfahrens mit anschließender Wohlverhaltensperiode, die üblichen Standardirmulicrungen werden auf s Papier gebracht. Eine prompte Ablehnung der C-Bank erleichtert die weitere Arbeit.

Antragstellung und Schuldenbereinigungsplan

Nach Antragstellung wird vom Insolvenzgericht zunächst der fehlende Einigungsversuch moniert, die Gläubigerin habe doch einen Regulierungsvorschlag unterbreitet. Tatsächlich hat die C-Bank bei ihrer Ablehnung einen Gegenvorschlag präsentiert: Monatliche Raten in Höhe von 50 DM bei unbegrenzter Laufzeit. Unsere Ablehnung dieses Vorschlags lässt sich mit Hinweis auf die gesetzlich vorgesehene Laufzeit im InsO-Verfahren begründen. Der Bereinigungsplan wird vom Gericht angenommen. Im Gespräch streicht die zuständige Richterin S. heraus, dass die von Beratungsstellen vorgelegten Zahlungspläne recht kompliziert gehalten seien. Mit den Anlagen 6B-7 des sogenannten „Darmstädter Vordrucks“ habe man sich erst kürzlich stundenlang beschäftigt, ehe man diese verstanden habe. Beim nächsten Gespräch lege ich dar, dass ein Antrag zur Anhebung der abzutretenden Beträge gern. § 850f ZPO gestellt werden würde. Richterin S. beäugt mich misstrauisch, als ob ich eine Bombe in ihrem Dienstzimmer deponieren wolle und bemerkt schließlich: „Damit befasse ich mich nicht.“

Ich möchte jedoch das geringe Einkommen des Schuldners schützen. Da im Schuldenbereinigungsplanverfahren eine Einigung erwartungsgemäß nicht zustande kam, und im Juni 99 das Verfahren wieder aufgenommen wurde, steht das Thema Anerkennung des sozialhilferechtlichen Bedarfs bei der treuhänderischen Abtretung nun auf der Tagesordnung.

Das zähe Insolvenzverfahren

Richterin S. strahlt, als sie mir beim nächsten Gerichtstermin verkündet, ein Kostenvorschuss von 2.000 DM wäre ausreichend, um den Fortgang des Verfahrens zu sichern. Ich hin skeptisch und bitte den Arbeitgeber von Herrn D., einen Betrag von 1.000 DM vom Weihnachtsgeld als Vorschuss zu gewähren und in Absprache mit dem Klienten an das Gericht zur weiteren Kostendeckung zu zahlen. Der bearbeitende Rechtspfleger willigt ein, auch der Arbeitgeber will helfen und schießt den Betrag vor.

Um mit der eingesetzten Treuhänderin gut zusammenarbeiten zu können, verzichte ich darauf, einen Antrag auf Herabsetzung ihrer regelmäßigen Vergütung auf 200 DM während der Zeit des Insolvenzverfahrens zu stellen. Gern. § 13 InsVV könnte diese verminderte Vergütung vom Gericht festgesetzt werden, da nur ein Gläubiger und kein verwertbares Vermögen vorhanden ist. Die Anwältin, für die Insolvenzverfahren Neuland bedeutet, ist im Übrigen nicht gut auf die Ehefrau des Schuldners zu sprechen. Bei einem

Hausbesuch sei sie beschimpft worden und Frau D. wolle eigentlich gar nichts mehr mit dem InsO-Verfahren zutun haben, stattdessen wieder einen neuen Kredit aufnehmen und sich schöne Sachen kaufen. Also erstmal die Rechtsanwältin beruhigen und dann Hausbesuch und Krisenintervention bei Frau D. Sie heult plötzlich im Duett mit ihrem Kind los, das ganze Verfahren sei ihr zuviel, die Treuhänderin könne ihr gestohlen bleiben und die amtlichen Schreiben verstehe sie überhaupt nicht. Ich beruhige sie, bei Gericht sei dies nunmal so üblich. Ich würde auch nicht verstehen, wer sich bei einer „Gläubigerversammlung“ versammeln solle, wenn es nur einen Gläubiger, die Citibank, gäbe. Ein Vertreter dieses Geldinstituts erscheint natürlich beim anberaumten Termin nicht. Das Protokoll ergibt, dass somit die Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig ist. Diese Gerichtserkenntnis ist nachvollziehbar.

Ein neues Problem taucht auf:

Die Familie hatte ihre alte 2 Zimmerwohnung gekündigt und eine größere und teurere Bleibe angemietet. Die Treuhänderin war zunächst überhaupt nicht damit einverstanden und hatte mit Kündigung gedroht. So befasse ich mich mit der Frage, inwieweit ein solches Kündigungsrecht, dass nach dem Willen des Gesetzgebers gern. § 109 Abs. 1 InsO auf den Insolvenzverwalter und auf gewerbliche Mieträume bzw. größere Wohnobjekte im eigentlichen Insolvenzverfahren zugeschnitten sein sollte, auch auf das vereinfachte Verfahren anzuwenden sei. Rückfragen bei verschiedenen Insolvenzrichtern: „Nein. mit dieser Frage habe man sich noch nicht befasst.“ Lediglich Richter L., früher mit Mietstreitigkeiten beschäftigt, kommt zum Ergebnis, eine Kündigung des neuen Mietverhältnisses durch die Treuhänderin wäre durchaus denkbar. Doch welch ein Glück – Frau D. teilt mir mit, sie wäre schwanger. Mit diesem Argument kann ich die Treuhänderin von der geplanten Kündigung abhalten.

Mittlerweile hat eine Rechtspflegerin den Fall übernommen. Ein Antrag auf Anhebung der Freigrenze für die an die Treuhänderin abzutretenden Beträge gern. § 850f ZPO gestellt. Postwendend erhält der Schuldner ein längeres Schreiben, indem u.a. auf folgendes hingewiesen wird:

„Der Treuhänder wird berücksichtigen, dass er einen erweiterten Zugriff auch auf das nicht pfändbare Einkommen nehmen könnte, weil der Schuldner z.B. mit einer gesunden und arbeitsfähigen Ehefrau verheiratet ist. In diesem Zusammenhang könnte dem Treuhänder eine haftungsrechtliche Inanspruchnahme drohen, da der Gläubiger an einem optimalen Zugriff auf das Vermögen interessiert sein wird. (Quelle: DZWIR 1999 Heft 1, S.2ff Verbraucherinsolvenz als Ruin des Schuldners – Strukturprobleme des neuen Insolvenzrechtes)“. Gesund ist Frau D. schon, allerdings sollte der Rechtspflegerin bekannt sein, dass die Ehefrau ein zweijähriges Kind zu versorgen hat. So liegt mir diese Überlegung der Justizinspektorin zur Ausbildung fern. Die eingesetzte Treuhänderin kann mit der Geltendmachung des sozialhilferechtlichen Bedarfs nicht viel anfangen, vermutet jedoch Übles, da dem Gläubiger ja dann fast gar nichts mehr bleibe. Richtig, so ein Pech für die C-Bank! Ein Gespräch mit der recht engagierten Rechtspflegerin ergibt, dass beab-

sichtigt sei, Erziehungs- und Kindergeld zum Einkommen zu zählen und dem Bedarf gegenüberzustellen. Es müsse dem Schuldner schon ein bisschen weh tun. Wird das InsO-Verfahren erst durch Schmerz schön, frage ich mich und gehe in die Gegenoffensive. Ob es denn tatsächlich überwiegende Belange der Citibank geben könne, die zu berücksichtigen seien? Das Gespräch wird konstruktiv, die Rechtspflegerin verspricht, sich sachkundig zu machen. Zugute kommt mir, dass ich auf umfangreiches Material zum Thema § 850f ZPO bei Lohnabtretungen verweisen kann.'

Ich lege meine Urteilssammlung dem Gericht vor, und bin zufrieden. Der abzutretende Betrag wird wie beantragt berücksichtigt, das Kindergeld gern. Urteil des OLG Frankfurt (26 W 52/99) bleibt unberücksichtigt.'

Ich will dem Schuldner nicht den weiteren Rechtsweg zumuten, obwohl mir die Überprüfung der Gewährung eines 25 % statt eines 50 % Besserstellun[§]szuschlages wegen Berufstätigkeit durch das Landgericht Frankfurt dies eigentlich wert ist. Immerhin wurden antragsgemäß zusätzlich zum Erwerbstätigkeitszuschlag Fahrtkosten und Versicherungskosten berücksichtigt.'

Soweit, so gut. Der Ehefrau des Schuldners lege ich nahe, unbedingt nach Geburt ihres künftigen Kindes mir Bescheid zu geben, um einen Abänderungsantrag stellen zu können, und zu beachten, dass sie eine Arbeitsaufnahme während der langen Wohlverhaltenszeit von sieben Jahren melden müsse.

Eine erneute Hürde tut sich auf. Die Rechtspflegerin fragt nach, warum ein Betrag von 1.000 DM an das Gericht gezahlt worden sei. In dieser Frage gibt es Meinungsverschiedenheiten zwischen dem nunmehr tätig werdenden Rechtspfleger in Ausbildung und der ursprünglich sachbearbeitenden Rechtspflegerin. Der Betrag wurde vom Gericht an den Arbeitgeber zurückgezahlt. Mittlerweile stellt sich jedoch heraus, dass die veranschlagten 2.000 DM für die Gerichts- und Treuhänderkosten nicht ausreichen: Neben dem Eröffnungsbeschluss des Gerichtes (§ 30 I 1 InsO) ist das Verteilungsverzeichnis (§ 188 S. 3 InsO), die Ankündigung der Restschuldbefreiung zusammen mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens (§§ 289 I 3, 200 II InsO) und die Vergütungsberechnung des Treuhänders bei Verfahrensbeendigung (§ 64 InsO) öffentlich bekanntzumachen. Das alles kostet Geld!

Der Schuldner, Herr D., ist gern bereit, auf die durch die Anhebung der pfandfreien Grenze freigewordenen Beträge zu verzichten. Auf Wunsch der Treuhänderin wird eine solche Verzichtserklärung über die Treuhänderin an das Insolvenzgericht geschickt. Dies ist nicht im Sinne der jetzt wieder tätigen Rechtspflegerin, ein solches Schreiben müsse aus-

schließlich an die Treuhänderin gehen. Mittlerweile kurz vor Weihnachten, droht die resolute Dame, das Verfahren wegen mangelnder Kostendeckung einzustellen. Es interessiert nicht, dass jetzt die bei der Treuhänderin hinterlegten und nach Anhebung der Pfändungsfreigrenze dem Schuldner zur Verfügung stehenden Beträge zur Deckung der Kosten voraussichtlich ausreichen. Also rufe ich die Treuhänderin an, die recht umständlich das Prozedere erklärt. „Wir müssen uns hier vollkommen rechtlich absichern, Sie glauben gar nicht, was alles passieren kann“. Ich versuche ihr zu erklären, dass es sich bei Familie D. um einfache Leute handelt, und wünsche mir, die Anwältin solle einmal „Liebling Kreuzberg“ im Fernsehen anschauen, und sich Manfred Krug zum Vorbild nehmen. Dann ist der Schuldner an der Reihe, seine genervte Ehefrau versteht absolut nicht, warum ihr Mann ein Schreiben, dass er mit gleichem Worttext schon einmal absandte, erneut nur an die Treuhänderin schicken solle. Wiederum flehentliches Bitten, das Verfahren nicht scheitern zu lassen.

Das Verhältnis zu den Eheleuten ist mit Zunahme der vom Gericht übersandten Schreiben, die ich als Bevollmächtigter ebenso erhalte, frostiger geworden. Anfangs wurde ich noch zu Kaffee und Zuckerstückchen und einem Hausbesuch eingeladen. Mittlerweile stöhnt die Ehefrau nur, wenn ich erneut anrufe. Das noch kein Abschluss des Insolvenzverfahrens in Sicht sei, können die Klienten nicht verstehen. Dabei wohnen sie seit ihrem Umzug in eine andere Stadt nicht mehr in meinem Zuständigkeitsbereich. Da jedoch das Insolvenzgericht Frankfurt sich weiterhin für zuständig erklärt, bleibe auch ich meinem Fall treu.

Ursprünglich wurde von uns ein Antrag auf PKH vorsorglich mit der Massgabe gestellt, ihn einstweilig nicht zu bescheiden, sondern die weitere Rechtsprechung abzuwarten, mittlerweile lehnte jedoch in einem anderen Fall das LG Frankfurt/Main die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ab. Das OLG Frankfurt/Main verneinte die Beschwerdemöglichkeit.'

Selbst in den Fällen, in denen die Verfahrenskosten durch ausreichende pfändbare Beträge auf Dauer des Insolvenzverfahrens gedeckt sind, werden vom Insolvenzgericht Frankfurt/Main ein Kostenvorschuss von 3000 DM verlangt. Richter H. beispielsweise begründete dies, man wisse ja nicht, ob der Schuldner tatsächlich weiterarbeiten würde und man nicht auf den Kosten sitzen bliebe. Bei einem Telefonat kontert dieser Richter meinen Hinweis, dies würde von anderen Gerichten kontrovers gesehen, mit dröhnendem Gelächter: „Sie meinen wohl das fortschrittliche Insolvenzgericht Darmstadt?“ Zu spaßig, denke ich, tatsächlich wird von den dortigen Richtern PKH gewährt und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bereits bei Antragstellung eingestellt. Sollte man unseren Schuldnern empfehlen, nach Darmstadt auszuwandern'?

Ich widme mich wieder meiner Familie D. Die laufende Beschäftigung wird mir vom Gericht leicht gemacht. Ständig erinnern mich zahllose kleinere Schreiben des Gerichtes, dass dieser Fall noch anhängig sei. Neue Gehaltsbescheinigungen werden angefordert, ein anderes Schreiben mahnt,

LG Frankfurt, Az.: 2-9 T 943/98, Beschluss vom 15.04.99

2 OLG Frankfurt Az.: 26 W 52/99, Beschluss vom 13.07.99

3 AG Frankfurt/Main Az.: 812 IK 8/99, Beschluss vom 18.10.99

4 LG Frankfurt/Main. 2/9 T 267/99, Beschluss vom 30.04.99

5 OLG Frankfurt/Main, Az.:26 W 120/99, Beschluss vom 01.09.99

6 AG Darmstadt 9 1K 90/99, Beschluss vom 27.04.99

dass „Wertpapiere und Kostbarkeiten“ bei der Deutschen Bank AG, Filiale Kronberg, zu hinterlegen seien. Im nächsten Schreiben wird der Treuhänderin auf Antrag gestattet, die Aufzeichnung der Massegegenstände gem. § 151 Abs. 3 InsO zu unterlassen. Eigentlich logisch, da ohnehin keine Masse vorhanden und dies bereits aktenkundig ist. Ende September ein erneutes Schreiben: Die schriftliche Durchführung des Verfahrens wird angeordnet. Ja warum eigentlich jetzt, und dies alles nicht gleich in einem Ruck? Immerhin wurde im September im Berichts- und Prüfungstermin ein Termin zur Fortsetzung der Prüfung der angemeldeten Forderungen im Januar 2000 beschlossen. Dies erscheint mir nicht schlüssig, denn gem. § 28 InsO ist die Frist der Gläubiger, ihre Forderungen anzumelden, auf höchstens drei Monate seit dem Eröffnungstermin begrenzt, nachträgliche Anmeldungen sind gem. § 177 InsO noch bis zum Prüftermin möglich. Darüber hinaus gelten besondere Vorschriften für die Gläubiger, die die Voraussetzungen der §§ 189,190 InsO (bestrittene Forderungen, absonderungsberechtigte Gläubiger) erfüllen. Solche Gläubiger gibt es jedoch im vorliegenden Fall nicht. Auf welcher Rechtsgrundlage und welche Forderungen denn nunmehr noch einmal geprüft werden sollen, bleibt mir schleierhaft. Ich mahne bei der Rechtspflegerin den Schlusstermin an. Dies sei auch in ihrem Sinn. Es könne allerdings sein, dass neue Gläubiger sich meldeten, daher habe man sich auf einen solchen Weg geeinigt. Dem Schlusstermin stünde entgegen, dass zunächst die Treuhänderin das Verteilungsverzeichnis gem. § 188 InsO veröffentlichen müsse. Eine Niederlegung und Veröffentlichung des Verteilungsverzeichnisses sei zwingend vorgeschrieben, auch wenn es nichts zu verteilen gäbe. Also wiederum Kontakt mit der Anwältin. Beim Gespräch gibt sie nebenbei den Hinweis, sie wisse nicht, ob es nicht auch Versagungsgründe gäbe, die Staatsanwaltschaft habe beim Gericht nachgefragt... Oh Schreck, oh Graus, etwa eine Betrugsanzeige und beim Schlusstermin ein Gläubigerantrag auf Versagung der Restschuldbefreiung? Bei Gericht sieht man's gelassen: Routinemässige Anfrage, ist seit kurzem bei InsO-Verfahren so üblich. Neues Jahrtausend, neues Glück? Beim Telefonat mit der Rechtspflegerin stellt sich heraus, dass ein Schlusstermin noch „nicht in Sicht“ sei. Die Treuhänderin habe das Verteilungsverzeichnis immer noch nicht veröffentlicht. Die Antwort auf meine Frage, wann das Insolvenzverfahren endlich abgeschlossen und die siebenjährige Wohlverhal-

tensperiode endlich begonnen werden könne, schockt: „Im Prinzip nie, erst dann wenn der Schuldner stirbt.“ Weiter wird mir mitgeteilt, dass man eigentlich ein Verfahren solange nicht aufheben könne, wie Neuvermögen anfalle, auch wenn dies nur die jeweils anfallenden pfändbaren Beträge bei Auszahlung des Weihnachtsgeldes seien. Um meinem Schuldner die Perspektive, lebenslang im Schuldurm durch ein InsO-Verfahren zu sitzen, zu ersparen, stelle ich einen umfangreichen schriftlichen Antrag, den Schlusstermin so bald wie möglich anzusetzen. Fazit der bisherigen 172 jährigen Arbeit: Jede Menge Schreiben, Kopien, Telefonate, Gerichtsbesuche und eine Menge Arbeitszeit – dabei handelt es sich doch um ein Verfahren mit nur einem Schuldverhältnis.

Anders sieht es bei Herrn R. aus, einem Fall mit 15 Gläubigern, den ich kurz nach Familie D. annahm. Hier konnte noch kein Eröffnungsantrag gestellt werden. Die Vergleichsverhandlungen mit dem Hauptgläubiger, der Dresdner Bank, zogen sich fast ein Jahr hin. Kurz vor Weihnachten stimmte man dort dem mittlerweile mehrfach modifizierten Vergleichsangebot zu. Die ablehnenden Gläubiger sind in der Minderheit, ein Schuldenbereinigungsplanverfahren könnte erfolgreich abgeschlossen werden. Einem Eröffnungsantrag steht jedoch entgegen, dass die Verteilungsberechnung vom Jahresanfang nach bisherigen Erfahrungen vom Gericht nicht akzeptiert werden wird. Also müssen erneut Forderungsstände bei den Gläubigern abgefragt und eine neue Verteilungsberechnung erstellt werden. Doch die Gläubiger reagieren nur schleppend auf die Aufforderung, ihre Forderungen erneut zu benennen. So bleibt ungewiss, wann endlich ein Eröffnungsantrag gestellt werden kann.

Preisfrage an den Gesetzgeber und die ausführende Justiz: Könnte ein InsO-Verfahren nicht einen einfacheren Weg nehmen? Nur wenige meiner unzähligen Schuldner haben sich bisher für den einstmals gepriesenen Weg des Verbraucherkonkurses entschieden. Ein Versuch, einen Uraltfall, seit 89 bei uns anhängig, für ein solches Verfahren zu gewinnen, scheiterte, obwohl bereits alle Gläubiger angeschrieben wurden: Die Familie wollte den Betrag von 3.000 DM – durch ein Mietguthaben durchaus verfügbar – lieber für Weihnachtsgeschenke ausgeben. Auf Nachfragen blieb die Ehefrau beim Entschluss: „Wir wollen kein Konkursverfahren, sind sie uns deswegen böse, Herr Winter?“ Nee, hin ich nicht!

Software im Test

Stephan Martin, BAG-SB

Mit der Einführung des neuen Verbraucherinsolvenzverfahrens seit Anfang des Jahres 1999 stehen nun auch vermehrt die Schuldnerberatungsstellen im Blickfeld verschiedener Softwareunternehmen. Eine Programmneuerscheinung des letzten Jahres trägt den Namen „Pro Value“ und wird von der Firma „tmp Informationssysteme GmbH & Co. KG“ in drei aktuellen Versionen angeboten:

Pro Value 0011S11171er (ein System zur Abwicklung von Verbraucherinsolvenzen),

Pro Value Enterprise (dieses System basiert auf der Pro Value Consumer Version und bietet zusätzlich die Möglichkeit einer Abwicklung von Unternehmensinsolvenzen),

Pro Value Enterprise Premium (gleiche Leistungsbeschreibung wie Pro Value Enterprise mit zusätzlicher SQL Schnittstelle).

Alle drei Versionen setzen einige Mindestanforderungen an den Computer voraus, die bei einem Windows 95/98 Betriebssystem, einem 32 MB großen Arbeitsspeicher und einer 100 MB freien Festplatte liegen, um den Ablauf einer computergestützten Dienstleistung überhaupt zu ermöglichen.

„Pro Value“ – Eine Demo-Version

Um Aufschluss über die Leistungsfähigkeit des Programmes zu bekommen, bekamen wir nach Anfrage von der Firma tmp diverse Prospektmaterialien und eine kostenlose „Pro Value Enterprise Premium Demo-Version“ zugesandt. Dieses Testprogramm, welches eine 30-tägige Zeitbeschränkung besitzt, konnte in Ihrer Funktionsvielfalt leider nur teilweise (unvollständig oder gesperrte Funktionen) von uns genutzt werden. Nach telefonischer Anfrage, in wieweit sich die Demo-Version von der Vollversion unterscheidet (um überhaupt ersehen zu können, welche Features uns möglicherweise noch zur Verfügung stehen), wurde (uns) eine Liste der Einschränkungen zugesandt. So werden laut Produktbeschreibung folgende Erweiterungen in der Vollversion beschrieben: – sog. *Verfahrensunabhängigkeit*, – *DTA*, – *komplette Buchhaltung*, – *kompletter Druckbereich* (z.B. *Schuldenbereinigungsplan u.v.m.*), – *komplettes PLZ- und Bankenverzeichnis*, – *ein sog. automatisierter Terminkalender*, – *Zahlungspläne*, – *Verfahrensstadien (einzeln und zu wechseln)*, *Schriftverkehr / Serienbriefe mit Word und Excel*, – *ein komplettes Hilfesystem*, – *eine sog. Schnittstelle zum Gericht (Gläubiger auf Basis der Unternehmensinsolvenz; wird z.Zt. neu definiert).*

Des weiteren wurde von uns nur ein Teilbereich des Programmes (nur das "Pro Value Consumer Modul") getestet, da für die vielen Leser dieser Fachzeitschrift meist nur das vereinfachte Insolvenzrecht Anwendung findet. Nach einer unkomplizierten und recht typischen Windows 95/98 Installationsroutine (aber Vorsicht: Der Verbindungs-

und Initialisierungspfad zur Datenbank „provalbe.mdb“ muss mit dem Installationspfad übereinstimmen – ggf. manuell einstellen) wird bei jedem Programmstart eine Benutzer – und Passwortabfrage vorgenommen, was zum Thema „Datenschutz“ generell sinnvoll erscheint. Bei der uns vorliegenden Demo-Version stellte sich der letzte Vorgang als etwas schwierig heraus, da man nur unter Zuhilfenahme der Onlinehilfe und etwas Phantasie den für uns zugewiesenen Benutzer und Passwortcode ermitteln konnte. Der Aufbau der Programmoberfläche hingegen erfreute uns. Der erfahrene Windows- Anwender erkennt sofort die vertrauten Icons (Speichern, Drucken usw.), die leider heute noch nicht in allen Programmen vertreten sind. So können alle Daten, die den Schuldner betreffen (zur eigenen Person, zu dessen Ehegatten/Ehefrau und/oder unterhaltsberechtigten Personen, dessen Steuerberater, dessen Treuhänder, dessen Gläubiger und Arbeitgeber) sehr übersichtlich und unkompliziert erfasst und verwaltet werden. Hierbei ist auch positiv anzumerken, dass innerhalb der „Pro Value“ Vollversion ein vollständiges Bank- und Postleitzahlenverzeichnis mit Suchfunktion als Datenbank integriert vorliegt (in der Demo-Version nur unvollständig). Diese Datenbanken (Access- Datenbank), die auch für jede andere Datenverwaltung (Schuldner, Gläubiger, Pfändungstabelle usw.) automatisch angelegt werden, bieten den Vorteil, dass bei einem Wohnortwechsel kein neues Verzeichnis angelegt werden muss, was die Verwaltungsarbeit auf ein Minimum reduziert (hierbei liegt ein relationales Datenbankmodell zugrunde). Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass diese Softwaregestaltung auch einen Adressenaustausch (Im- und Export) mit anderen im Access- Format basierenden Programmen ermöglicht, oder durch sog. ODBC- Treiber in jedes beliebige Format (beispielsweise Oracle-Datenbank) konvertiert werden kann.

Neben einer implementierten Buchhaltungsoption verfügt „Pro-Value“ über ein Finanzverzeichnis, welches das Einkommen, das Vermögen und die Verbindlichkeiten separat erfasst und zu einer Gesamteinkommensübersicht errechnet. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass dieses Vermögensverzeichnis jeweils in pfändbare oder unpfändbare Beträge unterscheidet und zusätzlich noch den Pfändungsbetrag laut Pfändungstabelle automatisch ermittelt. „Pro Value“ verfügt auch über eine übersichtlich gestaltete Eingabemaske für den Schuldenbereinigungsplan. Dieser übernimmt alle notwendigen Daten (Gläubiger, Forderungen) aus der angelegten Datenbank und ermöglicht somit einen Quoten-/Verteilungsplan. Da es sich bei unserem Testprogramm leider nur um eine Demo-Version handelte, war es nicht möglich, eine Überprüfung der für die Schuldnerberatungstätigkeit wichtigen Standardtexte (wie beispielsweise den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens) vorzunehmen.

Um einen direkten Vergleich mit anderen Schuldnerberatungsprogrammen zu ermöglichen, wurde unser Standardfragebogen (wie aus unseren älteren Fachzeitschriften gewohnt) an die Firma tmp verschickt und folgendermaßen beantwortet (Stand 11/99):

Welchen Verbreitungsgrad (Zahl der Nutzerinnen) hat das Programm und in welchem Umfang wird es tatsächlich in der Beratungspraxis eingesetzt?

z. Zt. ca. 60-70 Anwender/User.

Für welche Anwenderinnen ist die Software gedacht?

Für Anwender im Bereich Unternehmens- und Verbraucherinsolvenzen.

Welche PC-/Schuldnerberatungsfachkenntnisse auf Seiten der Anwenderinnen werden vorausgesetzt?

Windows- Kenntnisse sind ausreichend und grundlegende Kenntnisse über Insolvenzen sollten vorhanden sein.

Welche Systemvoraussetzungen sind momentan und zukünftig für die Software gegeben?

Heute: Mindestanforderung: Windows 95, 32 MB Arbeitsspeicher, 100 MB Festplatte

In Zukunft: Software Windows 2000 (je nach Fertigstellung im Jahre 2000/2001 durch Microsoft) Hardware: Arbeitsspeicher zwischen 64-128 MB, Festplattenkapazität > 500 MB.

Ist die Software netzwerkfähig? Wenn ja, mit welchem System?

Ja, Windows NT, Novell, Windows 95/98.

Welche Statistikfunktionen sind vorhanden — welche Datenbankprogrammstruktur benutzt die Software — kann das Material mit anderen Programmen weiterverarbeitet werden, wenn ja, mit welchen?

Umfangreiche Listen/Auswertungen/Statistiken **sind** integriert. Erweiterbare Word/Excel- Schnittstellen, Access, Oracle Datenbank.

Inwieweit können individuelle Bedürfnisse der Beratungsstellen und ihrer Mitarbeiterinnen in die Statistikauswertung eingebaut werden?

Je nach Bedarf und Anforderungen.

Sind Schnittstellen zur Justiz vorgesehen?

Sind vorhanden; Grundlage von IT-Inso und Eureka Winsolvenz.

Ist ein Wiedervorlagensystem und/oder Organizer integriert?

Terminkalender ist vorhanden und implementiert.

Ist die Software bereits auf die Umstellung auf den Euro vorbereitet bzw. erfolgt dieses Update kostenfrei?

Ja.

Ist die Software für das Jahr — 2000 — gerüstet?

Ja.

Existiert eine (erweiterbare) Infothek?

Durch umfangreiche Zusatzfelder kann der Benutzer eigene Informationen hinterlegen. Durch Info-Buttons schaltbar.

Gibt es ein deutschsprachiges Handbuch — online/gedruckt'?

Ja, umfangreiche Online-Hilfe.

Sind sowohl Endverbraucher als auch Beratungsstellenversionen des Programms verfügbar?

Für Endverbraucher geeignet, eine Version ist allerdings erst nach Absprache erhältlich, da bislang noch nicht vorgesehen.

Welcher Service wird geboten?

Info-Hotline, Vor-Ort-Service, Schulungen/Workshops, Support über das Internet / Fernwartung /ISDN.

Fazit:

Das Programm "Pro Value" besticht durch seine einfache Handhabung, welche aus seinem modularen Aufbau der Oberflächengestaltung resultiert. Da alle Funktionen dieser Software und andere Anwendungen (beispielsweise Gläubigeranschriften in Word) theoretisch mit einer einzigen Datenbank verknüpft werden können, steht einer effizienten und effektiven Arbeit innerhalb einer Schuldnerberatungsstelle nichts mehr im Wege. Das Programm zeichnete sich auf unserem Testrechner durch seine Stabilität aus, da keine Abstürze oder Datenverluste erkennbar waren.

Leider mussten wir mit einer Demo-Version vorlieb nehmen, die nur über eine eingeschränkte und somit zum Teil gesperrte Funktionsvielfalt verfügte. Um aber die hohen Preise von: 2.290,- DM (für Pro Value Consumer), 11.590,- DM (für Pro Value Enterprise), 13.390,- DM (für Pro Value Enterprise Premium), annehmen zu können, müsste meiner Meinung nach, die gesamte Bandbreite von Funktionen (wenn auch als zeitlich begrenzte Testversion) vor dem Kauf dem Anwender zur Verfügung stehen.

Vereinfachung der Antragsformulare für das Verbraucherinsolvenzverfahren

InsO-Manager – Neue Software für die Praxis

Barbara Roth, Schuldnerberatung Stadt München

Ein Jahr Insolvenzberatung und kein Ende der Papierflut? Verschiedene Software versprach Abhilfe, wir testeten fleißig und wurden teilweise fündig, so ganz zufrieden waren wir aber nicht.

- Für den außergerichtlichen Einigungsversuch waren die Pläne von "InsO-Plan" (Verbraucherzentrale NRW) bestens geeignet, den Prognosebetrag als Vergleichsmaßstab für die Gläubiger darzustellen, aber wie unser außergerichtliches Angebot „in Form bringen“?
- Großes Stöhnen herrschte beim Ausfüllen der gerichtlichen Antragsformulare: jeder Gläubiger doppelt, mal mit mal ohne Gläubigervertreter und gesondert auf einem eigenen Blatt und das Zahlungsangebot gleich in drei Varianten: für jeden Gläubiger gesondert, in der Übersicht und im Gesamtverlaufsplan. (Anlagen 5 und 6 AT, BT, Z) Und dann natürlich die Kopien, die den Papierwust vervielfachen. In seinem Artikel „Der Mythos der Verbraucherinsolvenz – Ein Versuch über das Absurde“ (Zins() 1999, s. 503 ff) macht Klaus Hofmeister, Leiter der Schuldnerberatung München, folgende Rechnung auf: Bei 10 Gläubigern ist das gegenwärtige Antragsformular 63 Seiten stark, bei 20 Gläubigern sind es 93, bei 40 153 Seiten. Das macht bei 10 Gläubigern 630 Kopien, bei 20 schon 1860 Kopien und bei 40 Gläubigern 6120 Kopien.

Könnte man das nicht vereinfachen, zusammenfassen, Doppelangaben bei den Gläubigeradressen automatisch übertragen, den außergerichtlichen Zahlungsplan auch für den Schuldenbereinigungsplan verwenden anstatt wieder alles neu und in anderer Form schreiben zu müssen und trotzdem alle erforderlichen Informationen liefern?

Heraus kam zweierlei:

- Die in der Anlage (im Anschluss an diesen Bericht) abgedruckten Entwürfe zeigen ein Fallbeispiel, wie das Gläubiger- und Forderungsverzeichnis und der Schuldenbereinigungsplan in komprimierter Form aussehen kann. Die Entwürfe ersetzen die derzeit aktuellen Anlagen 5 und 6 AT, BT und Z im bayerischen Antragsformular für das Verbraucherinsolvenzverfahren. Da hier mindestens 6 Gläubiger auf eine Seite passen, ergibt sich eine erhebliche Ersparnis bei der Seitenanzahl des Antrags selbst und bei den erforderlichen Kopien:

Die Ersparnis auf einen Blick:

Aktuelle Antragsformulare	Entwurf Schuldnerberatung München
10 Gläubiger 63 Seiten: 630 Kopien	37 Seiten: 370 Kopien
20 Gläubiger 93 Seiten: 1.860 Kopien	41 Seiten: 820 Kopien
40 Gläubiger 153 Seiten: 6.120 Kopien	47 Seiten: 1.880 Kopien

Das Münchner Amtsgericht/Insolvenzgericht hatte keine Einwände gegen diese Art der Darstellung, die Formulare haben sich in der Praxis bereits bewährt. Gleichzeitig bemühen wir uns bei den damit befaßten Stellen darum, daß unsere Entwürfe bei der Überarbeitung der gerichtlichen Antragsformulare, die ja bundeseinheitlich verpflichtend werden sollen, weitestgehend berücksichtigt werden.

Parallel dazu ist das Programm „INSO-MANAGER“ entstanden, das die oben angesprochenen Aufgaben automatisiert: Das Programm ist in unserer Beratungsstelle bereits als Testversion im Einsatz und bringt uns die erhoffte Arbeitserleichterung bei der Erstellung der außergerichtlichen Pläne und beim Ausfüllen der Antragsformulare.

Mit dem Programm können nach Erfassung der erforderlichen Daten, außergerichtliche Regulierungspläne, das Gläubiger- und Forderungsverzeichnis, sowie der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan für das Verbraucherinsolvenzverfahren im Austausch für die derzeitigen Anlagen 5, 6 AT, 6 BT und 6 Z des bayerischen Antragsformulars automatisch erstellt werden. Die Gläubigerdaten können darüber hinaus zur Erstellung von Serienbriefen in Word verwendet werden. Über eine Auswahlmaske besteht die Möglichkeit, die Standardregulierungspläne (Alt- und Neufall, jeweils mit und ohne Abtretung) auszuwählen, die nach Eingabe des pfändbaren Betrages automatisch erstellt werden. Der Plan stellt das tatsächliche Angebot an die Gläubiger dar, im Unterschied zum Prognosebetrag, den die Gläubiger im Verfahren zu erwarten haben. Möglich sind auch Pläne mit sukzessiven Zahlungen, die vom Berater/der Beraterin individuell gestaltet werden können. Da das Programm in einer Excel Umgebung läuft, lassen sich auch bei den automatisierten Plänen nachträglich individuelle Änderungen vom Benutzer anbringen. Hierfür genügen einfache Grundkenntnisse in Microsoft Excel. Diese Flexibilität hat sich bei der Vielfalt der möglichen Verschuldungssituationen als sehr wichtig erwiesen. Sind die Gläubigerdaten eingegeben und der außergerichtliche Plan erstellt, so werden die gerichtlichen Formulare mit einem einzigen Mausklick vollständig fertiggestellt. Vorteil: Jeder Gläubiger muß nur einmal eingetragen werden und nicht auf Anlage 5 und Anlage 6 doppelt, der außergerichtliche Plan wird ohne Modifizierung, d.h. ohne weiteren Arbeitsaufwand direkt in die Formulare übernommen.

INSO-MANAGER stellt eine Datenquelle der Gläubigeradressen im Word-Format zur Verfügung, die mit der Serienbrieffunktion **VON** Word benutzt werden kann. **Auf Anfrage** kann eine zusätzliche Programmfunktion angeboten werden. Diese integriert die Briefköpfe und Textbausteine, die an der jeweiligen Beratungsstelle verwendet werden. Kenntnisse der Serienbrieffunktion von Word sind dann nicht erforderlich.

Weitere Informationen bzw. eine Demo-Diskette zu **INSO-MANAGER** gibt es unter folgender Adresse: **Barbara Roth, Gärtnerstr. 26, 82194 Gröbenzell, Tel.: 08142 — 8937 (privat) 089-23 32 86 98 (Büro), Email: barbararoth@01019free-net.de.**

Jahresübersicht 1999

In der Jahresübersicht werden die Beiträge der Rubriken *themen*, *gerichtsentscheidungen*, *berichte*, *literatur-produkte* und *arbeitsmaterialien* in der Reihenfolge ihres Erscheinens aufgeführt, um den Leserinnen und Lesern des *BAG-Infos* ein leichtes Nachschlagen zu ermöglichen.

Themen

Die Unterhaltsansprüche bei der außergerichtlichen Schuldenbereinigung und im Insolvenzverfahren

Dr. jur. Wigo Müller, Braunfels-Lahn
(Heft 1/99, S. 24 ff)

„Darmstädter“ Musterantrag für die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

überarbeitet von Guido Stephan, Prof. Dr. jur. Dieter Zimmermann, Dipl. Soz. Arb. Thomas Zipf
(Heft 1/99, S. 30 ff)

Die – oft vergeblichen – Versuche von Schuldnern, sich ihrer Zahlungspflicht zu entziehen oder Streitigkeiten über das verschleierte Arbeitseinkommen (§ 850 h ZPO)

Dr. jur. Wigo Müller, Braunfels-Lahn
(Heft 2/99, S. 23 ff)

Arbeitskreis Insolvenzordnung (AK-Ins0)/ Arbeitshilfe außergerichtliche Einigung

Hugo Grote, Köln und Michael Weinhold, Nürnberg
(Heft 2/99, S. 27 ff)

Neue Unterhaltstabellen (Stand 01.07.1999)

Prof. Dr. Dieter Zimmermann, Darmstadt
(Heft 3/99, S. 29 ff)

Die beim Verbraucher – Insolvenzverfahren anfallenden Gerichtskosten

Dr. jur. Wigo Müller, Braunfels-Lahn
(Heft 3/99, S. 36 ff)

Der „Minderkaufmann“ im Blickfeld der InsO – Kriterium zur Abgrenzung gem. § 304 II Ins^o

RAin Seidel, Leipzig
(Heft 3/99, S. 39 ff)

Die dem Insolvenztreuhänder zustehende Vergütung und sein Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen

Dr. jur. Wigo Müller, Braunfels-Lahn
(Heft 4/99, S. 28 ff)

Verfahren bei Gläubigerantrag im Verbraucherinsolvenzverfahren

Ass. jur. Christian Wiczorek, Berlin
(Heft 4/99, S. 31 ff)

Schulden für Andere – ein frauenspezifisches Problem
Annette Schmedt, Berlin
(Heft 4/99, S. 33 ff)

Berichtsentscheidungen

Heft 1/99 S. 13 ff – ausgewählt und vorgestellt von Anja Michaela Joris, Ass. jur., Kassel

Überforderung des bürgenden Ehegatten und vertragliche Regelung des Haftungszwecks (Vermögensverschiebung/ Erbschaft).

BGH, Urteil vom 08.10.1998 – IX ZR 257/97 in NJW 1999, 58 ff

Der Schuldbeitritt einer finanziell überforderten Ehefrau bei einer Umschuldung ist nicht ohne weiteres sittenwidrig, wenn der ursprüngliche Kredit überwiegend für die Gründung eines gemeinsamen Hausstandes und andere gemeinsame Interessen verwendet wurde.

BGH, Urteil vom 06.10.1998 – XI ZR 244/97 in NJW 1999, 135 ff

Entgeltklausel für Bearbeitung und Überwachung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses einer Bank in den AGB gegenüber Privatkunden ist gem. § 9 AGBG unwirksam.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.07.1998 – 6 U 205/97 in VuR 1998, 406 ff

Die Gewährung von Prozesskostenhilfe im Insolvenzverfahren ist zulässig. Eine hinreichende Erfolgsaussicht im Sinne des § 114 Abs. 1 ZPO besteht auch, wenn Schuldner ihren Gläubigern nichts anzubieten haben („Null – Lösung“).

AG München, Beschluss vom 07.12.1998 – 152 AR 220/98 in ZIP 98, 2172

Heft 2/99 S. 12 ff – ausgewählt und vorgestellt von Anja Michaela Joris, Ass. jur., Kassel

3 Beschlüsse zum Verbraucherinsolvenzverfahren – Prozesskostenhilfe:

AG Köln, Beschluss – 72 IK 1/99

AG Köln, Beschluss vom 14.01.1999 – 72 IK 2/99 in ZIP 1999, 147 ff

LG Göttingen, Beschluss vom 10.03.1999 – 10 T 13/99

Unterhaltspfändung: Mietfreies Wohnen und Herabsetzung des unpfändbaren Betrages/ Berücksichtigung von Krankenversicherungsbeiträgen.

LG Kleve, Beschluss vom 20.05. 1998 – 4 T 128/98 in Jur. Büro 1999, 45 f

Einmalige Leistung im Rahmen der Sozialhilfe für die Anschaffung einer Waschmaschine auch in Single – Haushalten.

BVerwG, Urteil vom 01.10.1998 in NJW 1999, 664 ff

Pfändung und Überweisung von Arbeitslohn/ Nichteheleche Lebensgemeinschaft.

LG Osnabrück, Beschluss vom 04.09.1998 – 7 T 86/98 in Jur. Büro 1999, 45

Lohnverrechnung bei überzogenem Girokonto unzulässig.
LG Heidelberg, Urteil vom 28.01.1999 – 7 S 15/98 (nicht veröffentlicht) mit Anmerkung Dr. Kurzenhäuser

Heft 3/99 S. 9 ff – ausgewählt und vorgestellt von AMI' Michaela Joris, Ass. jur., Kassel

Keine Erstattung von Inkassokosten und Kontoführungskosten.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.09.1996 – 5 U 28/96 (nicht veröffentlicht)

Banken dürfen von ihren Kunden keine Gebühren verlangen für die Bearbeitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen.

BGH, Urteil vom 18.05.1999 – XI ZR 219/98 in NJW 1999, Heft 24 (Pressemeldung); im Volltext nicht veröffentlicht

Beschlüsse im Verbraucherinsolvenzverfahren:

Prozesskostenhilfe.

LG Kassel, Beschluss vom 07.04.1999 – 3 T 165/99 (nicht veröffentlicht)

Prozesskostenhilfe.

AG Offenbach, Beschluss vom 29.04.1999 (nicht veröffentlicht)

Prozesskostenhilfe.

AG Stendal, Beschluss vom 21.05.1999 7 IK 11/99 (nicht veröffentlicht)

Anwendbarkeit des § 850 f ZPO im Verbraucherinsolvenzverfahren.

AG Darmstadt, Beschluss vom 15.06.1999 – (nicht veröffentlicht)

Für die Beurteilung der Frage der Geringfügigkeit der wirtschaftlichen Tätigkeit ist auf den Zeitpunkt abzustellen, aus dem die Schulden stammen.

LG Kassel, Beschluss vom 25.05.1999 – 3 T 325/99 (nicht veröffentlicht)

Heft 4/99 S. 11 ff – ausgewählt und vorgestellt von Anja Michaela Joris, Ass. jur., Kassel

Kein Anspruch auf Entgelt für Vermittlung von Telefonsex Verbindungen

OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.06.1999 – 20 U 100/98 (nicht veröffentlicht)

(ebenso OLG Stuttgart, Urteil vom 09.06.1999 – 9 U 252/98

Partnerschaftsvermittlungsvertrag – entsprechende Anwendung des § 656 BGB hinsichtlich der Kosten eines psychologischen Gutachtens

LG Kleve, Beschluss vom 11.03.1999 – 4 T 53/98 (nicht veröffentlicht)

Das Verbraucherkreditgesetz findet auf Bürgschaften keine Anwendung. Der Bürge wird bereits durch das für den Nichtkaufmann geltende Schriftformerfordernis des § 766 BGB und den Freistellungsanspruch aus § 776 BGB ausreichend geschützt. Insbesondere wird der Bürge auch nicht Partner des Kreditvertrages wie etwa beim Schuldbeitritt.
OLG Hamburg, Beschluss vom 08.09.1998 – 14 U 246/97 in VuR 10/99, 348 ff

Der erweiterte Pfändungsschutz nach § 850f ZPO greift bei einer Abtretung nicht unmittelbar kraft Gesetzes ein, er tritt vielmehr erst mit einer antragsabhängigen Entscheidung des Vollstreckungsgerichts ein, welches zudem bei seiner Entscheidung nicht gebunden ist, sondern Ermessen bei der Abwägung der gegenläufigen Belange von Pfändungsgläubiger und Pfändungsschuldner auszuüben hat.

LG Frankfurt/Main, Beschluss vom 06.04.1999 – 2-9 T 943/98 in VuR 10/99, 361 ff

Sittenwidrigkeit erkennbar ergebnisloser Kontenpfändung,
OLG Frankfurt, Urteil vom 28.07.1999 – 26 W 28/99 (nicht veröffentlicht)

nach Mitteilung von Rechtsanwalt Christian Däbritz, Frankfurt/Main

mit einer Anmerkung von Ronald Kupferer, Frankfurt/Main

Beschlüsse im Verbraucherinsolvenzverfahren:

Prozesskostenhilfe im Verbraucherinsolvenzverfahren.

AG München, Beschluss vom 26.07.1999 – 1502 IK 721/99 (nicht veröffentlicht)

Die Beschwerde gegen die Ablehnung einer Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Verbraucherinsolvenzverfahren wird zurückgewiesen.

LG München, Beschluss vom 21.07.1999 – 14 T 12104/99 (nicht veröffentlicht)

LG Braunschweig, Beschluss vom 28.06.1999 (nicht veröffentlicht)

Im Insolvenzverfahren ist die Bewilligung von Prozesskostenhilfe in allen Verfahrensabschnitten ausgeschlossen
LG Saarbrücken, Beschluss vom 26.05.1999 5 T 201/99

Der Antrag der Schuldnerin auf Gewährung von PKH ist im Rahmen des Verfahrens über den Schuldenbereinigungsplan mangels Erfolgsaussicht unbegründet, im übrigen unzulässig, weil die §§ 114 ff ZPO im Insolvenzeröffnungsverfahren wegen § 26 Ins^o nicht anwendbar sind.
LG Leipzig, Beschluss vom 14.09.1999 – 12 T 7223/99 (nicht veröffentlicht)

Verwehrung von Prozesskostenhilfe – Verfassungswidrigkeit – Vorlage an das BVerfG.
AG Duisburg, Vorlagebeschluss vom 15.06.1999 – 60 IK 16/99 in NZI 8/99, 330

Anwendung des § 850 Abs. 1a ZPO im Insolvenzverfahren (auch bei Abtretungserklärungen).
AG Darmstadt, Urteil vom 15.06.1999 – 9 IK 105/99 (nicht veröffentlicht)
besprochen von Rechtsanwältin Barbara Weber und Thomas Zipf, Darmstadt

Die Anwendung des § 850 Abs. 1a ZPO bei Anträgen auf Kontenpfändungsschutz nach § 850k ZPO
LG Darmstadt, Urteil vom 16.07.1999 – 63 M 30137/99 (nicht veröffentlicht)
besprochen von Rechtsanwältin Barbara Weber und Thomas Zipf, Darmstadt

berichte

Arbeitsmarkt und die Folgen von Arbeitslosigkeit in Ostdeutschland
Dr. Roger Kuntz, Brühl
(Heft 1/99 S. 57 ff)

Auswertung einer Aktion der Verbraucher Zentrale Nordrhein – Westfalen e.V. zum „Ausschluss von Lohnabtretungen“ im Frühjahr 1998
(Heft 1/99 S. 62 1.1)

Fachtagung in Bremen: „Ausweg oder Irrweg aus dem Schuldentürrin“
Ulf Groth, Bremen
(Heft 1/99 S. 65)

Arbeitslosigkeit und Sozialhilfe in Ostdeutschland
Dr. Roger Kuntz, Brühl
(Heft 2/99 S. 33 ff)

Die Schuldnerberatung in unterschiedlichen Verläufen von Schuldnerkarrieren
Uwe Schwarze, Bremen
(Heft 2/99 S. 40 ff)

Software im Test
(Heft 2/99 S. 56 ff)

Wohnen und Mietschulden in Ostdeutschland
Dr. Roger Kuntz, Brühl
(Heft 3/99 S. 41 ff)

Zur Frage der Anwendbarkeit von § 850 f ZPO bei Lohnabtretungen – Praxisbericht eines mühsamen Weges bis zu einer Gerichtsentscheidung
Ulli Winter, Frankfurt am Main
(Heft 2/99 S. 47 ff)

Software im Test
(Heft 2/99 S. 51)

Geld, Konsum und Verschuldung in Ostdeutschland
Dr. Roger Kuntz, Brühl
(Heft 4/99 S. 37 ff)

Software im Test
Werner Sanio, BAG-SB
(Heft 4/99 S. 42 1)

Praxisbericht Schuldnerberatung vor Ort
Helmut Peters, Krefeld
(Heft 4/99 S. 43 ff)

literatur-produkte

Heft 1/99 S. 23

Die Haftung des Drittschuldners

Schuldnerberatung und Schuldenregulierung in Justizvollzugsanstalten

Insolvenzordnung

Schuldnerberatung

Systemische Ansätze in der Schuldnerberatung

Heft 2/99 S. 23

Verbraucherkreditgesetz

Handbuch Verbraucherkonkurs

Schuldenreport 1999 – Kredite der privaten Haushalte in Deutschland

Pressearbeit – Mit den Medien in die Öffentlichkeit

Neue Formbriefe zur Schuldnerberatung

Heft 3/99, S. 26ff

Schiedsverfahrensrecht – Leitfaden für die betriebliche Praxis

Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiung

Das neue Insolvenzrecht

Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiung

Vergütung im Insolvenzverfahren – InsVV/ VergVO

Kreditwürdigkeitsprüfung

Ergänzungslieferung zur „Schuldnerberatung in der Drogenhilfe“

Heft 4/99, S.24 ff

Handbuch zur Insolvenz – Recht – Steuern – Betriebswirtschaft

Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz

Die Steuerentlastung für die Kosten des Insolvenzverfahrens „natürlicher Personen“

arbeitsmaterialien

Heft 2/99, S. 5S f

C wie Checkliste

Heft 3/99, S. 52 ff

P wie Prozesskostenhilfe

S wie Sozialhilferegelsätze

Heft 4/99, S. 46

K wie Kosten des Ins0-Verfahrens mit RSB

Im norddeutschen Raum sucht engagierter und erfahrener

Schuldnerberater

mit **InsO-Fortbildung** eine Anstellung.
Chiffre: 01/2000.

Sozialarbeiter, Bankkaufmann,
36 Jahre, m, sucht neue Herausforderung
im Raum Düsseldorf und Umgebung,
Erfahrung in SB vorhanden,
Telefon: 0211 — 3119266

Volljurist mit Berufserfahrung in
Anwaltskanzlei sucht bundesweit Einstieg
in Schuldnerberatertätigkeit, bevorzugt
Hessen, Vollzeit, Chiffre: 02/2000.

Hier könnte Ihre
Werbeanzeige stehen!

Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten
Sie über die Redaktion.

Hier kommen der Gläubiger zu Wort

Volksbank Delitzsch eG

IZe;M452tegiellegW0tetbeMeeWr;7ne,v.Lerjrewnrmerreems 4,1.e.2"14",-44,,"a"arr_...2z>zseSuCII6Z.S25.e

geKereer

Gegründet 1850



Volksbank Delitzsch eG, Postfach 82, 34501 Delitzsch

AWO Kreisverband
Delitzsch/Eilenburg/Torgau e. V.
Postweg 6

04849 Bad Düben

Eilenburger Straße 18
04509 Delitzsch
Telefon (03 42 021 80 60
Telefax (03 42 021 8 06 17
Barkleitzahl: 860 955 54

Bankkorten:
Landeszentralbank
Hauptstelle Leipzig
(BLZ 8600 000 00; 863 956 54
DG Bank Berlin
(BLZ', 20 600 00 5 554

Sitz der Genossenschaft:
Delitzsch
Amtsgericht Leipzig GnR 286

Vorstand:
Worfgang Schuster,
Ursula Merker

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Rolf Pfidicig

10.12.1999

ohne
mü

13.12.1999

Schuldnerberatung für Herrn Bernd Sch

04838 Eilenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr Schreiben vom 10.12.1999 wird hier Bezug genommen.

Um auf das vorgetragene Anliegen eingehen zu können, benötigen wir eine Original-
Vollmacht oder eine entsprechend bestätigende Erklärung des vertretenen Schuldners.
Im übrigen bedarf es zur ordnungsgemäßen Legitimierung des Vertreters einer Ergänzung der
Vollmachtsurkunde im Hinblick auf Namen und Anschrift des Vertretenen.

Für Rücksprachen steht Ihnen Herr Müller (Tel.: 034202/80624) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Volksbank Delitzsch eG

V. Müller i. V. Drese

Hier kommt der ^Gläubiger zu Wort

TILLY

Technik i.L.

Bernstorferstr 151 • 0-22767 Hamburg
Tel. 040-43 77 89 • Fax 040-430 54 86

PIN Technik t...Fic./2/ eyst, /5/ . -115/ r;

Herr
diIMIMONOMIOM

16. Dezember 1999

SCHUFA: 110111111KTitel:11111111.11.11
Forderung DM + Zinsen u Kosten

Nächster Termin zum Offenbarungseid: Februar 2000

Sehr geehrter **HerralliM**

leider haben Sie auf unsere verschiedenen Versuche, die Erledigung der Altschuld zu betreiben, nicht reagiert, geschweige denn eine müde Mark bezahlt... nicht einmal einen Brief oder einen Anruf, wie wir es von halbwegs anständigen Schuldner erwarten, hielten Sie für angebracht. Unsere Geld nähert sich jetzt - unter solchen Umständen - dem Ende.

Unsere Altforderung entstand dadurch, daß Sie vor ca. 6 Jahren bei uns Ware erschwindelten und diese - ohne sie bezahlt zu haben- verkauften. Betrug in Vollendung!! und warten Sie's ab, unsere Reaktion wird nicht zimperlich sein... abgesehen von den gerichtlichen Maßnahmen die *wir* gerade jetzt wieder fortsetzen wollen.


Unser Geid wollen *wir* von Ihnen zurück haben!!! Komme was da Wolle!!!

Ein anständiger Mensch kann da wohl auch kaum etwas gegen einzuwenden haben.

Bevor wir jetzt wieder den Gerichtsvollzieher mit einem Haftbefehl los schicken und damit weitere Kosten für Sie verursachen, möchten wir Ihnen lieber nochmals!! Gelegenheit geben, mit kleinen Raten zumindest einen Teil des Geldes zurück zu zahlen. Wenn wir auch auf dieses Schreiben keine Antwort oder Zahlung erhalten sollten, geben wir den Vorgang allerdings an unseren Außendienst ab. Die beiden Herren werden Sie dann abends einmal persönlich besuchen kommen, um Ihnen das Problem etwas intensiver nahe zu bringen, was uns mit unseren Schreiben bisher offensichtlich nicht im ausreichendem Maße gelungen ist. Deutlich aber höflich sind unsere Mitarbeiter und als ehemalige Polizisten sicher in der Lage Ihnen die Situation etwas übersichtlicher darzustellen. Natürlich melden sich die Herren vorher an, um Ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, einen Kaffee bereit zu stellen.

Allerdings... wenn Sie mit der beigelegten Zahlkarte uns bis zum 30.12.99 nun endlich eine erste Rate von mindestens DM 50,- überweisen würden, könnten wir das persönliche Gespräch noch etwas hinaus zögern und würden den Zahlungseingang dann auch zum Anlaß nehmen, die ebenfalls geplanten gerichtlichen Zwangsmaßnahmen zurück zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Tilly Technik Hamburg i.L.



Dieter ifly
Diplom-Kaufmann

Anlage. Zahlkarte

Hty Technik Hamburg i.L. • arruich bestellte Liguidatorin: Beate Tilly • Bernstoestr. 151- D-22767 Harnburg
Flankverbindunw Postbank Hamburg • ALL. 200 100 20 • 66 676 20! •Tilty l:chnik Hamburg i.L.

Hier kommt der Gläubiger zu Wort

SEILER & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

RA t <<der d Kollroen • Pottlach 104342 • 69033 Hekielberg

Kanzle, he, delber

666/YG1/0008767723//70640 07.99 1,10 DM

Herrn /99/0/0

LUDWIG SEILER
BETTINA TRUMPER
MATTHIAS MAJOR

Rechtsanwälte • Zugelassen bei den Landgerichten Mannheim und Heidelberg

Cseryring 22/11
59115 Heidelberg

Tei.: 062217532-0

Fax : 06221/532-282

m0809

22.07.1999

SU-NR. (jeder stets angeben)
.99.0.0

Letzte außergerichtliche Zahlungsaufforderung

Forderung Deutsche Telekom AG, Rech-Nr.: 4880499703

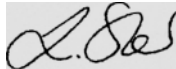
Sehr geehrter

wir zeigen an, daß wir die obengenannte Gläubigerin anwaltlich vertreten.
Trotz mehrfacher Zahlungsaufforderung seitens unserer Mandantschaft sind Sie derzeit mit DEM 1068,22 im Rückstand. Wir sind beauftragt, nunmehr das gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten und die Zwangsvollstreckung gegen Sie zu betreiben. Bevor wir diese für Sie kostenträchtigen Maßnahmen gegen Sie einleiten, geben wir Ihnen hiermit eine letzte Gelegenheit, den sich aus nachfolgender Auflistung ergebenden Gesamtbetrag zuzüglich weiterer anfallender Zinsen bis spätestens 28.10.2033 auf eines unserer Kanzleikonten zu bezahlen. Verwenden Sie hierzu bitte den beigegeführten Überweisungsträger.

Hauptforderung per 22.12.1998	DEM	955,10
Auslagen	DEM	29,00
Verzugszinsen	DEM	6,42
Kosten bisheriger Ermittlungen	DEM	0,00
Rechtsanwaltsgebühren gem . 118 BRAGO		
i nkl. Auslagenpauschale	DEM	77,70
Gesamtbetrag	DEM	1068,22

Falls Sie diesen Betrag derzeit nicht auf einmal bezahlen können, könnten Sie die angekündigten gerichtlichen Schritte dadurch vermeiden, daß Sie zum obengenannten Termin durch Zahlung einer Rate in Höhe von DEM 80,00 ~~eine~~ Ratenzahlungsvereinbarung beantragen.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt

Anlage: Zahlkarte

Postbank Ludwigshafen (BLZ 54510067) Kto.-Nr. 278278678
Sparkasse Mannheim (BLZ 670 501 01) Kto.-Nr. 31118976
Hinweis gens60 § 33 BDSG: 5c/tukinondaten werden gespeichert.

Sprechzeiten für telefonische Auskünfte
No.-Do. 08.00-12.00 Uhr/ 13.00-17.00 Uhr
und Fr. 08.00-15.30 Uhr

«Uli
1Mb
11411413111111111b

BÜCHER

»Sammlung Gerichtsurteile«

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 1995,
BAG-SB, 1996, 103 S. 37 DM [32 DM]

Neu!

»Sammlung Gerichtsurteile«

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1996 bis 1999,
BAG-SB, 2000. 39 DM [34 DM]

Wege aus dem Schulden-Dschungel,

Ratgeber, Bund-Verlag, 1994, 149 S.

14,90 DM

(Mengenrabatt ab 5 Stück auf Anfrage)

Schuldnerberatung im Insolvenzverfahren

Auswertungen erster Erfahrungen, Fragen und
Antworten, neue Strategien

Dokumentation 1999 24,00 DM

SEMINAR-MATERIALIEN

Planspiel Schuldnerberatung 15 DM [12 DM]

Jurist. Grundlagen... 20 DM [15 DM]

Büroorganisation 8 DM [5 DM]

Gesprächsführung 8 DM [5 DM]

Foliensatz Schuldnerberatung
• 62 Folien 120 DM [100 DM]

**Foliensatz Prävention und
Öffentlichkeitsarbeit**
• 61 Folien 140 DM [120 DM]

• auf Papier schwarz-weiß 55 DM [40 DM]

• auf Diskette (Format Powerpoint 8.0) 115 DM [100 DM]

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern]

Bestellungen an:

BAG-SB, Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel,

Fax 05 61 / 71 11 26

[e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de](mailto:bag-schuldnerberatung@t-online.de)